

Nat. soz. Polenpolitik

Gutachten

von  
Dr. Broszat

Günter Nickel

bis

vom

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4088

Beistück 6 [früher XXVII]

1 Js 1. 64 [RSWA]



Günther Nickel  
Berlin 36

b3

Nationalsozialistische Polenpolitik

Gutachten

von

Dr. Martin Broszat

für die Staatsanwaltschaft beim  
Landgericht Frankfurt/Main;  
i. Sa. Mulka u.a. Az.: 4 Ks 2/63

## Inhalt

	Seite
<u>Vorbemerkung</u>	2
I. <u>Grundlegende Weisungen und Richtlinien</u>	8
II. <u>Ausschaltung der polnischen Führungsschicht</u>	23
1. NS-Ideologie und traditionelle Vorurteile	23
2. Die ersten Aktionen der SS- und Polizeikommandos (September/Oktober 1939)	25
3. Die Phase des Rechtsvakums nach dem Abbruch der Militärverwaltung	28
III. <u>Verdrängung des polnischen Volkstums</u>	39
1. Deportationen aus den eingegliederten Ostgebieten (1939 - 1941)	39
2. Die Aktion von Zamosc im Generalgouvernement (Winter 1942/43)	45
IV. <u>Diskriminierung der polnischen Nation</u>	51
1. Völkisch-rechtliche Trennung von Deutschen und Polen	52
a) Die Deutsche Volksliste: Gruppe 1 - 3	52
b) Maßregeln gegen "Renegaten" und "Eindeutschungs-Verweigerer"	55
c) Der Status der polnischen Schutzzangehörigen	58
d) Arbeitsrechtliche Benachteiligung der polnischen Schutzzangehörigen und polnischen Zivilarbeiter	59
e) Beschlagnahme und Enteignung polnischen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten	61
2. Kampf gegen die polnische katholische Kirche	62
3. Polensorchesterstrafrecht und polizeiliche Strafverfolgung der Polen	65
V. <u>Die Niederhaltung und Ausbeutung des Polentums im GG</u>	74
1. Verwaltungsorganisation	74
2. Permanente Krise der Lebensmittelversorgung	77
3. Zwangsverschickung polnischer Arbeitskräfte	80
4. Sicherheitspolizeiliche Bekämpfung von Gegnern und Widerstandsgruppen	87

### Vorbemerkung

Die folgende Darstellung beansprucht nicht, die Gesamtgeschichte deutscher Besatzungspolitik in Polen zwischen 1939 und 1945 in allen ihren Aspekten zu schildern. Im Hinblick auf den Prozeßgegenstand geht es vielmehr in erster Linie um eine Beschreibung von Plänen, Befehlen, herbeigeführten Ereignissen und Zuständen, die sich von normalen Erfordernissen und Begleiterscheinungen kriegsbedingter Besatzungspolitik offenkundig unterscheiden. Es geht um die Darlegung, ob, inwiefern und wodurch die nationalsozialistische Polenpolitik den Charakter der Verfolgung oder vorsätzlicher und pauschaler Diskriminierung annahm.

Neben der Judenpolitik des Dritten Reiches forderte die nationalsozialistische Polenpolitik nicht nur rein zahlenmäßig die wohl größten Opfer, sie figuriert auch wegen ihrer ideologischen und praktischen Radikalität im allgemeinen historischen Bewußtsein als ein besonderer Schandfleck des Hitler-Regimes. Dabei war im Gegensatz zum Antisemitismus, der von Anfang an eine Grundkonzeption Hitlers und der nationalsozialistischen Bewegung bildete, die Polenfeindschaft weder bei Hitler noch der NSDAP grundsätzlich und von Anfang an ideologisch bedingt. In der frühen außenpolitischen Programmatik des Nationalsozialismus gibt es, wenn man von zeitweiligen Thesen des Außenseiters Alfred Rosenberg absieht<sup>1)</sup>, keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Polenfeindschaft einen inhärenten Bestandteil der nationalsozialistischen Weltanschauung gebildet hätte.

Dennoch läßt sich die seit 1939 in Polen praktizierte Politik nicht ohne spezifische ideologische Voraussetzungen begreifen. Der Zusammenhang zwischen Theorie und Wirklichkeit ist hierbei allerdings nicht so evident wie

1) Alfred Rosenberg: Der Zukunftsweg der nationalsozialistischen Außenpolitik (1927)

bei der Judenpolitik, sondern mehr indirekter Natur.

Innerhalb des völkischen Ideengutes, das das politische Denken Hitlers und der NSDAP beherrschte, spielte die These von der Notwendigkeit deutschen Raumgewinns im Osten eine zentrale Rolle. An dieser Zukunftsvorstellung hat Hitler ebenso stereotyp und konsequent festgehalten wie an der antisemitischen Programmatik. Gewinnung von Lebensraum im Osten, von dem man sich die Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes für das kommende Jahrhundert oder noch längere Zeit versprach, bedeutete für Hitler nicht nur Annexion bestimmter Gebiete und nicht nur kulturelle und sprachliche Eindeutschung solcher Annexionsgebiete, sondern sogenannte völkische Kolonisation. In der Auseinandersetzung mit der wilhelminischen Ostmarkenpolitik hatte Hitler bereits 1928 betont: Ein völkische Politik im Sinne des Nationalsozialismus dürfe "unter keinen Umständen Polen mit der Absicht annexieren, aus ihnen eines Tages Deutsche machen zu wollen". Sie müsse vielmehr "entweder diese rassisch fremden Elemente abkapselfn, um nicht das Blut des eigenen Volkes immer wieder zersetzen zu lassen... oder sie überhaupt kurzerhand entfernen und den dadurch freigewordenen Grund und Boden den eigenen Volksgenossen überweisen"<sup>2)</sup>. Das Konzept einer solchen Germanisierungspolitik, die sich nicht mit den Methoden sprachlich-kultureller Assimilation zu begnügen gedachte, sondern auf umfassende völkische Siedlungspolitik (d.h. aber auch Verdrängung des anderen, fremden Volkstums) abzielte, bildete in der Geschichte deutscher Ostpolitik bzw. des deutsch-polnischen Verhältnisses kein völliges Novum. Nationale Siedlungs- und Bodenpolitik waren im deutsch-polnischen Grenzraum schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts Begleiterscheinung und Mittel des verstärkten und beiderseits geführten Volkstumskampfes gewesen. Sie hatte im Rahmen der Ansiedlungspolitik in

2) Hitlers Zweites Buch. Ein Dokument aus dem Jahre 1928, hrsg. v. G.L. Weinberg. - Stuttgart 1961, S.81

wilhelminischer Zeit vor 1914 ebenso eine Rolle gespielt wie umgekehrt auf polnischer Seite nach 1919 (so z.B. in der gegen das Deutschtum in Polen gerichteten Handhabung des polnischen Agrarreform-Gesetzes vom 28.12. 1925). Hitler und die NSDAP verabsolutierten jedoch infolge ihrer rassetheoretischen Grundauffassung nationaler Probleme das Mittel der völkischen "Germanisierung des Bodens" zur einzigen möglichen dauerhaften Volkstumspolitik.

Die Zukunftsvision eines künftigen deutschen Kolonialraumes im Osten bildete einen untrennbaren Bestandteil nationalsozialistischer Programmatik. Dabei war aber nicht von vornherein festgelegt oder ideologisch vorbestimmt, in welchem genauen Gebiet diese Zielsetzung verwirklicht und im Kampf mit welchem Volk und welchem Staat im Osten sie durchgesetzt werden sollte. In dieser Beziehung hatte sich Hitler nicht festgelegt und konnte je nach Zweckmäßigkeit verfahren. Von Anfang 1934 (deutsch-polnischer Nichtangriffspakt vom 24.1.1934) bis zum Frühjahr 1939 hatte zwischen dem Dritten Reich und Polen sehr weitgehendes außenpolitisches Einvernehmen bestanden. Sofern Hitler damals an den Großraum im Osten dachte, war sein Blick vornehmlich auf die fruchtbare Ukraine oder das Baltikum gerichtet. Das sowjetische Rußland war damals für ihn der Hauptfeind, und im Kampf gegen Moskau – eventuell gar mit polnischer Unterstützung – glaubte er wohl am ehesten sein Zukunftsziel erreichen zu können. Das Verhältnis zu Warschau schlug aber in dem Moment in weltanschaulich verhärtete antipolnische Politik um, als die polnische Regierung sich im Bunde mit den Westmächten Hitlers dynamisch erpresserischer Diplomatie zu widersetzen begann. Weil Hitler nicht bereit war auf seine großräumigen Pläne, die sogenannte "freie Hand im Osten" zu verzichten, scheute er nicht vor einer völligen Kehrtwendung zurück und schloß am 23.8.1939 den Pakt mit Stalin, um sich nunmehr gegen Polen den Osten erkämpfen zu können. Das Bündnis mit Rußland, das nach der Besetzung Polens am 28.9.1939 mit dem

Abschluß des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages besiegelt wurde, bedeutete die Aufteilung Osteuropas in eine deutsche und eine sowjetische Interessenzone. Hitler war damit in die Lage geraten, daß zwar nicht die Ukraine, wohl aber West- und Mittel-Polen sich als Gebiet für eine deutsche Raumerweiterung und völkische Expansion darboten. Damit war für Hitler aber auch entschieden, daß die besiegte polnische Nation der eigentliche völkische Gegner sei, daß sich die in Angriff zu nehmende deutsche Kolonisation gegen das Polentum und unter möglichst weitgehender Ausschaltung des polnischen Volkstums und der polnischen nationalen Eigenart vollziehen müsse. So erklärt sich auch die zunächst verwunderlich erscheinende Tatsache, daß Hitler nach fünfjähriger außenpolitischer Bundesgenossenschaft mit Polen, im September 1939 abrupt zu einem hemmungslosen und Programm antipolnischer Politik überging.

Schon die Instruktionen, die Hitler vor dem Polenfeldzug am 14. und 22. August 1939 den Oberbefehlshabern der Wehrmacht in bezug auf die Niederwerfung Polens erteilte, lassen erkennen, daß nicht nur eine Ausschaltung der polnischen Staats- und Militärmacht, sondern die "Beseitigung der lebendigen Kraft" des polnischen Volkes beabsichtigt war. Bereits bei diesen militärischen Vorbesprechungen setzte Hitler den Vertretern der Wehrmacht auseinander, daß es gelte, einen "harten und rücksichtslosen" Volkstumskampf zu führen und auch die Wehrmacht sich "gegen alle Erwägungen des Mitleids hart machen" müsse<sup>3)</sup>. Nach dem erfolgreichen Feldzug, so in der Rede in Danzig am 20. September und in der Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939 in Berlin, ließ Hitler auch öffentlich durchblicken, daß er einem polnischen nationalen Staat und der polnischen Nation keine Existenzgrundlage mehr einzuräumen gedenke.

---

3) Vgl. vor allem die Eintragung des damaligen Generalstabschefs Halder in seinem Tagebuch (Generaloberst Halder, Kriegstagebuch, Bd. 1, bearb. v. H.A. Jacobsen. - Stuttgart 1962) vom 14.8.1939; ferner Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1939 - 1945, Serie D, Band VII, S.463

Nach außen hin wurde die plötzliche antipolnische Wendung, die Beschimpfung der polnischen Führung als einer "Verbrecherclique" und die Charakterisierung der Polen als eines Volkes, das "überhaupt nicht zu den Kulturnationen Europas gehöre" (Hitlers Reichstagsrede vom 6.10.1939) vor allem mit den in den ersten Kriegstagen von Polen an Volksdeutschen begangenen Mißhandlungen und Greueln motiviert. Die sogen. polnischen "September-Morde" und der "Bromberger Blutsonntag" vom 3.9.1939 waren keine puren Erfindungen. Tatsächlich sind in den ersten Tagen nach dem deutschen Überfall auf Polen, während der Panik des polnischen Rückzuges und der sich dabei auflösenden staatlichen Ordnung in den westlichen Gebieten Polens annähernd 5 000 - 6 000 Volksdeutsche als angebliche Kollaborateure verhaftet worden und den Ausschreitungen der polnischen Miliz oder anderer bewaffneter Organe zum Opfer gefallen oder während der Evakuierungsmärsche (sogen. "Todesmärsche") umgekommen. Die erhalten gebliebenen Aktenunterlagen der Anfang 1940 in Posen eingesetzten amtlichen deutschen "Zentrale für die Gräber der ermordeten Volksdeutschen" erlauben eine ziemlich genaue Feststellung sowohl der Namen wie der Zahl dieser Volksdeutschen. Die nationalsozialistische Führung griff jedoch im Winter 1939/40 zu einer ungewöhnlichen Fälschung: Anscheinend auf Hitlers persönliche Weisung wurde die amtlich festgestellte Zahl der getöteten und vermissten Volksdeutschen verzehnfacht. Eine vom Auswärtigen Amt im November 1939 herausgegebene Dokumentation über "die September-Morde", welche die Zahl von "etwa 5 400 Morden" nannte, mußte zurückgezogen werden, stattdessen erhielten die maßgeblichen deutschen Stellen Anfang 1940 die Sprachregelung, künftig nur noch die Zahl von 58 000 ermordeten und vermissten Volksdeutschen zu gebrauchen. Diese war dann auch in der Neuauflage des "Weißbuches" enthalten, das im Februar 1940 vom Auswärtigen Amt herausgegeben wurde. Man bedurfte offenbar des Alibis der September-Morde zur Begründung des eigenen Vorgehens gegen die Polen.

Zahlreiche Dokumente, von denen im Folgenden ausführlich die Rede sein wird, erweisen, daß die sogen. "September-Morde" für den Kurs der künftigen nationalsozialistischen Polenpolitik weniger die Ursache als vielmehr den propagandistisch ausgeschlachteten Vorwand gebildet haben. Wohl aber wirkten sie in den Tagen nach der Besetzung mit, um die Stimmung unter den Volks- und Grenzdeutschen in eine antipolnische Richtung zu drängen. Und es zeigte sich überhaupt, daß die nationalsozialistische Führung auf starke antipolnische Ressentiments zurückgreifen konnte, die sich in 50 Jahren deutsch-polnischer Gegensätze vor allem in Westpreußen, Posen und Oberschlesien unter den Deutschen herausgebildet hatten.

Manche rassentheoretische Devise nationalsozialistischer Polenpolitik, so der Begriff des deutschen "Herrentums" gegenüber der "minderwertigen" slawischen Nation der Polen war gleichsam nur ideologische Dogmatisierung eines traditionellen völkisch-nationalen deutschen Überlegenheitsgefühls und -anspruchs. Die totalitäre, alle geläufigen Begriffe pervertierende Wirkung der nationalsozialistischen Führung bestand aber darin, daß sie die ohnehin vorhandenen antipolnischen Vorurteile und Aggressionstrieb nicht nur nicht eindämmte, sondern sie bewußt förderte und sie darüber hinaus als positiven Ausdruck eines weltanschaulich begründeten und "notwendigen" Volkstums- und Lebenskampfes hinstellte, womit sie der Unterdrückung des Polentums jeden sittlichen Makel zu nehmen suchte.

Um vorweg zu klären, inwieweit die nationalsozialistische Polenpolitik in diesem Sinne vorsätzlich und bewußt verfuhr, ist es nötig, die grundlegenden Weisungen und Planungen Hitlers und seiner Beauftragten vor Augen zu führen.

## I. Grundlegende Weisungen und Richtlinien

Die Vielzahl von Gewaltmaßnahmen, zu denen es in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens seit dem September 1939 kam, geschahen ganz sicher nicht in jedem Einzelfall auf Befehl oder Anordnung. Das Vorgehen untergeordneter Organe, etwa der im Rahmen der deutschen Armeen nach Polen entsandten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, des von SS- und Polizeiführern geleiteten Volksdeutschen Selbstschutzes oder mancher Hoheitsträger der NSDAP, die als kommissarische Bürgermeister oder Landräte in den neuen Gebieten eingesetzt wurden, bestand nicht nur in der Ausführung genauer Weisungen sondern war oft auch dadurch hervorgerufen, daß die betreffenden Personen damit rechnen konnten, daß ein "forschtes" Vorgehen gegen die Polen höheren Orts erwünscht war und der eigenen Karriere diente. Es kam vor, daß Beamte oder Parteifunktionäre, die sich gegen bestimmte Verfolgungsmaßnahmen wandten, versetzt oder anderweitig gemaßregelt wurden. So berichtete der für Personalfragen der inneren Verwaltung im Reichsministerium des Innern zuständige Ministerialrat Dellbrügge im Dezember 1939 in einer Vortragsnotiz für seinen Minister, daß insbesondere Gauleiter Forster bei seiner höchst eigenwilligen Personalpolitik in Westpreußen verschiedentlich nach derartigen Gesichtspunkten verfahre. Es heißt dort u.a.:

"Feststeht, daß Landrat v. Hofer, Pg. von 1930, von Rypin weggeschickt ist, da er nicht mit dem nötigen Nachdruck gegen die Polen vorgegangen sei... Es handelt sich im wesentlichen darum, daß v. Hofer die Art und Weise der Exekutionen nicht glaubte billigen zu können." 4)

Umgekehrt sind auch Fälle bekannt, in denen völlig willkürliche Gewaltanwendung gegenüber Polen durch führende Vertreter der Verwaltung und der Partei gedeckt oder doch

4) Abschrift der Vortragsnotiz von Ministerialrat Dellbrügge, die dieser am 19.12.1939 Ministerialdirektor Kritzinger (Reichskanzlei) übergab; in: Bundesarchiv Koblenz [künftig zit. als "BA"]: R 43 II/647

wenigstens entschuldigt wurde. Ein besonders berüchtigter Fall war der des 30jährigen SA-Führers und kommissarischen Landrats v. Hirschfeld, der sich in Hohensalza in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1939 in trunkenem Zustand Eintritt in das Gerichtsgefängnis verschaffte und 55 der dort einsitzenden polnischen Gefangenen erschießen ließ und sich dabei selbst aktiv beteiligte. Gauleiter und Reichsstatthalter Greiser wandte sich, nachdem der Fall dem Reichsinnenministerium und auch der Reichskanzlei bekannt geworden war, fürsprechend an das RMdI und bat darum, statt durch sofortige Anklageerhebung die Angelegenheit "im Sinne der Beamtdisziplin zu regeln, ohne einem befähigten jungen Draufgänger sein Leben zu verderben" und er setzte hinzu: "v. Hirschfeld habe sich ehrenwörtlich verpflichtet, 10 Jahre keinen Alkohol zu trinken"<sup>5)</sup>. Deutlicher ließ sich nicht demonstrieren, wie geringfügig man die Schuld Hirschfelds einschätzte. Reichsstatthalter Greiser und Himmler warfen ihm nicht die Ermordnung an sich vor, sondern eigentlich nur, daß er willkürlich und nicht "nach der Liste" verfahren sei. Die terroristische Selbsttätigkeit untergeordneter Organe wurde schließlich auch dadurch begünstigt, daß man unerfahrenen und subalternen Parteiführern Riesenaufgaben, so etwa die Evakuierung Tausender von Polen aufbürdete, die sie binnen kürzester Frist zu erledigen hatten. Unter solchen Umständen bedurfte es kaum der konkreten Aufforderung zur Gewalt. Der Terror entwickelte sich weitgehend von selbst und wurde ein mehr oder weniger zwangsläufiger "Ausweg", wo die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und einigermaßen humane Durchführung wahnwitzig übersteigerter Befehlsanforderungen fehlte. Nichtsdestoweniger spielten die von oben gegebenen unmißverständlichen Anweisungen und Richtlinien bei der Ingangsetzung der anti-polnischen Politik seit dem September 1939 die entscheidende Rolle.

---

5) Hierzu Aktenvermerk von Reichskabinettsrat Dr. Ficker (Reichskanzlei) vom 8.10.1940 betr. den Fall Hirschfeld; BA: R 43 II/1411a

Die vollständige Rekonstruktion dieser Befehle stößt insofern auf gewisse Schwierigkeiten, als hierbei besonderer Wert auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung gelegt und anscheinend oft auch die mündliche Befehlsübermittlung unter Vermeidung schriftlicher Fixierung bevorzugt wurde. Folglich lassen sich manche grundlegenden geheimen Anordnungen nicht in ihrem genauen Wortlaut dokumentarisch belegen, sondern nur indirekt erschließen. So ist z.B. bisher nicht klar nachweisbar, wann und in welcher Form die Führer der mit den Truppen nach Polen entsandten sechs Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD den Befehl zur Festnahme und Liquidierung bestimmter Gruppen der polnischen Führungsschicht erhielten. Die Tatsache, daß ein solcher Befehl erging, ergibt sich aber eindeutig aus einer späteren Aufzeichnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD SS-Gruppenführer Heydrich vom 2. Juli 1940.

Diese für Himmler bestimmte Aufzeichnung war durch Spannungen zwischen Wehrmacht und Sicherheitspolizei im besetzten Frankreich veranlaßt. Heydrich kam bei dieser Gelegenheit auf die früheren Einsätze der Sicherheitspolizei bei der Besetzung der Ostmark, des Sudetenlandes, Böhmens und Mährens und Polens zurück und schrieb: Bei allen diesen militärischen Aktionen seien "gemäß Befehl des Führers besondere polizeiliche Einsatzgruppen (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) mit den vorrückenden, in Polen mit den kämpfenden Truppen vorgegangen" und hätten "aufgrund der vorbereiteten Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Gegnerthum sowie der zweiten und dritten Internationale geführt". Es sei dabei schon vorher zu Reibungen mit der Wehrmacht gekommen, die jedoch "im allgemeinen durch persönliche Fühlungnahme und Aufklärung" hätten behoben werden können.

Die Möglichkeit einer genauen Information der Wehrmacht habe aber "beim polnischen Einsatz nicht" bestanden, weil dabei "die Weisungen" für den polizeilichen Einsatz "außerordentlich radikal" gewesen seien und "z.B. Liquidierungsbefehl für zahlreiche polnische Führungs-kreise, der in die Tausende ging", einbegriffen habe. Den "gesamten führenden Heeresbefehlsstellen und selbstverständlich auch ihren Stabsmitgliedern" habe "dieser Befehl nicht mitgeteilt werden" können, "so daß nach außen hin das Handeln der Polizei und SS als willkürliche, brutale Eigenmächtigkeit in Erscheinung trat" <sup>6)</sup>.

Ein weiterer Hinweis auf diesen von Heydrich erwähnten Befehl zur systematischen Erfassung und Tötung der polni-schen Führungskreise, von dem zwar die Truppenführer des Heeres in Polen seinerzeit keine Kenntnis hatten, der aber anscheinend dem Chef des OKW Generaloberst Keitel bekannt war, ergibt sich aus dem "Aktenvermerk über die Besprechung im Führerzug", die der Chef der militärischen Abwehr Admiral Canaris nach einer Unterredung mit Keitel am 12.9.1939 niederschreiben ließ. Darin heißt es:

"Ich machte Gen.Ob. Keitel darauf aufmerksam, daß ich davon Kenntnis habe, daß umfangreiche Füsilierungen in Polen geplant seien und daß insbesondere der Adel und die Geistlichkeit ausgerottet werden sollten. Für diese Methoden wird die Welt schließlich doch auch die Wehrmacht verantwortlich machen... Generaloberst Keitel erwiderte darauf, daß diese Sache bereits vom Führer entschieden sei, der dem Ob.d.H. klar gemacht habe, daß wenn die Wehrmacht hiermit nichts zu tun haben wolle, sie es auch hinnehmen müsse, daß SS und Gestapo neben ihr in Erscheinung treten. Es werden daher in jedem Mil.-Bezirk neben den Militär- auch Zivil-Befehlshaber eingesetzt werden, letzterem würde eben die "Volkstums-Ausrottung" zufallen (Bleistiftnotiz: Politische Flurbereinigung)".<sup>7)</sup>

6) Veröffentlichung und Kommentar des Heydrich-Vermerks vom 2.7.1940 in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2/1963, S.206ff.

7) Nürnbg. Dok. PS, Serie II, 3047; ferner in: K.H. Abshagen: Canaris. Patriot und Weltbürger .- Stuttgart 1950, S.210

In den Wochen des Polenfeldzuges scheint im übrigen bei der deutschen Führung keine volle Klarheit bestanden zu haben, welche Gestalt die deutsche Herrschaft über das besetzte Land annehmen solle. Erst nach Beendigung der militärischen Operationen, als aufgrund des sowjetischen Truppeneinmarsches vom Osten her auch die Tatsache der deutsch-sowjetischen Teilung Polens feststand und der Umfang des an Deutschland fallenden Gebietes abzusehen war, präzisierte Hitler seine Vorstellungen. Dies geschah vor allem in den Tagen um den 20. September herum, als sich Hitler in Danzig aufhielt und hier mit Gauleiter Forster, Himmler, Heydrich und anderen Vertrauten die Grundsätze der künftigen Politik in Polen erörterte. Auf diese Tage ging auch sein Entschluß zurück, den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler zum Reichskommissar für die geplante völkische Neuordnung im Osten zu ernennen, der dann durch den Geheimerlaß vom 7. Oktober über die Beauftragung Himmlers zum sogen. Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF) verwirklicht wurde. Hinter dieser Bevollmächtigung Himmlers stand damals nicht in erster Linie der Gedanke der Rückführung und Ansiedlung von Volksdeutschen in den neugewonnenen Ostgebieten, die sich später zu einer wesentlichen Aufgabe des RKF entwickelte, sondern vor allem das Konzept der sogenannten "Flurbereinigung" in den polnischen Gebieten selbst. Der Grundgedanke bestand darin, das gesamte deutschbesetzte polnische Territorium in zwei ungefähr gleich große Zonen einzuteilen, wobei die westliche Zone für die "völkische Aufbauarbeit" (Annexion durch das Reich, Germanisierung und möglichst weitgehende Entfernung von Polen und Juden), die weiter östlich gelegene dagegen als außerhalb des Reiches gelegenes Abschiebungsgebiet und Reservat für die im Reiche selbst unerwünschten Polen und Juden bestimmt sein sollte. In dem absichtlich zurückhaltend formulierten Text des Erlasses zur Beauftragung Himmlers als RKF spiegelt sich dies nur insofern wider, als Himmler darin ausdrücklich ermächtigt wurde, die "Ausschaltung des schädigenden Ein-

flusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten", in die Wege zu leiten<sup>8)</sup>.

Einen deutlichen Eindruck von den Absichten und Zukunftsvorstellungen, die Hitler in den Tagen um den 20.9.1939 Himmller und Heydrich dargelegt hatte, vermitteln die vertraulichen Ausführungen, die Heydrich am 21.9.1939 den Amtschefs des RSHA und den Leitern der Einsatzgruppen machte und wobei er offenbar in erster Linie Hitlers Überlegungen und Weisungen wiedergab. Laut Protokoll dieser Sitzung führte Heydrich aus:

"Die Entwicklung im ehemaligen Polen ist zunächst so gedacht, daß die ehemaligen deutschen Provinzen deutsche Gau werden, daneben ein Gau mit fremdsprachiger Bevölkerung mit der Hauptstadt Krakau geschaffen wird... Dieser fremdsprachige Gau soll außerhalb des neu zu schaffenden Ostwalls liegen. Der Ostwall umfaßt alle deutschen Provinzen und man hat praktisch als Niemandsland davor den deutschsprachigen Gau. Als Siedlungskommissar für den Osten wird RFSS eingesetzt. Die Judendeporation in den fremdsprachigen Gau, Abschiebung über die Demarkationslinie ist vom Führer genehmigt. Jedoch soll der ganze Prozeß auf die Dauer eines Jahres verteilt werden. Die Lösung des Polen-Problems - wie schon mehrfach ausgeführt - unterschiedlich nach der Führerschicht (Intelligenz der Polen) und der unteren Arbeitsschicht des Polentums: Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3 % müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZs. Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Fälle erfaßt werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw. Auch diese sind zu verhaften und in den Ostraum abzuschieben. Die seelsorgerische Betreuung der Polen soll durch katholische Geistlichkeit aus dem Westen durchgeführt werden, die aber nicht polnisch sprechen dürfen. Die primitiven Polen sind als Wanderarbeiter in den Arbeitsprozeß einzugliedern und werden aus den deutschen Gauen also mithin in den deutschsprachigen Gau ausgesiedelt. Das Judentum ist in den Städten im Ghetto zusammenzufassen, um eine bessere Kontrollmöglichkeit und spätere Abschiebemöglichkeit zu haben. Hierbei vordringlich ist, daß der Jude als Kleinsiedler vom Lande verschwindet. Diese Aktion muß innerhalb der nächsten 3 - 4 Wochen durchgeführt sein. Sofern der Jude auf dem Lande Händler ist, ist mit der Wehrmacht zu klären, wie-

8) Text des Erlasses u.a. in Nürnbг. Dok. NG-962

weit diese jüdischen Händler zur Bedarfsdeckung der Truppe noch an Ort und Stelle verbleiben müssen. Folgende zusammenfassende Anordnung wurde erteilt:

- 1.) Juden so schnell wie möglich in die Städte
- 2.) Juden aus dem Reich nach Polen
- 3.) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen
- 4.) systematische Verschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.

Die Einsatzgruppenleiter, insbesondere Schäfer für das Industriegebiet und Damzog für den Nordosten, haben Überlegungen anzustellen, wie man einerseits die Arbeitskraft der primitiven Polen in den Arbeitsprozeß eingliedert, andererseits sie aber auch gleichzeitig aussiedelt.

Sicher ist: Der Pole bleibt der ewige Saison- und Wanderarbeiter. Sein fester Wohnsitz muß in der Gegend von Krakau liegen."

Mit Rücksicht auf das Oberkommando des Heeres, das in den Tagen zuvor eine Einstellung verfahrensloser Erschießungen durch die SS- und Polizeikommandos gefordert hatte, erteilte Heydrich in der Besprechung die Anweisung: "Erschießungen sind nur noch vorzunehmen, wenn es sich um Notwehr handelt bzw. bei Fluchtversuchen". Gemeint war offenkundig: nur dann, wenn sich Erschießungen mit Notwehr oder Fluchtversuch motivieren ließen. Heydrich fuhr fort: alle übrigen Fälle seien an die Kriegsgerichte abzugeben und diese müßten "mit Anträgen so eingedeckt werden, daß sie der Arbeit nicht mehr Herr werden können". Er (Heydrich) wolle außerdem "alle Kriegsgerichtsurteile vorgelegt haben, die nicht auf Tod lauten"<sup>9)</sup>.

Deutlich dokumentiert sich hier das Bestreben Heydrichs, die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Wehrmacht als nicht genügend hart zu diffamieren und das Heer zugunsten von SS und Polizei sowie der Hoheitsträger der NSDAP aus der Verwaltung der polnischen Gebiete herauszudrängen. Diese Absicht, die z.B. auch von Gauleiter Forster unterstützt wurde, deckte sich voll mit der Hitlers.

---

9) Protokoll vom 27.9.1939 über Heydrichs Ausführungen vom 21.9.1939; Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch.

Bereits am 25. Oktober wurde die Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten abgebrochen, weil Hitler in ihr nur ein Hindernis für die Inangriffnahme des Programms der sogenannten völkischen Flurbereinigung erblickte. Die bevorstehende Überleitung der Vollmachten an die "Zivilen Gewalten" der Gauleiter und Reichsstatthalter veranlaßte Hitler am 17. Oktober 1939 zu einer vertraulichen Besprechung, in der er nochmals unmißverständlich die Grundsätze der von ihm gewünschten künftigen Polenpolitik entwickelte. An der Besprechung nahmen der Chef des OKW Generaloberst Keitel, der RFSSuChdCtPol Himmler, Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß, der Stabsleiter der Parteikanzlei Martin Bormann, Reichsinnenminister Frick und sein Staatssekretär Stuckart, der Chef der Reichskanzlei Heinrich Lammers und der zum Chef der Verwaltung in dem außerhalb des Reiches verbleibenden Teil des besetzten Polen (Generalgouvernement) ernannte Reichsleiter Hans Frank teil. Aus den handschriftlichen Notizen, die sich Keitel über Hitlers Ausführungen machte, ist deren wesentlicher Inhalt ersichtlich<sup>10)</sup>. Ihnen zufolge äußerte Hitler, man müsse "verhindern, daß polnische Intelligenz sich als Führerschicht aufmacht", es gelte, einen "harten Volkstumskampf" zu führen, der "keine gesetzlichen Bindungen" gestatte. Die in Polen anzuwendenden Methoden würden mit den geläufigen Maßstäben der Reichsverwaltung "unvereinbar sein". Das außerhalb der Reichsgrenzen zu bildende Generalgouvernement solle es ermöglichen, "das alte und neue Reichsgebiet zu säubern von Juden, Polacken und Gesindel". In diesem Abschiebungsgebiet solle nur "ein niederer Lebensstandard bleiben". "Wir wollen dort nur Arbeitskräfte schöpfen". Die Regierungsweise, die Hitler für das Generalgouvernement empfahl, kennzeichnete er - Keitels Stichworten zufolge - mit den Worten: "Kein Musterbezirk, nicht sanieren, finanzieren, organisieren", sondern Beschränkung auf straffe

10) Nürnbg. Dok. PS-864; abgedruckt in IMT Band XXVI, S. 382 f.; dort auch die anschließenden telefonischen Mitteilungen Keitels an den Generalquartiermeister Oberst Wagner, die Oberst Warlimont mithörte und nachschrieb (S.381) sowie die "Reinschrift" des Sachbearbeiters im OKW (S.378f.). Die Mitteilung Wagners an den Generalstabschef des Heeres Halder ist in dessen Tagebuch, a.a.O., Bd. I, S.107 enthalten.

Befehlsführung und Aufsicht; im übrigen sollten die Polen "sich selbst überlassen" bleiben. - In einer am 23. Oktober 1939 im Reichsministerium des Innern stattfindenden Ressort-Besprechung, zu der "mit Rücksicht auf den teils stark vertraulichen Charakter verschiedener Ausführungen" ausdrücklich nur die Staatssekretäre der obersten Reichsbehörden "persönlich und allein" geladen waren<sup>11)</sup>, wurden diese von Stuckart über Hitlers Richtlinien informiert. In einem Aktenvermerk der Besprechung heißt es lediglich, Stuckart habe "streng vertrauliche Ausführungen über die Weisung des Führers betreffend die Behandlung der Polen in den heimgekehrten Gebieten" sowie "betreffend das Generalgouvernement" gemacht<sup>12)</sup>. Staatssekretär v. Weizsäcker (Auswärtiges Amt) notierte in einer Aufzeichnung über die Besprechung: "Staatssekretär Stuckart gab bei der Sitzung gewisse vertrauliche Grundsätze für die Verwaltung der Gebiete bekannt, die sich insbesondere auf die Behandlung der Bevölkerung bezogen."<sup>13)</sup>

Aufgrund der Weisungen Hitlers befaßten sich im Herbst 1939 die volkstums- und rassepolitischen Experten-Stäbe des Reichssicherheitshauptamtes und der NSDAP mit den konkreten Details der Behandlung und Rechtsstellung der polnischen Bevölkerung. Als Ergebnis dieser Überlegungen entstand am 25. November 1939 eine umfangreiche Denkschrift des Rassepolitischen Amtes der Reichsleitung der NSDAP über die "Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassepolitischen Gesichtspunkten"<sup>14)</sup>. Die Denkschrift suchte die in dieser Zeit schon praktisch inganggesetzte Politik der Entnationalisierung des polnischen Volkstums im einzelnen zu präzisieren. Als Grundsatz formulierte sie:

---

11) Vgl. Einladungsschreiben StS. Pfundtners (RMdI) vom 20.10.1939, Hauptarchiv Berlin: Rep. 320/126

12) Vermerk von Min.Rat Hubrich/RMdI, ebenda

13) Nürnbg. Dok. NG-4330

14) Nürnbg. Dok. NO-3732; auch veröffentlicht in: Documenta Occupationis Band V. - Posen 1952, S.2 - 28

"Das Ziel der deutschen Politik in den neuen Reichsgebieten muß die Schaffung einer rassisch und damit geistig-seelisch wie völkisch-politisch einheitlichen deutschen Bevölkerung sein. Hieraus ergibt sich, daß alle nicht eindeutzbaren Elemente rücksichtslos beseitigt werden müssen."

[Jede bloß äußerliche sprachlich-kulturelle Assimilierung, so betonten die Verfasser der Denkschrift (Dr. E. Wetzel und Dr. G. Hecht), könne das Ziel dauerhafter Eindeutschung nicht erreichen. "Echte Umvolkung ist nur bei gleicher rassischer Anlage möglich". Die Bevölkerung Polens unterscheide sich aber rassistisch vom deutschen Volk erheblich". "Artverwandt" sei das polnische Volk nur insofern als es ähnliche Rasseelemente (darunter auch nordische) wie das deutsche in sich vereine, "minderwertig" aber durch deren viel ungünstigeres "Mischungsverhältnis", den starken Anteil ostischer sowie teilweise auch asiatischer und orientalischer Rasseelemente, insbesondere aber infolge der "hochgradigen Verseuchung des polnischen Volkes durch jüdische Bluteinschläge".] Die Denkschrift führte u.a. aus: Nur diejenigen Polen oder deutsch-polnischen Zwischenschichten, die nach rassischer Überprüfung als erwünschter Zuwachs gelten können, seien für eine sprachlich-kulturelle Eindeutschung vorzusehen:

"Der Grundgedanke unserer Politik gegenüber den eindeutschungsfähig Erscheinenden, also den umvolksbaren Schichten muß demnach der sein, diese Schichten mit allen Mitteln kulturell so niedrig wie möglich zu halten. Dann werden die nordrassischen, zumeist ja deutschstämmigen Teile sich von selbst durch eigene Leistung... hinaufarbeiten. Ihre Kinder können dann in die deutsche Schule aufgenommen werden; ihre späte endgültige Eindeutschung ist bei sozialem Aufstieg und Versetzung in das Altreich zu erwarten. Unsere Eindeutschungspolitik verfolgt also das Ziel, die nordrassischen Schichten der verbleibenden Bevölkerung auszulaugen und einzudeutschen und den uns rassefremden Kern polnisch mit niederer Kultur zu belassen und von Fall zu Fall nach Kern-Polen abzuschieben."

Auszunehmen von jeder Eindeutschungsmöglichkeit sei die nationalpolnische Intelligenz. Obwohl diese vielfach "Träger germanischen Blutes" sei, bilde sie doch zugleich den Hauptträger der polnischen Nationalidee und müsse deshalb aus volkspolitischen Gründen eliminiert bzw. restlos und umgehend in das Restgebiet abgeschoben werden.

"Unter den Begriff der polnischen Intelligenz fallen in allererster Linie polnische Geistliche, Lehrer (einschließlich Hochschullehrer), Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Offiziere, höhere Beamte, Großkaufleute, Großgrundbesitzer, Schriftsteller, Redakteure sowie sämtliche Personen, die eine höhere oder mittlere Schulbildung erhalten haben."

Das "Fernziel" sei die "restlose Beseitigung" der gesamten polnischen Bevölkerung in den neuen Ostgebieten. Bis zur Realisierung dieses Ziels, die einen längeren Zeitraum erfordere, müßten die Polen in den eingegliederten Ostgebieten rechtlich und sozial streng von den Deutschstämmigen getrennt werden. Die Duldung eines "völkisch polnischen kulturellen Eigenlebens" sei "absolut ausgeschlossen", polnische Schulen, Gottesdienste in polnischer Sprache u.ä. müßten unterbunden werden. Auch im Generalgouvernement dürfe ein polnisches national-politisches Eigenleben nicht gestattet, den Polen vielmehr nur eine primitive Stufe der Bildung eingeräumt werden. Außerdem sei der starken natürlichen Vermehrung der polnischen Bevölkerung durch Erlaubnis von Abtreibungen, Heiratsbeschränkungen sowie durch Begünstigung der Auswanderung etc. zu begegnen.

Auch Himmler selbst skizzierte im Mai 1940 "einige Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten". In ihnen umschrieb er noch genauer die auch in der Denkschrift des Rassepolitischen Amtes empfohlene Prozedur einer kombinierten polizeilichen und rassisch-biologischen Unterdrückung<sup>15)</sup>. Himmler betonte, daß es um so

---

15) Veröffentlicht in Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte 2/1957, S. 195 ff.

eher möglich sein würde, der deutschen Herrschaft über die Bevölkerung Polens Dauer zu verleihen, je weniger diese nationalpolitisch geeint sei. Es komme deshalb darauf an, die fremde Bevölkerung "in möglichst viele Teile und Splitter zu zergliedern".

"Eine Zusammenfassung der einzelnen Volkstumsgruppen nach oben darf es nicht geben, denn nur dadurch, daß wir diesen ganzen Völkerbrei des Generalgouvernements von 15 Millionen und die 8 Millionen der Ostprovinzen auflösen, wird es uns möglich sein, die rassische Siebung durchzuführen, die das Fundament in unseren Erwägungen sein muß, die rassisches Wertvolles aus diesem Brei herauszufischen, nach Deutschland zu tun, um sie dort zu assimilieren..."

Eine grundsätzliche Frage bei der Lösung aller dieser Probleme ist die Schulfrage... Für die nichtdeutsche Bevölkerung des Ostens darf es keine höhere Schule als die 4-klassige Volksschule geben. Das Ziel dieser Volksschule hat lediglich zu sein, einfaches Rechnen bis höchstens 500, Schreiben des Namens, eine Lehre, daß es ein göttliches Gebot ist, den Deutschen gehorsam zu sein und ehrlich, fleißig und brav zu sein. Lesen halte ich nicht für erforderlich...

Eltern, die ihren Kindern von vornherein eine bessere Schulbildung sowohl in der Volksschule als auch später an einer höheren Schule vermitteln wollen, müssen dazu einen Antrag bei dem Höheren SS- und Polizeiführer stellen. Der Antrag wird in erster Linie danach entschieden, ob das Kind rassistisch tadellos und unseren Bedingungen entsprechend ist. Erkennen wir ein solches Kind als unser Blut an, so wird den Eltern eröffnet, daß das Kind auf eine Schule nach Deutschland kommt und für Dauer in Deutschland bleibt... Die Eltern dieser Kinder guten Blutes werden vor die Wahl gestellt, entweder das Kind herzugeben - sie werden dann wahrscheinlich keine weiteren Kinder mehr erzeugen, so daß die Gefahr, daß dieses Untermenschen-Volk des Ostens durch solche Menschen guten Blutes eine für uns gefährliche, da ebenbürtige Führerschicht erhält, erlischt -, oder die Eltern verpflichten sich, nach Deutschland zu gehen und dort loyale Staatsbürger zu werden."

Bei einer "konsequenter Durchführung dieser Maßnahmen", so führte Himmler aus, "sei wohl binnen 10 Jahren" erreicht, daß im Generalgouvernement nur noch eine "minderwertige Bevölkerung" verbleibe, die dem Reich "als führerloses Arbeitsvolk zur Verfügung stehen" würde.

Hitler nahm die Denkschrift Himmlers beifällig auf und willigte ein, daß sie als Richtlinie den eingesetzten Verwaltungschefs und Gauleitern in den eingegliederten bzw. besetzten polnischen Gebieten bekannt gemacht würde<sup>16)</sup>. Es mag dabei durchaus sein, daß Hitler manche rassetheoretischen Klügeleien Himmlers für überspitzt hielt. Im Grundstätzlichen war er aber gleicher Ansicht. Daß seine Weisungen zur Polenpolitik nicht nur Ausdruck einer zeitweiligen Stimmung unmittelbar nach dem Polenfeldzug gewesen waren, sondern einem langfristigen Programm entsprachen, bekundete er nochmals in einer Unterredung mit Generalgouverneur Frank, Reichsleiter Schirach, Gauleiter Koch und Bormann vom 2. Oktober 1940, deren Inhalt letzterer in einer Aufzeichnung vom gleichen Tage festhielt<sup>17)</sup>. Bei der Besprechung hatte Frank darüber Klage geführt, daß die Politik der Ausbeutung im Generalgouvernement dazu geführt habe, daß dieses Gebiet wirtschaftlich bald nicht mehr existenzfähig sei. Hitler nahm daraufhin - wie Bormann vermerkte - "grundsätzlich zu dem Gesamtproblem" Stellung und erklärte u.a.: Das Generalgouvernement solle gar kein von sich aus lebensfähiges Wirtschaftsgebiet bilden, es sei gleichgültig, ob die Bevölkerungsdichte dort weiter anwachse. Die Polen seien vielmehr dazu bestimmt, sich dadurch zu erhalten, daß sie ihre "eigene Arbeitskraft, d.h. sozusagen sich selbst exportieren". Das Generalgouvernement stelle nur den ständigen Wohnsitz dar, an den die im Reich zu niedriger Arbeit saisonmäßig einzusetzenden polnischen Arbeiter immer wieder zurückkehren müßten. Es sei "eine polnische Reservation, ein großes polnisches Arbeitslager" und "Ausleih-Zentrale" insbesondere für landwirtschaftliche Arbeiter, die Deutschland in großen Mengen, auch nach dem Kriege, brauche. "Unbedingt zu beachten sei, daß es keine "polnische Herren" geben dürfe; wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie, so hart das klingen möge, umgebracht werden". Es liege außerdem

16) Vgl. Aktenvermerk Himmlers vom 28.5.1940, ebenda, S. 195

17) Vermerk Bormanns vom 2.10.1940; Nürnbg. Dok. USRR-

im deutschen Interesse, die Polen, möglichst mit Hilfe ihrer Pfarrer, die "ihre Schäfchen in der von uns gewünschten Weise zu dirigieren" hätten, "dumm zu halten". "Würden die Polen auf eine höhere Intelligenzstufe gehoben, dann seien sie nicht mehr die Arbeitskräfte, die wir benötigen".

Die vorstehend wiedergegebenen Zeugnisse belegen, welcher Art die grundsätzlichen Weisungen waren, die die nationalsozialistische Führung den mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der polnischen Gebiete beauftragten Personen und Organen erteilte. Als Richtlinien haben sie bis zum Ende der deutschen Besatzungspolitik Geltung gehabt. Einzelne Versuche zur grundsätzlichen Revision dieses antipolnischen Kurses sind in den späteren Kriegsjahren zwar gemacht worden, sie vermochten sich aber nicht durchzusetzen. In zahlreichen praktischen Fällen wurde zwar anders verfahren, als die angeführten Richtlinien es vorsahen, weil entweder die Kriegserfordernisse dazu zwangen, oder manche hybride Ideen der völkischen Dekomposition schlechterdings nicht durchführbar waren, und weil außerdem innerhalb der Wehrmacht, der Verwaltung und selbst der NSDAP und SS in Polen eine ganze Reihe von Personen wirkte, die schon dadurch dem Dogma prinzipieller Feindseligkeit entgegenarbeiteten, daß sie sich von unvoreingenommener Sachlichkeit und nicht von ideologischem Fanatismus leiten ließen. Auf diese Weise konnte im lokalen und persönlichen Bereich manche Härte vermieden werden. Nichtsdestoweniger haben die von der nationalsozialistischen Führung ausgegebenen destruktiven Grundsätze im großen und ganzen auch den praktischen Kurs bestimmt. Sie haben vor allem die Handhabung und Gestaltung der entscheidenden Fragen und wichtigsten Lebensbereiche in den besetzten polnischen Gebieten präjudiziert und damit Wirkungen in Gang gesetzt, die in den meisten Fällen nicht rückgängig zu machen waren und nur in geringfügigem Maße durch vernünftige Verwaltungs-

entscheidungen unterer Instanzen korrigiert werden konnten.

In den folgenden Kapiteln sollen die wichtigsten Maßnahmen und Ereigniszusammenhänge behandelt werden, die sich aus dem antipolnischen Grundkonzept ergaben.

## II. Ausschaltung der polnischen Führungsschicht

### 1. NS-Ideologie und traditionelle Vorurteile

Bei ihrem Vorhaben einer völkischen Kolonisation und Germanisierung der polnischen Westgebiete erblickte die nationalsozialistische Führung in der sogenannten "polnischen Intelligenz" einen besonderen Stein des Anstoßes. Unter dem Begriff verstand man die sowohl aufgrund ihrer sozial gehobenen Stellung wie aufgrund ihrer Bildung im öffentlichen Leben ~~und~~ für die nationalpolitische Bewußtseinsbildung des Polentums einflußreichsten Schichten und Kreise. Es herrschte die Meinung vor, daß mit der mehr oder weniger gewaltsamen Ausschaltung dieser Sozial- bzw. Führungsgruppe sich das eigentliche und entscheidende Hindernis der geplanten Eindeutschung aus dem Wege räumen lasse. Sei die Führerschicht erst einmal eliminiert, so lautete die stereotype Devise, dann sei es ein Leichtes, mit den verbleibenden "primitiven Polen" nach Gutdünken zu verfahren. Zur rasssetheoretischen Stützung dieser Doktrin diente vor allem die These, daß berufliche Leistung und Führer-Eigenschaften ein Beweis nordischer Rasse-Herkunft seien, daß man es hier also mit einer blutmäßig verwandten aber politisch im Polentum aufgegangenen und eben deshalb besonders gefährlichen und nicht ohne weiteres zu unterdrückenden Gruppe zu tun habe, die folglich entweder liquidiert oder durch Deportation ausgeschaltet werden müsse.

Diese ideologisch zugesetzte Feind-Einstellung gegenüber der polnischen Elite hätte sich nach der Besetzung Polens im Jahre 1939 jedoch schwerlich solche Geltung verschaffen können, wenn in ihr nicht zugleich ältere geschichtliche Erfahrungen und Vorurteile zum Ausdruck gekommen wären. Schon in wilhelminischer Zeit war in den polnischen Landesteilen Preußens die Differenzierung zwischen

polnischer Führungs-Elite und den anderen Schichten des Polentums geläufig gewesen. Nur erstere galt als verdächtig, aufrührerisch und renitent, der polnische Landarbeiter und Bauer dagegen als gutwillig und harmlos. Die preußische Verwaltung hatte in Posen und Westpreußen schon im 19. Jahrhundert die Erfahrung gemacht, daß nicht nur die traditionellen Führungsschichten des polnischen Adels und Klerus, sondern in zunehmendem Maße auch die unter den Bedingungen liberaler Freizügigkeit und günstiger Bildungsmöglichkeiten rasch herangewachsene Schicht des polnischen Bürgertums und der polnischen städtischen Intelligenz den Kristallisierungspunkt der nationalpolnischen Bewegung und hartnäckigen Widerstandes gegen alle damaligen Assimilationsbestrebungen bildeten. In der zeitgenössischen und nachträglichen historischen und politischen Literatur, so auch in den öffentlichen Debatten um die Ostmarken-Politik, war von deutschnationaler Seite schon damals kritisiert worden, daß der preußisch-deutsche Staat vor 1914 durch seine Liberalität sich den Gegner im eigenen Hause in Gestalt der polnischen Führungsschicht selbst großgezogen habe. Die polnische Führungselite in Posen, Westpreußen und Oberschlesien, so argumentierte man, sei es auch gewesen, die 1918/19 eine überwiegend staatsfromme Bevölkerung in den östlichen Provinzen zum Aufstand und zur Separation von Preußen-Deutschland getrieben habe. An diese Skala der Gefühle und Urteile knüpfte die nationalsozialistische Führung an, als sie 1939 in der für sie bezeichnenden Rigorosität statt der früher von Preußen wahrgenommenen Bildungs- und Zivilisationsaufgabe die Senkung des Kulturniveaus der Polen und die vorsätzliche Ausschaltung der polnischen Elite als Grundsätze einer realistischen deutsch-völkischen Machtpolitik proklamierte.

Die Verwirklichung dieses Ziels bedeutete aber, daß die "polnische Intelligenz", zumindest soweit sie in den westlichen Gebieten Polens ansässig war, welche aufgrund des Führererlasses vom 8.10.1939 dem Reich eingegliedert wurden (Reichsgau Danzig-Westpreußen, Reichsgau Warthe-

land, der ostoberschlesische Regierungsbezirk Kattowitz und der südostpreußische Regierungsbezirk Zichenau), eine mehr oder weniger pauschal verfolgte Personengruppe darstellte.

2. Die ersten Aktionen der SS- und Polizeikommandos  
(September/Oktober 1939)

Mit besonderen Zwangsmaßnahmen gegen die polnische Führungsschicht, auch der Erschießung bestimmter Personengruppen, waren - wie bereits dargelegt - schon bei Beginn des Polenfeldzuges die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei beauftragt worden, die sich aus SD-Führern, Abordnungen, <sup>der</sup> Gestapo, Kriminalpolizei und Ordnungspolizei zusammensetzten. Aus den Unterlagen des Reichssicherheitshauptamtes ergibt sich, daß insgesamt fünf solcher Einsatzgruppen unter der Tarnbezeichnung "Unternehmen Tannenberg" vor Beginn des Angriffs auf Polen in Schlesien (Breslau, Dramburg, Oppeln), in Ostpreußen (Allenstein) und in Wien zusammengezogen und auf ihre Aufgabe vorbereitet worden waren. Schwarze Listen über besonders deutschfeindlich eingestellte Polen, die der Sicherheitsdienst der SS durch seine V-Männer schon z.T. lange vorher angelegt hatte, dienten anscheinend als erste Fahndungsunterlage. In den ersten Septembertagen rückten die fünf Einsatzgruppen, die jeweils einer deutschen Armee unterstellt waren, nach Polen ein. Hinzu kam etwas später eine 6. Gruppe, die von Frankfurt/Oder zur Besetzung des Gebietes von Posen in Marsch gesetzt wurde. Der 14. Armee, die über das ostoberschlesische Industriegebiet nach Galizien vordrang, war außerdem eine besondere "Einsatzgruppe z.b.V." unter SS-Oberführer v. Woysch zugeteilt. In einem internen Runderlaß an die verschiedenen Dienststellen der SS und Polizei vom 13. September 1939 umschrieb der Chef der Sicherheitspolizei den Auftrag der Einsatzgruppen, denen je 2 bis 4 mobile Einsatzkommandos unterstellt waren, mit der allgemeinen Formel: Sie hätten "im besetzten Gebiet die Aufgabe der Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Ele-

mente rückwärts der fechtenden Truppe"<sup>18)</sup>.

In den Stäben der Armeeoberkommandos wurde jedoch bald ersichtlich, daß die Einsatzgruppen sich keineswegs auf die übliche staatspolizeiliche Fahndung nach ganz bestimmten Personen beschränkte, sondern z.T. pauschal und willkürlich gegen ganze Gruppen des Polen- und Judentums vorgingen. Am 20. September 1939 berichtete der Ic des AOK 14 Rzeszow einem Vertreter des Amtes Abwehr/OKW "über die Unruhen, die im Armeebereich durch die z.T. ungesetzlichen Maßnahmen der Einsatzgruppe des SS-Oberführers Woysch entstanden (Massenerschießung, insbesondere von Juden). Die Truppe sei vor allem darüber verärgert, daß junge Leute, statt an der Front zu kämpfen, ihren Mut an Wehrlosen erprobten"<sup>19)</sup>. Eine ähnliche Rolle spielte außer den sechs Einsatzgruppen der aus Danziger SS-Leuten gebildete "Wachsturmbann Eimann", der mit ausdrücklicher Billigung Hitlers in der zweiten September-Hälfte "zur Sicherung und Säuberung in den Kreisen Pr. Stargard, Berent, Karthaus und Neustadt" eingesetzt wurde und dafür sorgte, daß Hunderte von Angehörigen der polnischen Intelligenz teils an Ort und Stelle exekutiert, teils in Lager verschleppt oder verhaftet wurden<sup>20)</sup>. Auch die in Polen als militärische Truppe eingesetzten SS-Totenkopfstandarten hatten offenbar derartige "volkspolitische Sonderaufträge" erhalten. So erhielt das AOK 8 in Lodz am 25. September aus Włocławek die Meldung, daß die dort eingesetzte SS-Standarte 2 unter SS-Standartenführer Nostitz die Juden der Stadt terrorisiere und Hunderte von Juden in die Gefängnisse geschleppt habe<sup>21)</sup>. Am 20. Oktober 1939 berichtete der Führer eines in Bromberg stationierten Einsatzkommandos dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin:

18) Runderlaß des Chefs d. Sipo und des SD vom 13.9.1939 (gez. Best); Original im Bundesarchiv Koblenz; vgl. auch die Ausarbeitung der "Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen" über die "Einsatzgruppen in Polen", Heft 2 (hektogr.). - Ludwigsburg, am 20.5. 1963 (künftig zit. als "Einsatzgruppen in Polen"), S. 149ff.

19) Nürnbg. Dok. PS-3047

20) Vgl. dazu das Schreiben des HöhSSuPolF SS-Gruppenführer Hildebrandt an RFSS vom 9.1.1940; Nürnbg. Dok. NO-2275

21) "Einsatzgruppen in Polen", a.a.O., S. 161

"In den westpreußischen Städten wurden von der Geheimen Staatspolizei und vom Selbstschutz Aktionen durchgeführt, um die polnischen Lehrer zu verhaften und in das Zuchthaus Krone abzutransportieren. Es ist geplant, die radikalen polnischen Elemente zu liquidieren. Außerdem wurden in letzter Zeit planmäßige Aktionen durchgeführt, bei denen vor allem Angehörige der polnischen Intelligenzschicht festgenommen wurden. Es ist anzunehmen, daß mit diesen in letzter Zeit durchgeföhrten Aktionen der größte Teil der polnischen Intelligenz in Haft gesetzt ist... Ein Großteil der katholischen Geistlichkeit ist infolge der bekannten radikal-polnischen Haltung beseitigt." 22)

Westpreußen und die westlichen Teile des Gau Posen (ab Januar 1940 in "Reichsgau Wartheland" umbenannt) bildeten den Hauptschauplatz der Fahndung nach den Vertretern der lokalen polnischen Oberschicht. Das Schicksal des polnischen Klerus der Diözese Kulm-Pelplin, die den größten Teil Westpreußens umfaßte, gibt ein Beispiel für die Radikalität der Verfolgung. Von den insgesamt 690 Weltgeistlichen dieser Diözese sind im Herbst 1939 rd. zwei Drittel verhaftet worden, und der Rest blieb nur deshalb verschont, weil er rechtzeitig zu flüchten oder unterzutauchen vermochte. Ein Teil der verhafteten Priester wurde in das Generalgouvernement abgeschoben, ein kleiner Teil später wieder entlassen, nicht weniger als 214 Priester dieser Diözese aber sind nachweislich in den Monaten Oktober/November 1939 exekutiert worden, darunter fast das gesamte Domkapitel von Pelplin (8 Domherren und 2 Prälaten) 23).

In Westpreußen beteiligte sich auch der der SS und Polizei unterstellte Volksdeutsche Selbstschutz maßgeblich an den Aktionen gegen die polnische Führungsschicht, deren Deutschfeindlichkeit generell als erwiesen angesehen wurde. SS-Oberführer Ludolph v. Alvensleben, der Führer des

22) Fotokopie, Inst. f. Zeitgesch. Fb 52

23) Genaue namentliche Aufstellung liegt vor in der vom Bischöflichen Amt der Diözese Pelplin 1947 herausgegebenen Gedenkschrift "Męczennstwo Duchowieństwa Pomorskiego 1939 - 1945"; dazu auch Angaben des Danziger Bischofs v. Splett, Inst. f. Zeitgesch. ZS 1722

Selbstschutzes in Westpreußen meldete dem Chef der Ordnungspolizei am 7.10.1939, daß seine Selbstschutzeinheiten "mit den schärfsten Mitteln... gegen 4 247 ehemalige polnische Staatsangehörige" vorgegangen seien<sup>24)</sup>.

Wie aus einem Lagebericht des Einsatzkommandos 16 (Stapo) in Bromberg an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Danzig vom 24.10.1939 hervorgeht, wurden insbesondere diejenigen Polen, die dem polnischen Westmarkenverein und anderen nationalen Verbänden angehörten, generell als deutschfeindlich betrachtet. Es sei beabsichtigt, so heißt es in dem Bericht, diesen Personenkreis unter den Verhafteten, ebenso wie alle anderen als "Hasser und Hetzer gegen das Deutschtum" bekannten Polen "zu liquidieren"<sup>25)</sup>.

### 3. Die Phase des Rechtsvakuums nach dem Abbruch der Militärverwaltung

Die Tatsache, daß schon mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 der westliche Teil Polens dem Reich eingegliedert wurde, bedeutete zunächst keine Normalisierung und kein Ende der terroristischen Verfolgung der polnischen Führungsschichten. Im Gegenteil: Der überstürzte Abbruch der Militärverwaltung (25.10.1939) gab den SS- und Polizeikommandos und den kommissarisch eingesetzten "zivilen" Gewalten eher noch vermehrte Handlungsfreiheit. Er hinterließ in den eingegliederten Gebieten ein weitgehendes Rechtsvakuum und rivalisierendes Nebeneinander von Militär-, Verwaltungs-, Polizei und Partei-Zuständigkeiten, das erst im Frühjahr 1940 allmählich einem geordneten Verwaltungsaufbau Platz machte. Die unkontrollierbare Willkür wurde nicht zuletzt auch dadurch begünstigt, daß Hitler schon im Zusammenhang mit dem Führererlaß über die

24) Vollständiger Text des Berichts in "Einsatzgruppen in Polen", a.a.O., S. 163

25) Ebenda, S. 164 f.

Eingliederung der neuen Gebiete (8.10.1939) bestimmt hatte, daß den Reichsstatthaltern in Danzig-Westpreußen und im Wartheland bei allen politisch relevanten Entscheidungen die Stellung von mehr oder weniger unabhängigen, ihm (Hitler) unmittelbar unterstellten Reichskommissaren eingeräumt werden sollte<sup>26)</sup>. Proteste der zentralen Reichsministerien gegen die dadurch entstehende "Unterhöhlung der Einheit der Reichsverwaltung"<sup>27)</sup> vermochten die mit Hitlers Zustimmung von den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten in den neuen Ostgebieten (Albert Forster, Arthur Greiser, Erich Koch) in Anspruch genommenen Vollmachten nicht wesentlich zu begrenzen.

In die selbe Richtung zielte das weit stärker als im Altreich forcierte Bestreben, auch auf der unteren und mittleren Ebene der Verwaltung eine Personalunion zwischen den Hoheitsträgern der NSDAP und den Trägern der Verwaltung herzustellen. In einem Schreiben der hierbei eingeschalteten Dienststelle des Stellvertreters des Führers (Min.Dir. Sommer) vom 11. Oktober 1939 an Staatssekretär Stuckart heißt es hierzu:

"Wir sind einig darüber und es entspricht auch dem Willen des Stellvertreters des Führers, daß die politische Verwaltung in Personalunion ausgeführt wird. Es müssen also nicht nur Gauleiter Reichsstatthalter sein. Dazu kommen muß, daß die Gauinspekteure und die Regierungspräsidenten, die Kreisleiter, die Landräte und die Ortsgruppenleiter die wahrscheinlich nicht zu entbehrenden Distriktskommissare sind." <sup>28)</sup>

Trotz der Einwände des Reichsinnenministeriums setzten vor allem Forster und Greiser im Benehmen mit der Parteikanzlei vielfach eigenmächtig Kreisleiter als Landräte ein<sup>29)</sup>. Dem entsprach zugleich eine weit ausgedehntere Kompetenz der in den neuen Reichsgauen eingesetzten Höheren SS- und Polizeiführer und der ihnen unterstehenden

26) Dazu Aktenvermerk von Min.Dir.Kritzinger (R'kanzlei) v. 5.10.1939; BA: R 43 II/648

27) Schreiben des RMdFinanzen vom 24.10.1939 an den Führer und Denkschrift des RMdJustiz vom 26.10.1939 an den RMuChdRkanzlei; BA: R 43 II/646

28) Hauptarchiv Berlin: StS. Pfundtner, Rep. 320/126

29) Vgl. dazu die heftige Beschwerde Reichsminister

Inspekteure der Sicherheitspolizei. Diese ergab sich vor allem dadurch, daß Himmler aufgrund seiner Ernennung zum RKF eine generelle Mitzuständigkeit in allen Fragen der Volkstums- und Bevölkerungspolitik beanspruchte. Da aber in diesen Gebieten nahezu alle Lebensbereiche und Verwaltungsakte (sei es des Arbeitsrechts, der Kirchen-, Schul- und Gesundheitspolitik, der Staatsangehörigkeitsregelung etc.) unter dem Aspekt der Schwächung des polnischen und Stärkung des deutschen Volkstums betrachtet und dementsprechend gestaltet werden sollten, suchten die Dienststellen der SS und Polizei immer wieder ihre Vorstellungen der Volksstums-Gegnerbekämpfung auch bei den staatlichen Behörden zur Geltung zu bringen bzw. ihnen aufzuzwingen. In einem Runderlaß vom 7. November 1939 bezüglich der Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten bestimmte Himmler ausdrücklich, daß die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die aus den stationären Einsatzgruppen bzw. Kommandos hervorgegangen waren, zugleich die "politischen Referenten der Reichsstatthalter" und die "politischen Referenten der Regierungspräsidenten"  
seien<sup>30)</sup>.

Es waren somit auch strukturell und organisatorisch in hohem Maße die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich der Wille der zuverlässigen Gesinnungsgenossen Hitlers und Himmlers in den neuen Ostgauen durchsetzen konnte. Die Militärbefehlshaber, denen die vollziehende Gewalt genommen war, konnten kaum noch direkt eingreifen, sondern allenfalls auf dem Dienstweg Beschwerde führen.

So berichtete der Befehlshaber des Wehrkreiskommandos Posen General Petzel am 31.11.1939 dem Chef des Ersatzheeres, daß der Aufbau im Gau Posen gestört würde durch

---

Dr. Fricks vom 23.12.1939 an den Vorsitzenden des  
Ministerrats für die Reichsverteidigung, BA: R 43  
II/1848

30) RMBLiV 1939, S. 2291

SS-Formationen, die mit "volkspolitischen Sonderaufträgen" in alle möglichen Gebiete der Verwaltung eingriffen. Fast in allen größeren Orten fänden öffentliche Erschießungen statt. "Die Auswahl" der zu erschießen Polen sei dabei "oft unverständlich" und die Art und Weise der Exekution "vielfach unwürdig". In "manchen Kreisen" seien "sämtliche polnischen Gutsbesitzer und ihre Familien interniert worden". Verhaftungen seien "fast immer von Plünderungen begleitet" und in den Städten würden "wahllos größere Blocks geräumt und die Bewohner nachts auf LKWs verladen" und evakuiert. Zu gleicher Zeit sprach im Auswärtigen Amt der apostolische Nuntius Orsenigo vor und brachte beim Leiter der Politischen Abteilung, Unterstaatssekretär Woermann, die Vorgänge "besonders im Gebiet von Posen" zu sprache:

"Solange die betreffenden Gegenden unter militärischem Befehl gestanden hätten, sei alles gut gegangen. Die Soldaten hätten sich freundlich und sogar hilfreich erwiesen. Neuerdings vollzögen sich dort jedoch Dinge, die Deutschland in seinem eigenen Interesse nicht zulassen dürfe. Er wolle hier nicht untersuchen, ob Erschießungen von Gutsbesitzern zurecht erfolgt seien, sondern spreche nur für das einfache Volk. Es würden Frauen und Kinder und alte Leute nachts aus den Betten gerissen, ohne daß ihnen eine neue Wohnung zugewiesen wurde, vertrieben usw." 31)

Der Oberbefehlshaber Ost, General Blaskowitz sandte bereits im November über das OKH eine ausführliche Denkschrift über das Vorgehen der SS, insbesondere die willkürlichen Erschießungen, Verhaftungen etc. von Polen und Juden an Hitler. Hitlers Reaktion ist aus der Eintragung ersichtlich, die ~~sieh~~ Hauptmann Engel, der damalige Wehrmachtsadjutant Hitlers, hierüber am 18.11.1939 in seinem Tagebuch festhielt:

"Siewert Adjutant des Ob.d.H. 7 bestellt mich zu sich und übergibt mir eine Denkschrift von General Blaskowitz über die Zustände in Polen:

---

31) Vermerk Unterstaatssekretär Woermanns vom 29.11. 1939, Nürnbg. Dok. NG-6405

Größte Besorgnis wegen illegaler Erschie-  
bungen, Festnahmen und Beschlagnahmungen,  
Sorgen um Disziplin der Truppe, die diese  
Dinge sehenden Auges erlebt; örtliche Abspra-  
che mit SD und Gestapo ohne Erfolg, berufen  
sich auf Weisungen Reichsführung-SS. Bitte,  
gesetzmäßige Zustände wiederherzustellen, vor  
allem Exekutionen nur bei rechtmäßigen Urtei-  
len durchführen zu lassen. - Lege am gleichen  
Nachmittag die Denkschrift, die vollkommen  
sachlich gehalten ist, F. Ührer vor. Dieser  
nimmt sie zunächst ruhig zur Kenntnis, beginnt  
dann aber wieder mit schweren Vorwürfen gegen  
"kindliche Einstellungen" in der Führung des  
Heeres; mit Heilsarmee-Methoden führe man  
keinen Krieg. Auch bestätigte sich eine lang-  
gehegte Aversion, er habe General Blaskowitz  
niemals das Vertrauen geschenkt... Halte es  
für richtig, Bl. von diesem Posten, da unge-  
eignet, zu entfernen. " 32)

Blaskowitz wurde später, nach mancher Auseinanderset-  
zung, die er auch mit dem Generalgouverneur Hans Frank  
hatte, im Mai 1940 versetzt und durch General v. Gienanth  
(mit der neuen Dienststellenbezeichnung eines "Militär-  
befehlshabers im Generalgouvernement") ersetzt. Bis dahin  
registrierte man jedoch im Stab des Oberost in Spala bei  
Lodz weiterhin die Übergriffe und Mißhandlungen von  
SS- und Polizeiangehörigen. Eine aus dieser Quelle erhal-  
ten gebliebene Liste zählt 33 Einzelfälle aus der Zeit  
zwischen 28. November 1939 und 18. Februar 1940 auf, mit  
genauen Angaben über Zeit, Ort, Namen der Beteiligten <sup>33)</sup>.  
In Form einer Vortragsnotiz für Besprechungen mit dem  
Oberbefehlshaber des Heeres faßten die Stabsoffiziere des  
Oberost am 6.2.1942 die verschiedenen Beschwerden einzel-  
ner Kommandeure zusammen. In diesem Dokument, das eine  
geharnischte Anklage darstellt, heißt es u.a.:

"Es ist abwegig, einige Zehntausende Juden und  
Polen, so wie es augenblicklich geschieht, ab-  
zuschlachten. Denn damit wird angesichts der  
Masse der Bevölkerung weder die polnische  
Staatsidee totgeschlagen noch die Juden besei-

---

32) Abschrift des Originals in: Institut für Zeitgesch.  
33) Nürnbg. Dok. NO-3011

tigt. Im Gegenteil, die Art und Weise des Abschlachtens bringt großen Schaden mit sich... Der feindlichen Propaganda wird ein Material geliefert, wie es wirksamer in der ganzen Welt nicht gedacht werden kann. Was die Auslandssender bisher gebracht haben ist nur ein winziger Bruchteil von dem, was in Wirklichkeit geschehen ist. Der schlimmste Schaden jedoch, der dem deutschen Volkskörper aus den augenblicklichen Zuständen erwachsen wird, ist die maßlose Verrohung und sittliche Verkommenheit, die sich in kürzester Zeit unter wertvollem deutschen Menschenmaterial ausbreiten wird. Wenn Amtspersonen der SS und Polizei Gewalttaten und Brutalität verlangen und sie in der Öffentlichkeit belobigen, dann regiert in kürzester Zeit nur noch der Gewalttätige... Es besteht kein Zweifel, daß die polnische Bevölkerung, die alle diese Verbrechen wehrlos mitansehen muß... jede Aufruhr- und Rachebewegung fanatisch unterstützen wird. Weite Kreise, die niemals an einen Aufstand gedacht haben, werden jede Möglichkeit hierzu ausnutzen... Besonders die zahlreiche kleinbäuerliche Bevölkerung, die bei vernünftiger Behandlung und sachgemäßer deutscher Verwaltung ruhig und zufrieden für uns gearbeitet hätte, wird sozusagen mit Gewalt ins feindliche Lager getrieben... Die Ansicht, man könne das polnische Volk mit Terror einschüchtern und am Boden halten, wird sich bestimmt als falsch erweisen. Dazu ist die Leidensfähigkeit des Volkes viel zu groß... " 34)

Auch innerhalb der volksdeutschen Bevölkerung erhoben sich Beschwerden dieser Art. Eine Gutsbesitzersfrau aus dem Kreis Hohensalza, Frau Lily Jungblut, Parteigenossin seit 1930, fuhr wegen der dortigen Zustände nach Berlin und bat Generalfeldmarschall Göring um eine persönliche Audienz. In dem Bittbrief vom 6.12.1939 schrieb sie:

"Ist es, wie behauptet wird, tatsächlich der Wille unseres Führers und der Regierung, die gesamte polnische Bevölkerung systematisch auszurotten? Fußend auf die unwahre Behauptung, daß die "Verantwortung der 'Morde' an Volksdeutschen ausschließlich zu Lasten der intellektuellen Führung des Polentums geht", wie die Deutsche Rundschau in Bromberg am 12. September 1939

---

34) Ebenda

schreibt, sind Tausende und Abertausende unschuldige Menschen dieser Kreise erschossen worden; sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, Ärzte und Ärztinnen, Rechtsanwälte, Notare, Richter und Staatsanwälte. Großkaufleute und Grundbesitzer - soweit sie noch lebten - sind zu Tausenden aus den Schulen vor den Augen der Kinder, aus den Stellen, in die die Wehrmacht sie wieder eingesetzt hatte, aus der Praxis, aus den Kliniken, von den Gütern, so wie sie gingen und standen, von der Danziger Gestapo verhaftet und in Zuchthäuser und Gefängnisse gesperrt... Und heute beginnt die gleiche Tragödie mit den Kleinbauern und den Arbeitern... Welchen Ruhm erwerben sich Volksdeutsche und Treuhänder, wenn sie fast sämtliche Christus- und Marienkreuze an den Wegen absägen und zerschlagen lassen, in die Häuser der Arbeiter eindringen und heilige Bilder von den Wänden herunterreißen und mit den Füßen zertragen und somit die fromme katholische Landbevölkerung aufs tiefste treffen?" 35)

Auch aus dem Generalgouvernement, wo im ganzen das Vorgehen gegen die polnische Führungsschicht weniger systematisch erfolgte, gingen Privatbriefe und amtliche Meldungen ähnlichen Inhalts in Berlin ein, z.B. von Landräten, die aus der Verwaltung des Altreichs stammten und in die neuen Gebiete verpflichtet waren, dort aber z.T. als nicht genügend "parteifromm" vom Generalgouverneur wieder zurückgeschickt wurden. Einer von ihnen, Oberregierungsrat Becht, im Oktober/November als kommissarischer Landrat in Tarnow/Generalgouvernement, berichtete am 21. Dezember in der Reichskanzlei über die seiner Meinung nach sinnlose "Politik der Verelendung", die von SS und Polizei im Generalgouvernement gefordert und praktiziert wurde, während andere deutsche Dienststellen sich um den Wiederaufbau des Landes und seiner Wirtschaft bemühten. Ministerialdirektor Kritzinger (Reichskanzlei) notierte als Extrakt der Darstellung Bechts:

"Ein besonderes Problem sei die Überführung der aus Posen und Westpreußen Ausgewiesenen. Die Transporte seien überhaupt nicht organi-

---

35) Kopie des Schreibens in BA: R 43 II/1411a

siert. Sie kämen plötzlich an, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgewiesenen irgendwie untergebracht werden und eine Existenz finden könnten. Das Hinausströmen dieser Menschen vergrößere den Unruheherd im Generalgouvernement, zumal sie durch die Art der Transporte aufs äußerste erbittert sein müßten. So sei kürzlich ein Transport am Dienstag in Posen abgegangen und ohne Verpflegung am Freitag angekommen. In Krakau habe man 40 inzwischen verstorbene Kinder ausgeladen. Um für die nach dem Generalgouvernement Deportierten Platz zu schaffen, sollten offenbar im Generalgouvernement Menschen, im besonderen Angehörige der Intelligenz und der Juden, beseitigt werden. In seinem Bezirk seien bisher aber fast nur Bauern erschossen worden, weil die Intelligenz und die Juden sich außerordentlich vorsichtig zurückhielten. " 36)

In Krakau wurden ohne Wissen des Generalgouverneurs im Herbst 1939 zahlreiche polnische Professoren der Universität verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht. Aus Warschau schrieb der spätere Generalleutnant Helmuth Stieff in einem privaten Brief vom 21. November 1939: Er schäme sich ein Deutscher zu sein, der organisierte Mord, der in Warschau geschehe, erlaube es nicht länger, "von berechtigter Empörung über an Volksdeutschen begangene Verbrechen" zu reden. Es handle sich vielmehr um terroristische Aktionen, die mit höchster Duldung und Förderung stattfänden und die einmal "das Unglück des ganzen deutschen Volkes werden" würden<sup>37)</sup>.

Die in die annektierten bzw. in die besetzten Gebiete entsandten deutschen Justizbeamten, die mit dem Aufbau einer ordentlichen Justiz-Organisation und Rechtspflege beauftragt wurden, stießen im Winter 1939/40 auf einen von den Gauleitern und SS- und Polizeiführern absichtlich aufrechterhaltenen Zustand weitestgehender Rechtsunsicherheit. Zeugnis hiervon legt der nachträgliche Bericht eines Staatsanwalts ab, der in den dem ostpreußischen Gauleiter Erich Koch unterstehenden Bezirk Zichenau ent-

36) Vermerk von Min. Dir. Kitzinger vom 22.12.1939,  
ebenda

37) Vgl. ausgewählte Briefe von Generalmajor Helmuth Stieff; Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte 3/1954,  
S. 300

sandt wurde und dort mit Wirkung vom 29. Januar 1940 die Leitung der zu errichtenden Staatsanwaltschaft übernehmen sollte. Es heißt dort:

"Auffallend war in der ersten Zeit der geringe Anfall von Ermittlungsverfahren. Meine vertraulichen Nachforschungen bei Gendarmeriebeamten... ergaben, daß Anweisungen des Höheren SS- und Polizeiführers Königsberg/Pr. streng vertraulichen Inhalts vorlagen, in denen den Polizeibeamten die Abgabe von Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft in Zichenau verboten war. Nach diesen Anweisungen waren die Verfahren nach Abschluß der Ermittlungen an die Polizeistandgerichte des Bezirks abzugeben, durch die ausschließlich Todesstrafen verhängt wurden..."

Der Landgerichtspräsident Dr. Funck, der als SA-Standartenführer Beziehungen zum Gauleiter Koch hatte, fuhr auf meine Veranlassung zu ihm, um wegen der Abschaffung der Polizeiwillkür zu verhandeln. Koch brach jede Erörterung ab, mit der Bemerkung, er müsse jederzeit in der Lage sein, Polen und Juden, die sich seinem Aufbau irgend hinderlich in den Weg stellen sollten, ohne Mitwirkung der für dieses Gebiet ganz unbrauchbaren Justiz aufhängen zu lassen..." 38)

Erst allmählich trat im Frühjahr und Frühsommer 1940 insofern eine Normalisierung in den eingegliederten Ostgebieten ein, als die willkürlichen Erschießungen durch Spezialkommandos und die sogenannten "pauschalen" Standgerichtsverfahren der SS und Polizei eingestellt wurden. Nach den zahlreichen bis in die obersten Reichsbehörden gelangten Beschwerden, konnte sich auch Himmler der Notwendigkeit, ein größeres Maß von Rechtssicherheit zu schaffen, nicht gänzlich verschließen. Der Selbstschutz Westpreußen war schon Anfang Dezember 1939 offiziell aufgelöst worden, ehemalige Selbstschutz-Männer wurden allerdings noch im Juli 1940 zu Erschießungsaktionen herangezogen 39). Exekutionen von Geiseln der SS und Polizei in den lokalen Gefängnissen oder gar auf öffentlichen Plätzen wurden im Frühjahr 1940 seltener. Der

38) Fotokopie des Berichts in: Institut f. Zeitgesch. MC 1.  
39) Vgl. Einsatzgruppen in Polen, a.a.O., S. 119

Generalstaatsanwalt des OLG-Bezirks Danzig stellte in seinem Lagebericht vom 30.7.1940 fest, polizeiliche Standgerichte seien seit Januar 1940 nicht mehr tätig geworden<sup>40)</sup>. Hier täuschte allerdings die Optik z.T. insofern, als Massenexekutionen und pauschale Geisel-Erschießungen nunmehr von der SS und Polizei bewußt in die von ihr eingerichteten Lager (Soldau, Stutthof, Auschwitz u.a.) verlegt und damit vor der Öffentlichkeit abgeschirmt wurden.

Eine nochmalige umfassende Aktion gegen Angehörige der polnischen Intelligenz und Führungsschicht, zu der auch Einheiten der Ordnungspolizei herangezogen wurden, fand in den eingegliederten Gebieten im April/Mai 1940 statt. Die Lageberichte des Chefs der Ordnungspolizei über die Zeit von Mitte April bis Ende Mai 1940 enthalten folgende Angaben über Aktionen, an denen die Ordnungspolizei mitwirkte:

"In allen Teilen des Warthegaues sind in der Berichtszeit viele politisch Unzuverlässige und Personen der polnischen Intelligenz durch die Gestapo verhaftet und als Geiseln festgesetzt worden... In Kolmar hatten sich Vorstandsmitglieder des früheren polnischen Nationalvereins und auch Kommunisten zusammengefunden. Der Personenkreis wurde festgestellt und auf Anordnung der Gestapo in ein KZ abgeführt... In Alexandrowa sind 21 ehem. polnische politische Führer und bekannte Deutschenhasser festgenommen worden... Einheiten der Ordnungspolizei wurden eingesetzt... zur Festnahme von 100 Personen der polnischen Intelligenz in Welun und Abtransport nach Ostrowo am 3.5.1940... In Niemce (Oberschlesien) wurde eine Geheimorganisation "Weißer Adler" aufgedeckt... Vom 21. bis 23.4. wurden im Suwalki-Gebiet 306 Personen der polnischen Intelligenz festgenommen und der Gestapo übergeben... In Ostrolenka wurden gemeinsam mit Gestapo 107 Personen festgenommen, gegen 13 von diesen liegt Hochverratsverdacht vor... In Baranow, Kreis Praschnitz, konnte eine illegale Geheimverbindung der P.O.W. aufgedeckt werden. 36 Personen (Pfarrer, Gemeindesekretäre, Forstbeamte) wurden festgenommen."<sup>41)</sup>

40) Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1

41) Nürnbg. Dok. NOKW-2992/94

Offenbar in engem Zusammenhang mit diesen Verhaftungen in den eingegliederten Ostgebieten stand die im Generalgouvernement unter der Bezeichnung "Allgemeine Befriedungsaktion" (AB-Aktion) bekannt gewordene systematische Fahndung und Verhaftung einiger Tausend polnischer politischer und sonstiger Führer, die Ende Mai 1940 ingang gesetzt wurde und Anfang Juli abgeschlossen war. Wie Generalgouverneur Frank äußerte, war die AB-Aktion im Generalgouvernement durch Hitler selbst inspiriert worden. Hitler habe ihm (Frank) gesagt: "Was wir jetzt an Führerschicht in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren, was wieder nachwächst ist von uns sicherzustellen und in einem entsprechenden Zeitraum wieder wegzuschaffen" <sup>42)</sup>.

---

42) Vgl. Protokoll der Polizeisitzung vom 30.5.1940 im Diensttagebuch des Generalgouverneurs (Auszug in IMG, XXIV, S. 440 ff.)

### III. Verdrängung des polnischen Volkstums

#### 1. Deportationen aus den eingegliederten Ostgebieten (1939 - 1941)

Verhaftungen und Exekutionen von angeblich deutschfeindlichen Repräsentanten der polnischen Intelligenz und Führerschicht bildeten nur die radikalste, aber nicht die alleinige Form gewaltsamer Schwächung des Polentums in den eingegliederten Gebieten. Sie wurden schon im Herbst 1939 verbunden mit anfangs mehr oder weniger irregulären, bald aber systematisierten Deportationen nach dem Generalgouvernement (GG). Die Verwirklichung des Endziels der "völligen Beseitigung des Polentums" in den Gebieten - sei es durch Deportation oder Eindeutschung - war von Hitler auf rund 10 Jahre veranschlagt worden. Es lag auf der Hand, daß sich die Abschiebung auch nur des größten Teiles der 8 Millionen Polen in diesen Gebieten und ihre Ersetzung durch Deutsche nicht in Kürze bewerkstelligen lassen würde. Dementsprechend suchte man mit den ersten Deportationen vor allem eine qualitative Verminderung des Polentums durch Aussiedlung der besonders "unerwünschten" Gruppen zu erreichen.

Erste Richtlinien, die Himmler als RKF Ende Oktober 1939 herausgab, sahen als vordringliche, auf vier Monate befristete Aktion die Deportation des gesamten Judentums (rd. 500 000 Personen), ferner der seit 1919 nach Westpreußen zugezogenen Kongreß-Polen und aller noch nicht beseitigten "deutschtumsfeindlichen Polen und der polnischen Intelligenz" vor<sup>43)</sup>. Schon vor diesen Richtlinien hatten im Oktober 1939, vor allem in verschiedenen Städten

<sup>43)</sup> Anordnung Nr. 1/II des RKF vom 30.10.1939, BA: R 49/II; auch Nürnbg. Dok. NO-5866, ferner die aus der gleichen Zeit stammenden "Allgemeinen Richtlinien des RKF betr. den ersten Zeittabschnitt unserer Tätigkeit"; Abschrift (undatiert) in BA: R 49 II (auch Nürnbg. Dok. NG-1930)

Danzig-Westpreußens, die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, daneben auch Kreisleiter, Landräte und neu eingesetzte Danziger oder volksdeutsche Bürgermeister und Ortsbauernführer vielfach nach eigenem Gutdünken mit der Deportation einzelner Polen und ganzer Gruppen begonnen. Um Platz für die mit Schiffs-Transporten eintreffenden, meist städtischen deutschen Umsiedler aus Estland und Lettland zu schaffen, wurden in Gdingen und anderen Orten Westpreußens z.T. ganze polnische Wohnviertel, vor allem aber sogenannte "bessere Familien", ~~oder~~ Geschäftsinhaber, Handwerker u.ä. mit Lastwagen oder Güterzügen ins Generalgouvernement abtransportiert, ohne daß dort für ihre Aufnahme Sorge getragen war. Der Leiter der Abteilung III B (Volkstums- und Bevölkerungspolitik) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) SS-Obersturmbannführer Dr. Ehlich bestätigte später, daß die Chefs der Zivilverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten anfangs "völlig ungeregelte Aussiedlungen in das Generalgouvernement" vorgenommen hätten <sup>44)</sup>. Wie Staatssekretär Stuckart Anfang Januar 1940 mitteilte, wurden "im Rahmen der Evakuierungsaktion im Gau Danzig-Westpreußen" sogar etwa 2000 Volksdeutsche nach dem Generalgouvernement deportiert, weil Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP sie "für politisch unzuverlässig" gehalten hätten <sup>45)</sup>.

Am 28.11. 1939 teilte der Chef des RSHA SS-Gruppenführer Heydrich den Höheren SS- und Polizeiführern in den Ostgebieten und den ihnen unterstellten Inspektoren bzw. Befehlshabern der Sicherheitspolizei mit, daß "auf grundsätzlichen Befehl des RFSS" die "Räumung von Juden und Polen in den deutschen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt" wird und das RSHA in Berlin die zentrale Planung und Deportation übernehme, während die Ausführung den Inspektoren der Sicherheitspolizei ob-

---

44) Nürnbg. Dok. NO-5179

45) Vermerk Min. Dir. Kritzingers vom 8.1.1940;  
BA: R 43 II/1333

liege<sup>46)</sup>. In Posen, wo die Sicherheitspolizei, dank des engen Verhältnisses zwischen Himmler und Reichsstatthalter Arthur Greiser am methodischsten zu Werke gehen konnte, bestand als Leitungsbehörde seit dem 11.11.1939 bereits das "Amt für die Umsiedlung der Polen und Juden" unter dem Führer des SD-Abschnitts Posen, SS-Sturmbannführer Rapp, das dann im März 1940 in "Umwanderer-Zentrale" (UWZ) umbenannt und Ende April nach Litzmannstadt (Lodz) verlegt wurde (Leitung seitdem: SS-Obersturmbannführer Krumey). Die erste zentral vom RSHA geplante Massendeportation fand im Reichsgau Posen zwischen dem 1. und 17. Dezember 1939 statt. Innerhalb dieser Zeit wurden 87.838 Personen (Juden und Polen) in 80 Güterzügen in das Generalgouvernement transportiert<sup>47)</sup>. Als Kriterium für die Auswahl der zu deportierenden Polen sollte wiederum vor allem die beruflich-soziale Stellung, die "Deutschfeindlichkeit" und Zugehörigkeit zur Intelligenz dienen. Tatsächlichen Gesichtspunkt bei der Zwangsaushebung und Deportation bildete aber nicht zuletzt das Bestreben der örtlichen Gestapostellen sowie der Landräte und Kreisleiter, möglichst lohnende Objekte, Gutshöfe, gewerbliche Unternehmen, handwerkliche Betriebe, die Praxis von Ärzten, Rechtsanwälten etc. von ihren Besitzern zu räumen und für volksdeutsche Umsiedler oder eingesessene Volksdeutsche freizumachen<sup>48)</sup>. SS-Obersturmbannführer Rapp berichtete am 18.12.1939, einzelne Landräte hätten "die für die Evakuierung notwendige Härte vermissen" lassen und seitens der Wehrmacht und des Personals der Reichsbahn habe man "den Evakuierungsmaßnahmen passiv bis zur offenen Ablehnung gegenüber gestanden", verschiedentlich "mangelndes Interesse" und z.T. sogar Widersätzlichkeit zum Ausdruck gebracht<sup>49)</sup>. Als Einzelfall erwähn-

46) Erl. des ChdSpuSD vom 28.11.1939; abgedruckt bei Sz. Datner, J. Gumkowski, K. Leszczyński: Wysiedlanie ludności ziem Polskich we województwach do Rzeszy, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Bd. XII. – Warschau 1960, S. 15 F (künftig zit. als "Biuletyn XII").

47) Vgl. den Erfahrungsbericht des Amtes für die Umsiedlung der Polen und Juden vom 26.2.1939; Biuletyn XII, S. 46F. – Das Amt unterstand nominell dem Beauftragten des RKF in Posen, tatsächlich erhielt es seine Weisung über den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Posen

te er:

"In Mogilno hat die Wehrmacht versucht, von sich aus an die evakuierten Polen vor dem Abtransport noch eine Feldküchenverpflegung abzugeben... Dieser Versuch einer karitativen Betätigung gegenüber den Polen kann als symptomatisch für die Einstellung gewisser Wehrmachtsteile gelten."

Die improvisierte Transport-Organisation wirkte sich bei den winterlichen Temperaturen vielfach verhängnisvoll aus. Auch die Absprache mit den Behörden des Generalgouvernements war zum Teil sehr mangelhaft, teilweise verweigerten diese die Aufnahme der Evakuierungstransporte. Bei einer Besprechung, die im RSHA 1940 stattfand, bemängelte der beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau für die Evakuierungsaktion zuständige SS-Hauptsturmführer Mohr die unzureichende Organisation:

"Die Leute mußten bis zu 8 Tagen in verschlossenen Eisenbahnwagen sitzen, ohne ihre Notdurft verrichten zu können. Außerdem sind bei einem Transport während der großen Kälte 100 Erfrierungen vorgekommen." 50)

Die Zivilverwaltung des Generalgouvernements, auch das Rüstungsamt im OKW erhoben sehr bald Einwände gegen die Umsiedlungsaktion. Entgegen dem ursprünglich vorgesehenen Umfang und Tempo mußten die Polen-Deportationen insgesamt eingeschränkt und bis Mitte Februar 1940 zunächst fast ganz unterbrochen werden. Die dennoch zwangsausgehobenen Polen gelangten vorübergehend in Warte- und Umsiedlerlager. Im Gebiet Zichenau, wo man Anfang 1940 daran gegangen war, eine Großaktion zur Aussiedlung von 70 000 Polen

---

SS-Standartenführer Damzog, sofern nicht das RSHA unmittelbar mit dem Leiter des Amts in Verbindung trat.

- 48) Vgl. den Bericht von SS-Obersturmbannführer Rapp über die Aktion vom 18.12.1939, Biuletyn XII, S. 30F und den späteren "Erfahrungsbericht" Rapps vom 26.1.1940, ebenda S. 53 F.
- 49) Ebenda, S. 23F ff.
- 50) Vermerk über die Besprechung im RSHA vom 8.1.1940; ebenda S. 37F

in die Wege zu leiten , stauten sich die vertriebenen Polen-Familien im Durchgangslager Soldau und wurden zu einem erheblichen Teil Opfer von Lager-Epidemien 51).

Das ursprüngliche Vorhaben, die Aussiedlung von Polen aus den eingegliederten Ostgebieten weit über das Maß dessen auszudehnen, was man für eine großzügige Ansiedlung der zu erwartenden volksdeutschen Umsiedler unmittelbar brauchte und auf Vorrat "Land frei von Menschen" zu machen, um gleichsam aus dem Vakuum eine ideale künftige deutsche Siedlungsstruktur konstruieren zu können, geriet schon bald mit den kriegsbedingten Realitäten in Konflikt. Dennoch wurden die Polendeportationen in größeren und kleineren Schüben ab Frühjahr 1940 wieder aufgenommen und bis zum Frühjahr 1941 fortgesetzt. Die Aktion betraf in zunehmendem Maße polnische Bauern aus dem Wartheland und Westpreußen, deren Land und deren Höfe für die Einsetzung von volksdeutschen Bauern aus Wolhynien ,dem Cholmer Land, aus Bessarabien und der Bukowina gebraucht wurden Insgesamt sind in dieser Zeit 365.000 Polen nach dem Generalgouvernement verbracht worden.

In der Folgezeit verhinderte zunächst der im Generalgouvernement stattfindende Truppenaufmarsch für den Fußlandfeldzug eine Weiterführung des Deportationsprogramms. Später machte sich gegenüber den "volkspolitischen" Gesichtspunkten der Abschiebung nach Osten in zunehmendem Maße der Bedarf polnischer Arbeitskräfte geltend. Daraus entwickelte sich in der zweiten Kriegshälfte die Praxis, zwar die Enteignung polnischer Bauern und Grundstücksbesitzer fortzusetzen, die Betreffenden aber in den eingegliederten Ostgebieten oder im Altreich selbst als Zivilarbeiter einzusetzen. Man unterschied jetzt zwischen eva-

---

51) Vgl. das Protokoll der Aussagen von SS-Hauptsturmführer Dr. Friedrich Schlegel vom 3.6.1943 anlässlich des SS-Untersuchungsverfahrens in Sachen des Lagers Soldau; Nürnbg. Dok. NO-1074

kuierten und "verdrängten" Polen. Im Warthegau, wo die bevölkerungspolitische Umschichtung bei weitem den größten Umfang annahm, belief sich die Gesamtzahl der seit 1939 deportierten und verdrängten Polen Ende 1943 laut statistischen Ermittlungen der UWZ auf 534.000 Personen<sup>52)</sup>.

Nicht nur die Tatsache der ihnen drohenden Deportation auch die Methoden ihrer Durchführung riefen bei der polnischen Bevölkerung Entsetzen und Widerstand hervor. Deportation in das Generalgouvernement bedeutete für sie völlige Verarmung und Beraubung. Ein Zeugnis hierfür sind die "Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes zur Durchführung der Evakuierungsaktion im Reichsgau Wartheland und im Reichsgau Danzig-Westpreußen", die im Frühjahr 1940 ergingen. Sie schrieben vor, daß die Deportierten sämtlichen Besitz zurücklassen und lediglich einige elementare Habseligkeiten mitnehmen durften:

"Pro Pole ein Koffer mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut), vollständige Bekleidung, pro Pole eine Decke (keine Betten), Verpflegung für 14 Tage (Hülsenfrüchte, Brot, Mehl, Fett, Marmelade, Kannen, Trinkgefäß usw.)."<sup>53)</sup>

Die in der Regel ohne Vorwarnung durchgeführten Evakuierungen spielten sich meist in der Form überfallartiger Verhaftungen ab. Verschiedentlich wurde die Zwangsaushebung polnischer Bauern unmittelbar mit der Einweisung volksdeutscher Ansiedler gekoppelt. Der Bericht eines Augenzeugen beleuchtet, wie dieses "vereinfachte" Verfahren in der Praxis aussah:

"An einem Abend wurde ein polnisches Dorf umstellt von einer Gruppe SA-Männer, welche die Leitung der Aktion innehatten. Außerdem waren noch einige Volksdeutsche in die Kommandos zwangsweise einbezogen worden. Das Dorf wurde umzingelt, und kurz vor Mitternacht wurden die Leute aus den Betten herausgejagt. Dann kam der Befehl, binnen einer halben oder

52) Abschlußbericht über die Arbeit der UWZ für das Jahr 1934 (Fotokopie Institut für Zeitgesch. Fa 96)

53) Abschrift ohne Datum in Akten RKF Stabshauptamt, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/3, S. 373619ff.

drei Viertel Stunde mit einem Gepäck von 30 kg reisefertig zu sein. Es wurde dort furchtbar gehäust. Heiligenbilder, Kruzifixe wurden zerbrochen und in den Kehricht geworfen. Die Polen mußten in ihren eigenen Wagen in die Kreisstadt fahren und kamen dort hinter Stacheldraht. In der Kreisstadt warteten bereits Volksdeutsche, die man von woanders geholt hatte. Diese Volksdeutschen wurden dann auf dieselben Wagen geladen, in denen die polnischen Familien gekommen waren. Selbstverständlich waren diese Volksdeutschen sehr entsetzt von den fürchterlichen Dingen, die sie dort anfanden..." 54)

Durch das z.T. gut organisierte Benachrichtigungssystem der polnischen Untergrundbewegung erhielten die von den Evakuierungskommissionen der Sicherheitspolizei für die Aussiedlung vorgesehenen Polen nicht selten von bevorstehenden Aktionen Kenntnis, verließen daraufhin ihre Wohnungen und Ortschaften und kehrten erst nach Abzug der Räumungskommandos zurück. In einem Bericht der Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 25. Juli 1940 wird über die "steigende Verschlechterung" der Evakuierungsergebnisse Klage geführt: Gegenwärtig könnten meist nur 40 % der vorgesehenen Polen "tatsächlich erfaßt" werden 55).

Mit der kriegsbedingten Einstellung der Polen-Deportationen im Frühjahr 1941 wurde der Plan einer restlosen Besetzung des Polentums in den eingegliederten Ostgebieten nicht aufgegeben, sondern nur bis nach Kriegsende vertagt.

## 2. Die Aktion von Zamosc im Generalgouvernement (Winter 1942/43)

Die beabsichtigte "Germanisierung des Bodens" und entsprechende Verdrängung der polnischen Bevölkerung war zunächst auf die eingegliederten Ostgebiete beschränkt.

54) Bericht von Karl Schoepke; Nürnbg. Dok. NO-5112

55) Biuletyn XII, S. 98 F. Dort auch ein Bericht ähnlichen Inhalts von der UWZ-Außendstelle im Kreis Gostynin vom 2.8.1940 (S.101F.).

Das Projekt großräumiger deutscher Ost-Kolonisation erfuhr jedoch eine gigantische Ausweitung, als mit dem Krieg gegen die Sowjetunion Ostpolen und darüber hinaus weite Gebiete des Baltikums, Rutheniens und der Ukraine erobert und der Zivilverwaltung sogenannter Reichskommissariate unterstellt worden waren. Jetzt wurde auch die ursprüngliche Konzeption, wonach das Generalgouvernement als ein Reservat für Polen, Juden und andere im Reich selbst "unerwünschte Elemente" dienen sollte, aufgegeben und das Generalgouvernement stattdessen in die Eindeutschungspläne und Zuständigkeit des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volksstums einbezogen. Schon am 20. Juli 1941 gab Himmler anlässlich eines Besuchs in Lublin die "streng geheime" Weisung, daß der Distrikt Lublin und hier insbesondere die Stadt Lublin und der Kreis Zamosc das erste deutsche "Großsiedlungsgebiet" im Generalgouvernement sein solle. Der Plan ging nicht zuletzt auf den SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin SS-Brigadeführer Globocnik zurück, der Himmler durch uferlose Projekte und Ideen in seinem Eindeutschungseifer noch bestärkte. Die Besessenheit, mit der man innerhalb der SS-Stäbe damals großräumige Siedlungsstrategien entwickelte, veranschaulicht ein Bericht des Rasse- und Siedlungsführers in Lublin, SS-Hauptsturmführer Hellmut Müller, den dieser am 15.10.1941 dem Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, SS-Gruppenführer Hofmann übersandte. Dort heißt es u.a.:

"Globocnik sieht die politischen Gegebenheiten im Generalgouvernement grundsätzlich als Übergangsstadium an. Er steht dabei in scharfem Gegensatz zum Gouverneur des Distrikts Pg. Zörner. Z.B. hält er die allmählich Säuberung des gesamten GG von Juden und auch Polen zwecks Sicherung der Ostgebiete usw. für notwendig. Er steckt in diesem Zusammenhang voller weitgehender und guter Pläne..."

Der Gedanke des Brif. Globocnik ist nun, aus einem Teilstück heraus die Deutschbesiedlung des gesamten Distrikts Lublin durchzuführen und darüber hinausgehend (Zielbild!) im Anschluß an die nordisch bzw. deutschbesiedelten Länder über Distrikt Lublin einen

Anschluß an das deutschbesiedelte Siebenbürgen herzustellen. Er will so im wesentlichen Zwischengebiet das verbleibende Polentum siedlungsmäßig "einkesseln" und allmählich wirtschaftlich und biologisch erdrücken. Der west-östlich gerichteten Expansion aus dem Warthegau soll der ost-westlich gerichtete Druck aus dem Raum von Lublin und nördlich und südlich davon folgen... Diesen Gedanken hat der RFSS grundsätzlich zugestimmt. Als erstes Teilstück will der Brif. die Bestände von deutschstämmigen Bauern, die besonders um die Kreisstadt Zamosc herum leben und vor kurzem wieder "entdeckt" worden sind, durch weitere Volksdeutsche aus dem Kreis Radom auffüllen und so allmählich einen Streifen rein deutsch besiedelter Dörfer schaffen." 56)

Auf Befehl Himmlers wurde Ende 1942 mit der gewaltsamen Aktion zur Aussiedlung von Polen und Ansiedlung von deutschen Umsiedlern im Kreis Zamosc begonnen. Gemäß dem Schema der völkischen "Abschöpfung", das Hitler in der Denkschrift vom Mai 1940 entwickelt hatte, gab er Befehl, die Zwangsevakuierung von Polen mit der Wiedereindeutschung wertvollen fremdvölkischen Blutes, d.h. mit einer rassischen Überprüfung zu verbinden, von deren Ergebnis das weitere Schicksal der betreffenden Polen abhängig sein sollte. Im Einvernehmen Hitlers arbeitete der Gestapochef SS-Gruppenführer Heinrich Müller genaue Direktiven aus, wie mit den zu evakuierenden Polen, die zunächst sämtlich in ein Sammellager nach Zamosc geschafft werden sollten, zu verfahren sei. Diese am 31. Oktober 1942 verfaßten Richtlinien schrieben vor:

- "1) Die polnischen Familien der Wertungsgruppen I und II werden ausgesondert und nach Litzmannstadt zur Eindeutschung bzw. Feinmusterung gebracht. Ein kleiner Teil dieser Familien wird für die Besetzung der durch Zusammenlegung kleinerer zu größeren polnischen Betrieben entstehenden sogenannten Z-Höfe... zurückgelassen.
- 2) Von den Angehörigen der Wertungsgruppen III und IV werden die Kinder zusammen mit den über 60 Jahre alten Polen ausgesondert und gemeinsam, also im allgemeinen Kinder

mit Großeltern, in sogenannte "Renten-Dörfer" verbracht. Auch die nicht arbeitsfähigen kranken und gebrechlichen Polen unter 60 Jahre werden in "Renten-Dörfer" überstellt...

- 3) Die Unterbringung in die sogenannten "Renten-Dörfer" ist so geplant, daß die in Betracht kommenden Polen in bereits vorhandenen, nur von Polen besiedelten Dörfern zusätzlich untergebracht werden. Ähnliche Maßnahmen wurden bisher bereits im Warthegau im Rahmen der örtlichen Verdrängung von Polen durch Schaffung von "Polen-Reservaten" erfolgreich durchgeführt.
- 4) Die von 14 - 60 Jahre alten arbeitsfähigen Angehörigen der Wertungsgruppe III werden, ohne arbeitsunfähigen Anhang, zum Arbeitseinsatz in das Reich vermittelt. Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz werden sie als Ersatz für die noch im kriegswichtigen Arbeitseinsatz stehenden Juden verwendet.
- 5) Die Angehörigen der Wertungsgruppe IV im Alter von 14 - 60 Jahren werden in das KL Auschwitz abbefördert." 57)

Nach diesen Richtlinien begann man tatsächlich zu verfahren. Das bedeutete aber, daß diejenigen evakuierten Polen, die von den Rasse- und Eignungsprüfern der SS eine schlechte rassische Beurteilung erhielten, allein deswegen in Konzentrationslager überführt wurden. In einem Aktenvermerk des mit diesen Transporten befaßten SS-Untersturmführers Heinrich Kinna aus Zamosc vom 16.12.1942 ist von einem Transport solcher ausgesonderter Polen die Rede, der 644 Personen umfaßte und nach zweitägiger Fahrt am 12. Dezember 1942 in Auschwitz ankam. Der Vertreter des dortigen Lagerkommandanten SS-Hauptsturmführer Aumeier scheint jedoch mit der Arbeits-einsatzfähigkeit der Deportierten wenig zufrieden gewesen zu sein, und es ist zu mutmaßen, daß ein Teil von ihnen nicht lange am Leben blieb. In dem Bericht Kinnas spiegelt

56) Biuletyn, a.a.o., Bd. XII - (Warschau 1960), S. 3F  
57) Ebenda, S. 9F

sich auf deprimierende Weise die Entmenschlichung des Auschwitzer Lager-Apparates, wo zwischen der Arbeitseinsatzverwertung und der Liquidierung der Häftlinge nur ein schmaler Grat bestand. In abstrusem Bürokratenstil schildert er, daß arbeitsunfähige Polen in Auschwitz besonders ungern gesehen würden, weil einerseits alles dafür spräche, sie als nutzlose Häftlinge zu vernichten, andererseits aber verboten worden sei, Polen ebenso wie Juden einfach den Gaskammern zuzuführen. In der Diktion des SS-Untersturmführers Kinna hört sich dies folgendermaßen an:

"Bezüglich der Arbeitseinsatzfähigkeit erklärte SS-Hauptsturmführer Aumeier, daß nur arbeitsfähige Polen angeliefert werden sollen, um somit möglichst jede unnütze Belastung des Lagers sowie des Zubringerverkehrs zu vermeiden. Beschränkte, Idioten, Krüppel und kranke Menschen müssen in kürzester Zeit durch Liquidation zur Entlastung des Lagers aus demselben entfernt werden. Diese Maßnahme findet aber insofern eine Erschwerung, da nach Anweisung des RSHA entgegen der bei den Juden angewendeten Maßnahmen Polen eines natürlichen Todes sterben müßten." 58)

Die Verschickung zur Zwangsarbeit bzw. in Konzentrationslager beschränkte sich schließlich nicht nur auf die rassistisch negativ bewerteten Polen, die von der Evakuierungsaktion betroffen waren. Der Versuch, das augeklügelte bevölkerungspolitische Planspiel der Polen-Evakuierung und rassistischen Aussonderung sowie eine gleichzeitige Aktion zur "völkischen Trennung" von Ukrainern und Polen im Distrikt Lublin zu bewerkstelligen, führte von Anfang an zur Anwendung brutaler Gewalt<sup>59)</sup>.

58) Bericht von SS-Ustuf. Kinna v. 16.12.1942 "zu dem Transport von 644. Polen nach dem Arbeitslager Auschwitz"; ebenda, S. 18F

59) Biuletyn Bd.XII, S.3F. Ausführlich hierüber der Bericht von Gouverneur Zörner (Lublin) vom 24.2.1943 an Generalgouverneur Frank (Nürnbg.Dok.NO-2418), ferner die ausführliche Darstellung im Abschlußbericht über die Arbeit der UWZ im Jahre 1943, Fotokopie Institut f. Zeitgesch. Fa 96

Die am 26. November 1942 in Kreis Zamosc in Angriff genommene Evakuierung der polnischen Bauern und die am 13. Januar 1943 im Nachbarkreis Hrubieszow begonnene Räumung polnischer Dörfer (für die geplante Ukrainer-Umsiedlung) zeitigten verheerende Ergebnisse. Tausende bisher friedfertiger polnischer Bauern gingen aus Furcht vor Evakuierung und Verschleppung "in den Wald", bildeten Banden und überfielen nachts die deutschen oder ukrainischen Ansiedler-Dörfer. Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement, SS-Obergruppenführer Krüger mußte in einer Sitzung der Regierung des Generalgouvernements am 25.1.1943 selbst einräumen, daß die Aktion weit über die betroffenen Kreise hinaus im Generalgouvernement die Unruhe und Widerstandstätigkeit angefacht und die allgemeine Furcht verbreitet habe, daß nach der Vernichtung der Juden nun auch die Dezimierung der Polen im Generalgouvernement beginne<sup>60)</sup>.

Eine Fortsetzung der Eindeutschungsaktion im Generalgouvernement erwies sich wegen der wachsenden Widerstände auch seitens der Behörden im Generalgouvernement selbst, als unmöglich. Auch die bereits vorgenommene Zwangsumsiedlung wurde durch Rückwanderung der Ukrainer und der in die Renten-Dörfer verpflanzten polnischen Restfamilien vielfach hinfällig. Um der verbreiteten Bandentätigkeit entgegenzuwirken, begann die Sicherheitspolizei am 27. Juli 1943 eine Großfahndungsaktion in den Kreisen Zamosc, Bilgoraj und Krasnik ("Aktion Werwolf") mit dem Ziel, alle Männer zwischen 15 und 45 Jahren zusammenzutreiben. Die Festgenommenen, insgesamt 36.000 Personen, wurden wie die vorher Evakuierten zunächst in provisorische Lager im Distrikt Lublin eingewiesen, anschließend zum größten Teil zum Arbeitseinsatz ins Altreich verschickt, teilweise auch in Konzentrationslager überführt<sup>61)</sup>. Die Aktion hatte im übrigen nur Scherben hinterlassen und die Sicherheitslage im Distrikt Lublin empfindlich verschlechtert.

60) Protokoll im Frank-Tagebuch, IMT, XXIX, PS-2233, S.642

61) Abschlußbericht der UWZ, 1943 (vgl. Anm. 59)

#### IV. Diskriminierung der polnischen Nation

Hitler hat nach dem Polenfeldzug mehrfach zu verstehen gegeben, daß er keineswegs gesonnen sei, die Wiederherstellung eines polnischen Staates zuzulassen. Diesem Grundsatz entsprach die mit der Auflösung und verwaltungsmäßigen Gliederung des besetzten Landes bewußt verbundene Absicht der Auflösung des bisherigen administrativen Zusammenhangs des polnischen Staates und damit auch der polnischen politischen Gemeinschaft. Etwa ein Drittel der polnischen Bevölkerung lebte in den Westgebieten, die durch Führererlaß vom 8. Oktober 1939 dem Reich einverleibt wurden. Dieses neue Reichsterritorium ging weit über die Grenzen von 1914 hinaus und hatte etwa den doppelten Umfang der ehemals preußischen Abtragungsgebiete. Namentlich die der Provinz Ostpreußen im Süden angegliederten Gebiete Zichenau und Sudauen, die bis nahe an Warschau heranreichten, der östliche Teil des Warthegaues mit Lodz, Kutno, Kalisch und die früher galizischen und kongreßpolnischen Bezirke, die mit Ostschlesien vereinigt wurden (auch Auschwitz gehörte damals zum Reichsgebiet) wiesen eine nahezu rein polnische Bevölkerung auf. Durch Zoll-, Währungs- und Polizeigrenze von den angegliederten Gebieten getrennt, war das Sonderverwaltungsgebiet des Generalgouvernements, dem im August 1941 auch Ost-Galizien (Distrikt Lemberg) geschlossen wurde. In ihm lebten ca. 18 Millionen Polen, 2 Millionen Ukrainer und 2 Millionen Juden. Von den anderen polnischen Ostgebieten, die 1939 den Russen überlassen worden waren, geriet ein ausgedehnter Bezirk um Bialystok 1941 unter die Sonderverwaltung des ostpreußischen Gauleiters Koch, während der mehrheitlich von Ruthenen und Ukrainern bewohnte Gebietsstreifen zwischen Wilna und Luck auf die im Herbst 1941 gebildeten Reichskommissariate Ostland (Hinrich Lohse) und Ukraine (Erich Koch) verteilt wurde. Das ehemalige Polen war damit in eine Reihe sowohl staatsrechtlich wie verwaltungsmäßig getrennter Teile zersplittert. Besondere Anordnungen, wie z.B.

Hitlers Befehl, daß die deutsche Regierungszentrale im Generalgouvernement auf keinen Fall in Warschau stationiert sein dürfe, dienten zusätzlich der beabsichtigten Aufhebung polnischer Staatskontinuität.

Entsprechend der Aufgliederung des Territoriums und der Funktion, die seine einzelnen Teile im Gesamtkonzept der Eindeutschung und Niederhaltung hatten, war auch die Praxis der Polenpolitik und der Rechtsstellung und Behandlung der polnischen Bevölkerung verschieden akzentuiert. Das Schwergewicht nicht nur der bevölkerungspolitischen Experimente und Umschichtungen sondern auch der Diskriminierung der polnischen Nation lag in den eingegliederten Ostgebieten, die trotz der Vereinigung mit dem Deutschen Reich bis Kriegsende durch eine Polizeigrenze vom Altreich getrennt blieben, damit die hier inangriff genommene "Neuordnung" abgeschirmt blieb.

1. Völkisch-rechtliche Trennung von Deutschen und Polen

a) Die Deutsche Volksliste: Gruppe 1 - 3

Nachdem es sich gezeigt hatte, daß die "Germanisierung des Bodens", d.h. die quantitative Verminderung der polnischen Bevölkerung und ihre Ablösung durch eine deutsche Mehrheit in den neuen Ostgebieten während des Krieges nicht zu erreichen war, hätte es nahe gelegen, generell auf das "alte" Instrumentarium sprachlich-kultureller Assimilierung und Germanisierung zurückzugreifen. In einzelnen Gauen, so vor allem in Westpreußen und Oberschlesien versuchten die zuständigen Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten diesen Weg zu gehen, d.h. durch mehr oder weniger nominelle Eindeutschung der polnischen Oberschlesier ("Wasserpolen") sowie der kaschubisch-polnischen Bevölkerung Pommerellens ein optisch günstiges Eindeutschungsergebnis zu erzielen, nachdem sich gezeigt hatte, daß die Möglichkeiten der Deportation von Polen und der Ansiedlung von Volksdeutschen begrenzt

waren. Diesen auch vom Reichsinnenministerium unterstützten Bestrebungen gegenüber setzten Himmler und der Posener Reichsstatthalter und Gauleiter Greiser einer Regelung durch, welche die grundsätzliche und strikte rechtliche Trennung zwischen Deutschen und Polen vorsah. Sie fand Ausdruck in der nach langen Verzögerungen unter maßgeblicher Einschaltung Himmlers und der SS zustandegekommenen Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (RGBl I, S. 118).

Die aufgrund dieser Verordnung eingerichtete Deutsche Volksliste (DVL) bzw. die mit der Realisierung des Verfahrens beauftragten besonderen DVL-Stellen und -Zweigstellen schieden die für eine Eindeutschung infrage kommende Bevölkerung nach sprachlich-volkstumsmäßigen, politischen und staatspolizeilichen Gesichtspunkten in vier verschiedene Abteilungen bzw. Gruppen (Volkslistengruppen 1 - 4).

Deutsche Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht erhielten nur die von den Prüfungsstellen der DVL als zuverlässig und einwandfrei deutschstämmig anerkannten Personen, die in die Gruppen 1 und 2 aufgenommen wurden, wobei mit der Einstufung in die Gruppe 1 (im Gegensatz zu Gruppe 2) besondere Verdienste um das Deutschtum und die Anwartschaft auch auf Führungsstellen innerhalb der NSDAP markiert werden sollten.

Die Volkslistengruppe 3 war vor allem für die deutsch-polnischen Zwischenschichten (Kaschuben, Wasserpolen, Masuren) und die sogenannten "polnisch Versippten" vorgesehen, sofern diese als "eindeutschungsfähiger" und "erwünschter" Bevölkerungszuwachs angesehen wurden. Angehörige der Gruppe 3 erhielten keine deutsche Reichsbürgerschaft, sondern nur deutsche Staatsangehörigkeit "auf Widerruf". Als solche waren sie gleichsam Deutschtumsanwärter auf Probe, die arbeitsrechtlich und ernährungsmäßig den Deutschen gleichgestellt, im übrigen aber besonderer Partei-

erziehung und sicherheitspolizeilicher Kuratel unterstellt waren, nur begrenztes Verfügungsrecht über ihr Vermögen besaßen und deren bürgerliche Rechte auch in anderer Hinsicht (Ausschluß von Beamten-Stellen, Genehmigungspflicht bei Eheschließungen u.ä.) erheblich verkürzt wurden. Da nach Himmlers Vorstellungen und Richtlinien die gesamten Angehörigen der DVL-Gruppe 3 nach dem Krieg zur vollen Eindeutschung ins Altreich verpflanzt werden sollten, besaßen sie auch nur vorbehaltliches Wohnrecht im Osten.

Während im Warthegau entsprechend den dort von Gauleiter Greiser und der Sicherheitspolizei gehandhabten strengen Richtlinien der Kreis der in die DVL-Gruppe 3 eingeschriebenen Personen bewußt klein gehalten wurde (er umfaßte nur ca. 2 % der Bevölkerung), wiesen die Behörden in Danzig-Westpreußen und in Oberschlesien durch sehr extensive Auslegung der DVL-Bestimmungen einen großen Teil des Polentums (in Danzig-Westpreußen etwa die Hälfte, im Regierungsbezirk Kattowitz mindestens ein Drittel der Bevölkerung) der Volkslistengruppe 3 zu. Vielfach geschah dies durch eine pauschale, nach dem Gutdünken der örtlichen Behörden ohne Befragen der betreffenden Einwohner vorgenommene Einschreibung in die DVL. Insofern als diese nominelle Zwangseindeutschung den betreffenden Polen bestimmte Rechte verschaffte, die den nicht in die DVL Aufgenommenen versagt blieben, war dieses Verfahren noch relativ human. Da, vor allem in Danzig-Westpreußen, jedermann wußte, daß die Mehrzahl der sogenannten "Dreier" tatsächlich Polen (nicht Volksdeutsche) waren, führte dies freilich nicht selten dazu, daß SS- und Polizeibehörden, welche ohnehin die extensive Handhabung des Volkslistenverfahrens kritisierten, auch die durch Kennkarte als Volksdeutsche (Gruppe 3) ausgewiesenen Personen als Polen behandelten. Charakteristisch hierfür ist ein Bericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg vom 18.7. 1944, der darüber Klage führte, daß "die Haltung gewisser Stellen der Verwaltung, nicht zuletzt der Polizei", geeig-

net sei, die Angehörigen der Volksliste 3 "eher dem Deutschtum zu entfremden als sie ihm zuzuführen":

"So fand kürzlich bei dem Polizeipräsidenten eine Besprechung statt, an der dieser selbst, Vertreter anderer Verwaltungen und ich teilnahmen. Anlaß... boten verschiedene von Angehörigen der Volksgruppe 3 bei Gericht erhobene Klagen auf Räumung von Gärten, die vor der Eindeutschung der Kläger beschlagen waren, an denen sie nach ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste wieder das Eigentum erhalten hatten, aufgrund dessen sie von den jetzigen reichsdeutschen Besitzern nach Kündigung die Herausgabe verlangten.

Der Polizeipräsident eröffnete die Besprechung mit dem Hinweis, bei diesen Klagen handele es sich offensichtlich um eine "verabredete Aktion der Polen", weshalb er die interessierten Vertreter der Justiz und Verwaltung zu dieser Besprechung eingeladen habe mit dem Ziel, einen Weg zu finden, dieser "Polenaktion" den Erfolg zu versagen. Er führte aus, daß diese Polen gegenüber den Reichsdeutschen kein Recht hätten, die Gärten für sich zu beanspruchen, allein deshalb, weil sie eben Polen seien. Der Vertreter der Staatspolizei trat dieser Auffassung bei. Er erklärte, wenn ihm derartige Fälle bekannt würden, würde er polizeiliche Maßnahmen ergreifen, um diesen "Polen" die Lust zu nehmen, solche Ansprüche geltend zu machen. Dem von mir vertretenen Rechtsstandpunkt, daß es sich hier nicht um Polen handele, sondern um deutsche Staatsangehörige, die wie jeder andere Deutsche zur Geltendmachung ihrer Eigentumsansprüche berechtigt seien, wurde mit dem Einwand begegnet, mein Standpunkt möge wohl formal richtig sein, jedenfalls seien diese Inhaber des grünen Ausweises Leute, die sich erst bewähren müßten und solange seien sie noch als Polen zu behandeln." 62)

b) Maßregeln gegen "Renegaten" und "Eindeutschungsverweigerer"

Der relativ kleine Personenkreis der DVL-Gruppe 4 bestand aus Deutschstämmigen, die "politisch im Polentum aufgegangen waren" (sogenannte Renegaten). Sie erhielten

62) Akten des Reichsjustizministeriums: Lagebericht R 22 Gr. 5./5 - 4 (Archiv des Bundesjustizministeriums)

nur Anwartschaft auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe eines besonderen Erziehungsprozesses. Nicht wenige von ihnen wurden in Konzentrationslager eingewiesen.

Ähnlich wurde mit denjenigen Personen verfahren, die als Deutschstämmige galten, sich aber weigerten, einen Antrag auf Eintragung in die DVL zu stellen oder die (im GG) von den Dienststellen der Einwanderer-Zentralstelle (EWZ) für die Umsiedlung ins Reichsgebiet vorgesehen wurden, aber keinen Einbürgerungsantrag stellen wollten. Der hierfür grundlegende Erlaß des RFSSuChdDtPol - RKE - vom 16.2.1942 "betreffend Deutschstämmige, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen", lautete:

- "1.) Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die Deutschstämmigen, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen, der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle namhaft zu machen. Über das Veranlaßte ist zu berichten.
- 2.) Die örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stellen haben den ihnen namhaft gemachten Personen zur Auflage zu machen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuweisen, daß der Antrag auf Eintragung in die Deutsche Volksliste gestellt wist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen und seine Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen." 63)

Aus der unter den Nürnberger Prozeßakten befindlichen eidesstattlichen Erklärung von Adolf Rögner vom 17.7. 1947<sup>64)</sup> geht hervor, daß sich auch unter den Schutzhäftlingen von Auschwitz eine Gruppe solcher "DVL-Verweigerer" befand. Rögner, der sich als reichsdeutscher Schutzhäftling im Konzentrationslager Auschwitz I befand, berichtete:

63) Nürnbg. Dok. NO-1393 und NO-3092

64) Nürnbg. Dok. NO-5226

"Ich konnte sehr oft beobachten, daß nach dem KZ-Lager Auschwitz-I Häftlinge eingeliefert wurden, da sie die Unterschrift verweigert hatten, zur Anerkennung der sogenannten "Volksdeutschen-Liste". Es handelte sich hierbei in der Hauptsache um polnische und tschechische Staatsangehörige. Schon bei der Ankunft im Lager wurden sie beim Aussteigen etc. von den begleitenden Gestapobeamten oft auf das Grausamste und Unmenschlichste behandelt. Sie kamen meist in kleineren Transporten. Kurze Zeit nach ihrer Einlieferung wurden diese Neueingelieferten der Politischen Abteilung Auschwitz-I vorgeführt zur weiteren Vernehmung. Auch hatte ich wiederholt Gelegenheit, solche Ausführungen und Vernehmungen eingehend mit anzuhören aufgrund meiner Arbeitstätigkeit als Elektriker. Diese Verhöre waren meinem Ermessen nach reine Erpressungen, auch wurden diese Häftlinge dabei geschlagen und mißhandelt, von den betreffenden SS-Vernehmenden. Es war keine Seltenheit, daß Häftlinge dabei sogar um ihr Leben kamen... Ich konnte auch beobachten, daß gerade diese Häftlinge, die sich weigerten, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, in sehr schlechte und gefährliche Arbeitskommandos eingereiht wurden."

Die strengen Maßregeln gegen Personen, die ihre Eindeutschung verweigerten wurden u.a. mit der - nahezu paradoxen - Motivierung begründet, daß das Polentum keinen Zuwachs durch wertvolle Träger deutschen Blutes erhalten dürfe. Bezeichnend hierfür ist ein interner Schriftsatz der mit der Erfassung der Deutschstämmigen im Generalgouvernement beauftragten Einwanderer-Zentralstelle (EWZ) vom Sommer 1941, in dem über folgenden Einzelfall berichtet wird<sup>65)</sup>:

"Zur Durchschleusung erschien Leslaus Groß: römisch-katholisch, ist seinem Namen nach unbedingt deutscher Abstammung... spricht kein Wort Deutsch, obwohl es außerordentlich wahrscheinlich ist, daß er als polnischer Abiturient auch die deutsche Sprache gelernt hat. Er verweigert jedweden Antrag auf Einbürgerung, hat auch niemals eine Kennkarte oder deutsche Lebensmittelkarten beantragt. Rassisches wurde er mit der Wertung II beurteilt, das Gesamtbild zeigt einen rassisch wertvollen Menschen deutscher Abstammung, der aber ein erbitterter Feind jeglichen Deutschtums ist.

65) Abschlußbericht der EWZ "über die Erfassung des Deutschtums im Generalgouvernement westlich der Weichsel" (Stand v. 24.8.1941); Inst. f. Zeitgesch. ED 72/6, S.15

Derartige Elemente, wie dieser Groß sind natürlich in der Zukunft als außerordentlich gefährlich zu bezeichnen, da sie jederzeit gewillt sein werden, ihre guten deutschen Erbanlagen gegen das Deutschtum einzusetzen..

Es ist keineswegs ein Ausnahmefall, wenn, wie hier, die polnische Intelligenz einen Zuwachs aus dem ehemaligen rein deutschen Blut erhält."

Auch die Weigerung, der im Generalgouvernement gebildeten deutschen Volksorganisation der sogenannten "Deutschen Gemeinschaft" beizutreten, diente als Anlaß für polizeiliche Maßregeln bzw. Einweisung in Konzentrationslager<sup>66)</sup>.

c) Der Status der polnischen Schutzangehörigen

Der Mehrzahl der Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete (insgesamt rd. zwei Drittel) blieb die Aufnahme in die DVL und damit selbst die Anwartschaft auf den Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit versagt. Sie bildeten als sogenannte Schutzangehörige eine Klasse der Unterworfenen und rechtlich Diskriminierten, die für die Abschiebung nach Osten vorgesehen und nur für die Kriegszeit als Arbeitskräfte im Land gehalten wurden. Insbesondere im Warthegau, wo bis Kriegsende über 75 Prozent der Bevölkerung aus polnischen Schutzangehörigen bestanden (ca. 3,5 Millionen), lief das ganze hier zuerst entwickel- und hier auch rigoros angewendete DVL-Verfahren der völkischen Aussonderung im wesentlichen darauf hinaus, einen klaren Unterschied zwischen den bevorrechteten Deutschen und den beherrschten Polen auf den verschiedensten Lebensgebieten durchzusetzen und aufrecht zu erhalten.

Dieses System der Diskriminierung begann bei kleinlichen Schikanen, wie der Einführung der Grußpflicht für polnische Schutzangehörige gegenüber deutschen Uniformträgern,

---

66) Nürnbg. Dok. NO-5252

den Ausschluß der Schutzangehörigen vom Besuch deutscher Gaststätten und Kinos, der Verordnung von Sperrzeiten für Geschäftseinkäufe durch Polen etc. Schwerwiegender war, daß fast überall in den eingegliederten Ostgebieten auch grundsätzlich der öffentliche Gebrauch der polnischen Sprache untersagt wurde, wengleich sich dies praktisch mangels deutscher Sprachkenntnisse (so etwa in den fast rein polnischen Gebieten des östlichen Warthegaues oder im Bezirk Zichenau) nicht immer durchführen ließ. Völlig abgeschafft wurde der Schulunterricht in polnischer Sprache. Polnische Schutzangehörige waren außerdem vom Besuch höherer deutscher Schulen oder Universitäten ausgeschlossen. Sie erfuhren ferner bei der in der Kriegszeit besonders wichtigen Lebensmittelversorgung manche Benachteiligungen und waren auch arbeitsrechtlich den Deutschen nicht gleichgestellt.

d) Arbeitsrechtliche Benachteiligung der polnischen Schutzangehörigen und polnischen Zivilarbeiter

Die arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen galten sowohl für die aus den eingegliederten Ostgebieten stammenden bzw. dort lebenden Schutzangehörigen wie für die aus dem GG oder anderen Teilen des besetzten Polen zum Arbeitseinsatz nach dem Altreich verbrachten sogenannten polnischen Zivilarbeiter (nach ihrem Kennzeichen auf der Kleidung im Behördenjargon auch als "P-Polen" bezeichnet). In dem von der "Deutschen Arbeitsfront" 1942 herausgegebenen amtlichen Kommentar über die arbeitsrechtliche Stellung der Polen im Reichsgebiet<sup>67)</sup> heißt es:

"Tritt ein Pole bei einem deutschen Unternehmer in Arbeit, so kommt kein Arbeitsverhältnis im Sinne der für die Deutschen geltenden Vorschriften zustande. Insbesondere können die Grundsätze der Treue- und Fürsorgepflicht sowie die soziale Ehre auf den mit einem Polen abgeschlossenen Arbeitsvertrag keine Anwendung

67) Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland. Ergänzbare Sammlung der geltenden Vorschriften mit Ausführungen, Erläuterungen und Verweisen, herausgegeben von Franz Mende u.a. - Verlag der DAF Berlin 1942, S.1 IIb/1

finden. Es ist auch ausgeschlossen, daß ein Pole Mitglied eines Vertrauensrates ist...

Auf den polnischen Beschäftigten sind jedoch die Betriebs- und Tarifordnungen (Dienstordnungen) anwendbar... Sind in der Tarifordnung Lohnsätze festgesetzt, so finden diese auch für die Polen Anwendung. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß der Arbeitsverdienst der Polen durch eine besondere soziale Ausgleichsabgabe gesetzlich besteuert wird... Bezahlt wird den Polen nur die tatsächlich geleistete Arbeit... Bei den Polen ist die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung grundsätzlich unzulässig... In Krankheitsfällen kommt eine Fortzahlung des Gehalts oder eine Zuschußzahlung zum Krankengeld nur dann in Frage, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt...

Bei den Sozialzulagen, die im deutschen Arbeitsrecht erfreulicherweise recht zahlreich sind, werden für die polnischen Beschäftigten ebenfalls erhebliche Abschläge gemacht. Familien oder Kinderzuschläge dürfen an Polen nicht mehr gewährt werden...

Auch Beihilfen bei der Geburt eines Kindes, zusätzliche Wochenhilfe, Sterbegeld und ähnliche Zuwendungen kommen für Polen in Wegfall... An der betrieblichen Altersversorgung darf der polnische Beschäftigte nicht teilnehmen. Trennungszulagen können die polnischen Beschäftigten höchstens bis zur Höhe von 1 RM kalendertäglich erhalten... Für Polen ist die ordentliche Kündigungsfrist auf höchstens 2 Wochen gekürzt worden, falls nicht kürzere Kündigungsfristen in Betracht kommen... Die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung bleibt bestehen..."

Es kann hier darauf verzichtet werden, die arbeits- und sozialrechtlichen Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte im einzelnen darzulegen. Ihr diskriminierender Charakter ist evident. Er wurde noch dadurch unterstrichen, daß polnische Zivilarbeiter im Altreich ebenso wie die russischen "Ostarbeiter" im Gegensatz zu anderen "Fremdarbeiter"-Gruppen auch besonderen Aufenthaltsbeschränkungen (gemeinschaftliche, lagerähnliche Unterbringung), polizeilicher Überwachung und anderen Maßregeln (z.B. mit Konzentrationslager- oder Todesstraf-Androhung

~~Verbot bei Verkehr mit deutschen Frauen)~~ unterworfen wurden.

e) Beschlagnahme und Enteignung polnischen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten

Der den Polen (Schutzzangehörigen) in den eingegliederten Ostgebieten auferlegte Status einer rechtlich diskriminierten und nur geduldeten Bevölkerungsgruppe bedeutete auch den Verlust aller selbständigen wirtschaftlichen Existenz. Die Beschlagnahme polnischen Vermögens begann schon unmittelbar nach der Eingliederung der polnischen Westgebiete in das Reich und wurde durch die Polen-Vermögensordnung vom 17. September 1940 (RGBl, I, S.1270) gesetzlich geregelt. Die Verordnung schuf die Handhabe, um den gesamten polnischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Besitz zugunsten des Reiches zu beschlagnahmen und entweder dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (landwirtschaftliche Vermögen) oder der eigens zu diesem Zweck geschaffenen Hauptverwaltung Ost zur Bewirtschaftung, Verpachtung, oder Weiterveräußerung zur Verfügung zu stellen. - In einem für Hitler bestimmten Bericht über seine Tätigkeit als RKF meldete Himmler am 20. Januar 1943, daß in den eingegliederten Ostgebieten polnischer und jüdischer ländlicher Grundbesitz von insgesamt 6 Millionen ha eingezogen worden sei, wovon 950.000 ha mit Umsiedlern und alteingesessenen Volksdeutschen besetzt, 1,5 Millionen ha für öffentliche Zwecke in den einzelnen Ostgauen verwandt und 3,5 Millionen ha der öffentlichen Bewirtschaftung durch Treuhänder der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH ("Ostland") unter Aufsicht des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt worden seien<sup>68)</sup>.

---

68) BA: R 43 II/1411a

## 2. Kampf gegen die polnische katholische Kirche

Der Entnationalisierung des Polentums in den eingegliederten Ostgebieten dienten auch mehr oder weniger drakonische Maßregeln zur Einschränkung des polnischen kirchlichen Lebens, die von der meist kirchenfrommen ländlichen polnischen Bevölkerung als besonders harter Zugriff empfunden wurden.

Der Dezimierung des Klerus und der Unterdrückung des polnischen Katholizismus war schon in den Wochen und Monaten unmittelbar nach der Besetzung durch Verhaftung, Deportationen und Liquidierungen polnischer Geistlicher, ferner durch Schließung von Kirchen, Klöstern, Priesterseminaren, Jesuiten-Kollegien, katholischen Verbänden, Verlagen, karitativen Einrichtungen etc. vorgearbeitet worden. Die besondere Bedeutung, welche der polnischen katholischen Kirche in den Jahrhunderten geschichtlicher Entwicklung für die Ausbildung der nationalen Kultur Polens und (in der Zeit der polnischen Teilungen) für die Erhaltung des nationalen Selbstbewußtseins zukam, die relativ starke Stellung des polnischen Klerus in der besonders im westlichen Polen (Posen) führenden national-demokratischen Parteibewegung, und der Umstand, daß in Jahrzehnten überhitzten Volkstumskampfes auf deutsch-evangelischer Seite nicht selten der polnische "Pfaffe" als Inkarnation und lokaler Wortführer eines eifersüchtigen polnischen Chauvinismus galt, trugen dazu bei, daß die polnische Kirche und der polnische Klerus bei dem Vorhaben der Eindeutschung der Ostgebiete vielfach als Hauptgegner angesehen wurden. Diese Haltung wurde noch verschärft durch die allgemeine/Tendenz von SS- und Parteiführern, die in den Ostgebieten in weit stärkerem Maße als im Altreich die führenden Positionen der Verwaltung einnahmen.

Zu einer besonders rigorosen Unterdrückung des kirchlichen Lebens kam es im Warthegau, während in Danzig-West-

preußen und Oberschlesien im Zusammenhang mit der sehr weiten Auslegung des DVL-Verfahrens die Mehrzahl der polnischen Geistlichen Gelegenheit erhielt, in die DVL-Gruppe 3 aufgenommen zu werden, dadurch im Amt bleiben und – wenn auch in deutscher Sprache – die kirchliche Seelsorge fortführen konnte. Im Gegensatz dazu wurden im Warthegau im Einvernehmen zwischen Reichsstatthalter Greiser, Himmler und Bormann eine völlige Trennung zwischen deutscher und polnischer katholischer Kirche durchgeführt, außerdem die Rechtsstellung und Betätigungs möglichkeit der Kirchen radikal beschränkt. In einem Schreiben an die Reichskanzlei vom 6. Mai 1941, das auf eine Beschwerde des Posener Superintendenten der deutschen evangelischen Kirche Bezug nahm, erklärte Greiser:

"Was die Reste der Kirchengebilde anlangt, so hat überhaupt nach nationalsozialistischen Rechtsbegriffen die Kirche aufgehört, eine öffentliche rechtliche Säule der deutschen Gemeinschaft zu sein. Daß sie im Altreich noch, äußerlich betrachtet, diese Rechtsform besitzt, bedeutet nicht eine neue Anerkennung dieser Rechtsform durch den Nationalsozialismus. Es sind vielmehr eben diese Dinge, noch nicht zur Neuordnung gelangt. In einem Gebiet aber, in dem kraft der geschichtlichen Neuordnung die Altrechtsform für die Kirche verschwunden ist, wird man nicht den tatsächlichen Resten der Kirche eine Form geben, wie sie aufgrund unserer Rechtsbegriffe bereits überholt ist, sondern man wird die Weiterexistenz allenfalls in den Formen gestatten, die die nationalsozialistische Gemeinschaft und Staatsordnung für solche Gebilde für zulässig hält." 69)

Am 13. September 1941 erließ Greiser ohne Zuziehung der zentralen Reichsressorts in Berlin eine Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften (VBldRStH im RG Wartheland, Nr. 30). Aufgrund der Verordnung, die gleichsam das Grundgesetz der Entkirchung im Warthegau darstellte, wurde nur je eine evangelische und katholische Kirche "deutscher Nationalität"

anerkannt. Auch diese verloren jedoch allen öffentlich-rechtlichen Charakter und erhielten stattdessen den Status privater Religionsgesellschaften. Die Verordnung gab dem Reichsstatthalter außerdem ein diktatorisches Aufsichtsrecht, erschwerte insbesondere den "Eintritt" von Jugendlichen in die Kirchen und schloß vor allem die polnischen Schutzangehörigen prinzipiell von diesen deutschen religiösen Vereinigungen aus. Eine katholische Kirche "polnischer Nationalität" wurde nicht zugelassen und es bestand unverkennbar die Absicht, Kirchen- und Gottesdienste für Polen im Warthegau völlig verschwinden zu lassen. Diesem Zweck diente vor allem eine am 5./6. Oktober 1941 von der Gestapo im gesamten Gau durchgeführte Verhaftung der überwiegenden Mehrzahl aller noch amtierenden polnischen Geistlichen, die sämtlich in Konzentrationslager (vor allem Dachau) überführt wurden. Der als Administrator für die deutsche katholische Kirche im Warthegau tätige Pater H. Breitinger berichtete über diese "Aktion zur Zerschlagung der polnischen katholischen Kirche im Reichsgau Wartheland" später in einem Gutachten:

"An diesen beiden Tagen wurden schlagartig alle polnischen Geistlichen verhaftet und ins KZ gebracht, mit Ausnahme derjenigen, die von den Landräten und Kreisleitern als unbedingt notwendig bezeichnet wurden. Den Landräten war es anheimgestellt, in jedem Kreis zwei polnische Geistliche für die Seelsorge der polnischen Bevölkerung zurückzuhalten, wenn dem Landrat dies als notwendig erschien..." 70)

Die Lage der katholischen Kirche im Warthegau rief auch innerhalb der deutschen Bischoflichen Kurie zunehmende Beunruhigung hervor. Eine aus dieser Quelle stammende Aufzeichnung zog folgende Bilanz über die nach der Aktion vom Oktober 1941 entstandenen Verhältnisse: Von ehemals 681 Weltgeistlichen befanden sich 451 in Gefängnissen oder Konzentrationslagern, 74 seien erschossen oder im KZ gestorben, 120 in das Generalgouvernement deportiert,

70) Abschrift im Institut für Zeitgesch. Mat.I Polen

24 ins Ausland geflohen, 12 vermisst und 22 hätten keine Seelsorge-Erlaubnis. Von ehemals 471 öffentlichen Kirchen und 74 Kapellen seien noch ganze 30 Kirchen und eine Kapelle geöffnet<sup>71)</sup>.

Bezeichnend für die Gesamttendenz nationalsozialistischer Politik gegenüber der polnischen katholischen Kirche ist die hohe Zahl polnischer Geistlicher, die sich während des Krieges in Haft befanden. Diejenigen inhaftierten polnischen Geistlichen, die den Aufenthalt in Gefängnissen und Lagern (darunter auch Auschwitz) bis 1943 überlebten, sind in der Folgezeit im Konzentrationslager Dachau zusammengefaßt worden, wo 1943/44 ein besonderer Block für den polnischen Klerus eingerichtet wurde. Dabei war es bezeichnend, daß die polnischen Geistlichen noch als Schutzhäftlinge in Dachau von den anderen dort einsitzenden Geistlichen (deutscher, belgischer u.a. Nationalität) streng getrennt wurden und von allen Vergünstigungen, die man diesen gewährte, ausgeschlossen blieben. Insgesamt sind allein in Dachau 1 748 polnische katholische Geistliche inhaftiert gewesen. Von ihnen sind 857, also fast die Hälfte, während der Lagerzeit umgekommen.

### 3. Polensonderstrafrecht und polizeiliche Strafverfolgung der Polen

Besonders sinnfällig wurde das System völkischer Sonderung zwischen Deutschen und Polen durch die Einführung eines diskriminierenden Sonderstrafrechts für polnische Schutzangehörige in den eingegliederten Ostgebieten. Die Genesis der am 4. Dezember 1941 erlassenen Verordnung über das Strafrecht für Polen beleuchtet besonders deutlich, in welcher Weise die Grundsätze nationalsozialistischer Polenpolitik auch auf dem Gebiet der Rechtssetzung

71) Vgl. Bernhard Stasiewski: Nationalsozialistische Kirchenpolitik im Warthegau; Vjh. f. Zeitgesch. 1/1959, S. 65

und Justiz durchdrangen.

es

Für das Reichsjustizministerium erschien/zunächst selbstverständlich, daß nach der Eingliederung der neuen Ostgau e dort deutsches Recht und auch deutsches Strafrecht eingeführt werden müsse. Vertreter der Verwaltung und die Leiter bestimmter Reichsressorts erblickten hierin auch ein Mittel, um die verfahrenslosen Willküraktionen der SS und Polizei einzudämmen, die bis in den Winter 1939/40 hinein die sogenannte Strafverfolgung in diesen Gebieten weitgehend bestimmten.

Unter maßgeblichem Einfluß des für Strafrechtsangelegenheiten zuständigen zweiten Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Roland Freisler, machte sich jedoch die Justiz dabei auch ihrerseits den Gedanken zu eigen, daß unter den "besonderen Bedingungen" der neuen Gebiete in mancher Hinsicht eine Verschärfung des Strafrechts eintreten müsse. So sah bereits der erste, Anfang Februar 1940 ausgearbeitete Entwurf der Verordnung über die Einführung deutschen Strafrechts in den eingegliederten Gebieten vor allem prozeßrechtliche Änderungen des Reichsrechts vor, die u.a. auf eine Verstärkung der Stellung der Staatsanwaltschaften und der Sondergerichte hinausliefen<sup>72)</sup>.

Zur gleichen Zeit aber suchte Himmler seine Vorstellungen der Strafverfolgung in den neuen Gebieten durchzusetzen, indem er über das Reichsinnenministerium den Entwurf einer Verordnung "zur Bekämpfung von Gewalttaten" vorlegen ließ, der überaus scharfe Strafen für alle möglichen Fälle polnischer Widersätzlichkeit (Todesstrafe als Höchststrafe in 8 Fällen, darunter in 3 Fällen als alleinige Strafe) und eine Zuständigkeit polizeilicher Standgerichte neben der allgemeinen Gerichte (Sondergerichte) und der Wehrmachtsgerichte in den neuen Ostgebieten vorsah<sup>73)</sup>. Es ging Himmler offenbar darum, die

72) Vgl. Schreiben des RMdJustiz vom 3.2.1940, Nürnberg.  
Dok. NG-880

73) BA: R 43 II/647

seit dem Herbst 1939 eigenmächtig ausgeübte Gewaltanwendung der SS und Polizei nunmehr in die legale Form einer Strafzuständigkeit der Polizei zu kleiden. Himmlers Entwurf scheiterte zunächst vor allem an der Ablehnung Görings, der in den bereits dem Reich eingegliederten Gebieten die Errichtung von "Polizeistandgerichten für überflüssig" und "auch die Vollmachten, die hier den Polizeiorganen gegeben sind, für zu weitgehend" hielt<sup>74)</sup>. Um so mehr wirkten Himmler und Heydrich darauf hin, daß die im Entstehen begriffene Verordnung des Reichsjustizministeriums über die Einführung deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten ihren Vorstellungen angenähert wurde.

Diese am 6. Juni 1940 erlassene Verordnung (RGBl I, S. 844) schuf mit ihnen nur für "Fremdvölkische" (Polen und Juden) geltenden verschärften Strafbestimmungen und verfahrensrechtlichen Regelungen (z.B. der Schmälerung des Klagerechts für Nichtdeutsche) in gewissem Umfang bereits ein diskriminierendes Sonderrecht für Polen und Juden. Da sie aber wesentliche Rechtsgarantien auch den Polen gewährte und durch sie vor allem das Ende der polizeilichen Standgerichte erreicht schien, stellte die Verordnung, ungeachtet der von der Justiz gemachten Konzessionen, doch nach Lage der Dinge einen Akt der Normalisierung dar, den man im Reichsjustizministerium als Erfolg buchen konnte.

Die Reaktion auf der anderen Seite ließ aber nicht lange auf sich warten. Vorschläge des Reichsjustizministeriums zur Einführung auch des deutschen bürgerlichen Rechts sowie ergänzender Bestimmungen zum Strafrecht lösten im Oktober/November 1940 den kategorischen Einspruch sowohl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Heydrich) als auch der Parteileitung (Bormann) aus. In einem Schreiben vom 9.10.1940 teilte Heydrich dem Reichsjustizministerium mit, er halte die geschehene Einführung deut-

---

74) Schreiben Staatssekretär Körners vom 21.3.1940;  
ebenda

schen Strafrechts in den Ostgebieten und insbesondere den "Wegfall" der Polizeistandgerichte "für verfehlt", da nunmehr "nicht mehr mit der zur Abschreckung erforderlichen Härte und vor allem Schnelligkeit gegen das polnische Verbrechertum vorgegangen werden kann"<sup>75)</sup>. Heydrichs Vorschlag, stattdessen für Deutsche und Polen "jeweils ein eigenes Strafrecht" zu schaffen, wurde von Bormann, dem damaligen Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, in einem Schreiben vom 20.11.1940 an den Chef der Reichskanzlei entschieden unterstützt. Der Führer, so bemerkte Bormann, habe erst neuerdings betont, daß "die Gauleiter in den Ostgebieten die notwendige Bewegungsfreiheit haben müßten", und daß er von ihnen nur eine erfolgreiche Politik der Eindeutschung erwarte.

"Nicht aber wird er sie danach fragen, welche Methoden sie angewandt hätten, um das Gebiet deutsch zu machen, und es sei ihm gleichgültig, wenn irgendwann in der Zukunft festgestellt werde, daß die Methoden zur Gewinnung dieses Gebietes unschön oder juristisch nicht einwandfrei gewesen seien."

Bormann zeichnete sodann eine Reihe von Grundsätzen auf, nach denen "ein besonderes Strafrecht für Polen" beschaffen sein müsse: Es genügten einige wenige Bestimmungen, die "möglichst jedes ordnungswidrige Verhalten der Polen" unter Strafe stellten, und eine Verfahrensordnung, die ohne Rücksicht auf die Reichsstrafprozeßordnung, "schlagkräftiges Arbeiten" erlaube. An der Spitze hätten der "Gesichtspunkt der Abschreckung" und die "für die Ostgebiete geltende politische Zielsetzung" zu stehen. Außer der Todesstrafe sollten andere Strafmaßnahmen "polizeilichen Charakters" treten und es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Gerichte "in Arbeitsweise und Zielsetzung" den "leider weggefallenen" polizeilichen Standgerichten "möglichst angenähert werden".

Die schwache Leitung des Justizministeriums (StS. Schleicher) nahm diese Empfehlungen Bormanns offenbar als

75) Nürnbg. Dok. NG-127

verbindliche Weisungen und legte sie mit geringen Abschwächungen dem nun vom Reichsjustizministerium selbst ausgearbeiteten Entwurf eines besonderen Polen-Strafrechts zugrunde. Die schließlich nach langen Verhandlungen und abermaligem Druck von Seiten Heydrichs am 4.12.1941 erlassene "Verordnung über die Strafrechts-pflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" (RGBl, I, S.759) schuf eine ganz bewußt auf Unterdrückung, nicht Rechtsschutz abgestellt Norm. Charakteristisch waren die drakonischen Strafandrohungen (z.B. Todesstrafe oder Freiheitsstrafe schon für "gehässige und hetzerische Betätigung" oder "deutsch-feindliche Äußerungen"), die ganz vage gehaltene, nach Belieben ausdeutbare Definition von Straftatbeständen, die Strapazierung des sogen. Analogieprinzips, die Einführung neuer Strafen (Straflager, Todesstrafe auch für Jugendliche) und die Ausschließung jeder Berufungsmöglichkeit für den Angeklagten.

Aufgrund des Polen-Sonderstrafrechts wurden im Reichsgebiet allein im Jahre 1942 63.788 Personen abgeurteilt, vielfach wegen Bagatellsachen (Schwarzschlachtungen, Arbeitsvertragsbruch, Diebstähle, Beleidigung von Volksdeutschen oder deutschen Behördenvertretern u.a.m.), 45.287 Personen erhielten verschärftes oder einfaches Straflager und 930 wurden zum Tode verurteilt.<sup>76)</sup> Die relativ niedrige Zahl der Todesurteile erklärt sich vor allem daraus, daß in fast allen Fällen, wo polnischen Schutzaangehörigen schwere Delikte, insbesondere Staatsgefährdung oder aktive Widerstandstätigkeit zur Last gelegt wurde, die Sicherheitspolizei auch nach Erlass des Polen-Sonderstrafrechts in den meisten Fällen die Ermittlungen in eigener Regie führte, die verhafteten Personen nicht der Justiz überstellte, sondern sie in Schutzhaft nahm bzw. sie in Konzentrationslager überstellte.

76) Vgl. die Übersicht des Statistischen Reichsamts über die Kriminalität im Deutschen Reich für das Jahr 1942; Nürnbg. Dok. NG-787

Der Umstand, daß die Sicherheitspolizei sich im Frühjahr 1940 genötigt gesehen hatte, öffentliche standgerichtliche Exekutionen von Polen weitgehend einzustellen, bedeutete nicht, daß sie auf ein selbstständiges Vorgehen (ohne Hinzuziehung der Justiz) verzichtet hätte. Ihre Methoden änderten sich allerdings insofern, als sie nunmehr stärker dazu überging, diejenigen Polen, die der Untergrundtätigkeit verdächtig waren oder die als potentielle Gegner unschädlich gemacht werden sollten, in Schutzhaft zu überführen. Dabei bot sich zugleich die Möglichkeit, in dem vor der Öffentlichkeit und Justiz abgeschirmten Raum der Konzentrationslager weiterhin Geiselerschießungen oder standgerichtliche Exekutionen vornehmen zu lassen.

In den Konzentrationslagern des Reiches schwoll die Zahl der polnischen Häftlinge seit 1940 überaus stark an und ergab z.T. eine Vervielfachung des bisherigen Häftlingsbestandes, so z.B. im KL Dachau, das allein im Jahre 1940 den Neuzugang von über 20.000 polnischen Häftlingen zu verzeichnen hatte, die von dort aus z.T. in andere Lager überstellt wurden. Zur gleichen Zeit wies die Sicherheitspolizei Tausende von Polen vor allem aus Pommerellen und Westpreußen in das im September 1939 von der Danziger SS eingerichtete Lager Stutthof bei Danzig sowie **in die Lager in Potulice bei Nakel und in Mühlthal bei Bromberg ein**. Auch der überwiegende Teil der ersten Transporte, die in das im Mai 1940 errichtete Konzentrationslager Auschwitz gelangten, bestand aus polnischen Häftlingen, die meist aus dem benachbarten Generalgouvernement oder aus dem Regierungsbezirk Kattowitz stammten. An der Herkunft dieser ersten Polentransporte, die nach Auschwitz gingen, zeigt sich im übrigen, daß das Lager im Sommer und Herbst 1940 nicht zuletzt zur Aufnahme von polnischen Häftlingen diente, die die Sicherheitspolizei in den überfüllten Polizeigefängnissen des Generalgouvernements entweder nicht mehr unter-

bringen konnte oder dort loswerden wollte, um sie nicht der Justiz aushändigen zu müssen. So wurden in einem ersten Transport am 14. Juni 1940 728 polnische Häftlinge aus dem Gefängnis Tarnów (Distrikt Krakau), sechs Tage später in einem weiteren 313 Häftlinge aus dem Gefängnis von Wiśnicz nach Auschwitz überführt. Es ist ferner belegt, daß am 22. November 1940 in Auschwitz die Erschießung von 40 polnischen Geiseln stattfand <sup>77)</sup>. Der ehemalige Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz, Rudolf Höß, erwähnte in seinem autobiographischen Bericht ausdrücklich das Standgericht und die "Geisel-Liquidierungen" in Auschwitz und bemerkte ausdrücklich, es habe sich dabei "ausschließlich um polnische Häftlinge" gehandelt. Höß schreibt in diesem Zusammenhang:

"Die Geiseln saßen meist schon längere Zeit im Lager. Daß sie Geiseln waren, wußten weder sie selbst, noch die Lagerführung. Plötzlich kam ein FS [=Fernschreiben] mit dem Befehl des BdS oder RSHA: nachstehende Häftlinge sind als Geiseln zu erschießen oder zu erhängen. Innerhalb weniger Stunden mußte auch bereits der Vollzug gemeldet werden. Die betreffenden wurden von ihren Arbeitsplätzen weggeholt oder beim Appell herausgezogen und nach dem Arrest gebracht. Die bereits länger Einsitzenden wußten dann schon meist Bescheid, zumindest ahnten sie was ihnen bevorstahnd. Im Arrest wurde ihnen der Exekutionsbefehl eröffnet. In der ersten Zeit 1940/41 wurden sie durch ein Exekutions-Kommando der Truppe erschossen. In späterer Zeit erhängt, oder einzeln durch Genickschuß mit dem Kleinkaliber-Gewehr getötet, bettlägerige Kranke im Krankenbau durch Injektionen liquidiert. Das Standgericht Kattowitz kam gewöhnlich alle vier bis sechs Wochen nach Auschwitz und tagte im Zellenbau. Die meist schon einsitzenden, oder auch kurz vorher eingelieferten Standgerichtshäftlinge wurden vorgeführt von dem Vorsitzenden durch Dolmetscher über ihre Aussagen und ihr Eingeständnis befragt. Die Häftlinge, die ich dabei erlebte, gaben frei, offen und sicher ihre Tat zu. Besonders einige Frauen traten mutig für ihr Handeln ein. In den meisten Fällen wurde das Todesurteil ausge-

---

77) Hefte von Auschwitz; hrsg. v. Museum Auschwitz 1959ff., H. 2, S. 90f. und S. 96

sprochen und auch anschließend sofort vollstreckt." 78)

Himmler war überzeugt, daß solcher "kurzer Prozeß" gegenüber polnischen Verdächtigen die einzige angemessene Methode sei. Bormann gegenüber bemerkte er am 8.7. 1943, daß "die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschließlich in den Händen der Polizei" liegen sollte, da die Justiz nicht im Stande sei, den Fremdvölkischen gegenüber die nötige Härte anzuwenden<sup>79)</sup>. Als im August 1942 die Leitung des Justizministeriums an Dr. Thierack übergegangen war, hatte dieser prinzipiell zugesagt, die gesamte Strafverfolgung von Polen, Russen, Zigeunern und Juden "dem Reichsführer-SS zu überlassen"<sup>80)</sup>. Infolge eines Einspruchs der Reichsstatthalter im Osten, die in der gänzlichen Suspendierung der ordentlichen Strafjustiz für die polnischen Schutzangehörigen eine Quelle möglicher Beunruhigung und Widerstandsbildung erblickten, unterblieb jedoch eine formelle Übertragung der gesamten Polen-Strafverfolgung an die Polizei. Nichtsdestoweniger beanspruchte die Sicherheitspolizei auch ohne gesetzliche Regelung vor allem im Altreich gegenüber polnischen Zivilarbeitern die primäre Kompetenz der Strafverfolgung. Ein geheimer Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes an die nachgeordneten Staatspolizei(leit)stellen vom 30.6.1943 schärfte diesen ein, daß "die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich von der Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht". An die Justiz seien "nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint

78) Kommandant in Auschwitz. Autobiograph. Aufzeichnungen von Rudolf Höß. - Stuttgart 1958, S. 100

79) Nürnbg. Dok. NO-2718

80) Schreiben Thieracks an Bormann vom 13.10.1942;

Nürnbg. Dok. NG-558

und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist,  
daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird" <sup>81)</sup>.  
Ähnliche Weisungen waren der Sicherheitspolizei in  
den Ostgebieten durch einen Geheimerlaß des RSHA vom  
23.10.1942 über "die polizeiliche Strafrechtspflege  
gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums in den ein-  
gegliederten Ostgebieten" erteilt worden. Der genaue  
Inhalt dieses Erlasses ist zwar bisher nicht bekannt  
geworden. Er kann aber erschlossen werden aus einem  
späteren Runderlaß des RSHA vom 18.10.1943 betreffend  
"Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten  
Ostgebieten", der die Inspekteure der Sicherheitspoli-  
zei im Osten ausdrücklich darauf hinwies, daß neben der  
beanspruchten polizeilichen Zuständigkeit für die Straf-  
verfolgung polnischer Zivilarbeiter im Altreich "nach  
wie vor angestrebt wird, ... auch die Schutzangehörigen  
der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen".  
Es seien daher "nach Möglichkeit auch Straftaten von  
Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebie-  
ten leben, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu  
ahnden. Die im einzelnen in den eingegliederten Ostge-  
bieten insoweit gegebenen Möglichkeiten sind in dem  
Erlaß vom 23.10.1942 aufgezeigt" <sup>82)</sup>.

---

81) Allgemeine Erlaßsammlung des RSHA, 2 A III f.,  
S. 131

82) Ebenda, S. 179

V. Die Niederhaltung und Ausbeutung des Polentums  
im Generalgouvernement

1. Verwaltungsorganisation

Hitler hatte, wie erwähnt, am 17. Oktober 1939 die grundsätzlichen Weisungen erteilt, daß das Generalgouvernement (GG) keinesfalls als "Musterprovinz" organisiert werden solle, sondern Verwaltung und Polizei im GG im wesentlichen nur der Durchsetzung deutscher Interessen zu dienen hätten. Dem Generalgouverneur und den vier bzw. fünf Distriktschefs (Gouverneuren) und den ihnen untergeordneten Kreishauptleuten und Stadtkommissaren stand von Anfang an nur eine überaus geringe Zahl geschulten Verwaltungspersonals zur Verfügung. Abgesehen von einem Kern qualifizierter Beamter in der Zentrale des Generalgouverneurs in Krakau, war man insbesondere bei der Besetzung der vorgesehenen Posten im Lande in starkem Maße auf "Ersatz" angewiesen: Frank griff im Benehmen mit dem Reichsinnenministerium auf Rechtsanwälte sowie Angehörige anderer freier Berufe und der Wirtschaft aus dem Altreich zurück, die sich für den Verwaltungsdienst im Osten meldet hatten oder dazu dienstverpflichtet waren, nicht zuletzt auch auf politische Leiter der NSDAP und Amtsleiter irgendwelcher Parteigliederungen. Hauptsächlich der akute Mangel an Beamten bestimmte auch die sehr weitmaschige Verwaltungsgliederung des Generalgouvernements, die mit Wirkung vom 1.1.1940 inkraft trat und das Gebiet von 6 ehemaligen polnischen Wojewodschaften und 72 polnischen Starosteien in 4 Distrikte (Krakau, Warschau, Radom, Lublin) mit je 10 Kreishauptmannschaften aufteilte.

Obwohl die deutsche Zivilverwaltung im Generalgouvernement von ihren organisatorischen und personellen Voraussetzungen her den Problemen, die sich in dem besetz-

ten Land ergaben, wenig gewachsen war, sicherte sie sich nichtsdestoweniger ein "totales Aufsichtsrecht" über das einheimische polnische Verwaltungspersonal. Weder auf Distrikts- noch auf der Kreisebene wurden autonome Verwaltungsbehörden unter eigener polnischer Leitung zugelassen, sondern ihnen lediglich exekutive Hilfsfunktionen unter den deutschen Aufsichtsbehörden eingeräumt. In den Gemeinden, wo das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Dorf-, Gemeinde- und Stadträte aufgehoben wurde, erhielten eingesetzte polnische Bürgermeister oder Wojs zwar die Leitung der Gemeindegeschäfte übertragen, blieben dabei aber streng an die Weisungen der jeweiligen deutschen Kreis- und Stadthauptleute gebunden, die nach Belieben jede Gemeindeangelegenheit an sich ziehen, den Entscheid eines einheimischen Bürgermeisters aufheben und selbst Anordnungen treffen konnten<sup>83)</sup>.

Die gesetzlich verordnete unbegrenzte Kompetenz der deutschen Führungs- und Kontrollbehörden und die sich aus dem weitmaschigen Verwaltungsaufbau und persönlichen Ambitionen von Gouverneuren und Kreishauptleuten vielfach ergebende Territorialherrenpraxis waren ganz bewußt auf die Niederhaltung jeder polnischen Eigenstaatlichkeit abgestellt und hatten auch zur Folge, daß die im deutschen Dienst stehenden polnischen Hilfsorgane bei ihren Landsleuten wenig Autorität genossen und vielfach als sogenannte Kollaborateure selbst Objekt polnischen Widerstandes wurden. Dadurch aber war von vornherein auch die Effektivität der deutschen Zivilverwaltung im Generalgouvernement in Frage gestellt. Sie war vielfach untauglich zur tatsächlichen Erfassung der polnischen Hilfsquellen und des polnischen Potentials, worin doch eine ihrer wichtigen von Hitler gestellten Aufgaben bestehen sollte. Die Theorie kombinierter Ausbeutung und Unterdrückung widersprach sich im Grunde.

---

83) Verordnung des Generalgouverneurs über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28.11.1939; VBlGG, S. 71

Obwohl vielfach nach Parteigesichtspunkten ausgewählt und zur Wahrnehmung des Herrenrassen-Standpunktes aufgefordert, erkannte ein großer Teil der innerhalb der deutschen Zivilverwaltung im Generalgouvernement tätigen Beamten und Angestellten schon bald, daß eine gewisse Modifizierung der destruktiven Grundsätze nationalsozialistischer Polenpolitik nötig sei, wenn man öffentliche Ordnung und ein Funktionieren der deutschen Oberhoheit erreichen wollte.

Hieran entzündete sich jedoch zugleich ein permanenter Konflikt der deutschen Verwaltungsorgane im GG mit den Befehlsstellen der SS und Polizei, die in diesem Gebiet von Anfang an eine sehr starke Stellung innehatte. Diese war einmal dadurch begründet, daß der SS und Polizei unter dem Höheren SS- und Polizeiführer in Krakau (SS-Obergruppenführer Krüger, ab 1943 SS-Obergruppenführer Koppe) hier besondere Vollmachten der polizeilichen "Sicherung" eingeräumt wurden und sie außerdem die primäre Zuständigkeit in der Behandlung "fremdvölkischer" Angelegenheiten beanspruchte. Hinzu kam, daß die Verwaltungsorgane bei der Durchsetzung bestimmter Maßnahmen, sei es bei der Ernte-Erfassung, der Bekämpfung des Schwarzmarktes, der Beschlagnahme von Rohstoffen, Rekrutierung von polnischen Arbeitern für das Altreich u.ä., in starkem Maße auf die Exekutivgewalt der Polizei angewiesen waren, wobei diese sich aber an die Weisungen des Generalgouverneurs nur sehr bedingt gebunden fühlte, in erster Linie nach Befehlen Himmlers, Heydrichs und Kaltenbrunners handelte und folglich bei der Ausübung der Exekutive wenig Rücksicht auf die Intentionen der Zivilverwaltung nahm. Eine weitere wesentliche Ursache des Konflikts lag darin, daß Franks Stellung bei Hitler bedeutend schwächer war als etwa die der Gauleiter Koch und Forster und Frank sich deshalb weit weniger als diese gegen die Machtansprüche der SS und Polizei durchzusetzen vermochte.

Ein Spiegelbild der oft heftigen Auseinandersetzungen bildete der Streit um den sogenannten Sonderdienst im

Generalgouvernement. Diese aus Volksdeutschen bestehende, zum großen Teil aus dem im Herbst 1939 gebildeten Selbstschutz hervorgegangene Organisation war zum Zweck hilfspolizeilichen Einsatzes zunächst im Distrikt Lublin zusammengezogen und dem dortigen SS- und Polizeiführer SS-Brigadeführer Globocnik zur Ausbildung unterstellt worden. In dem Bestreben, eine von der Leitung der Polizei unabhängige Exekutive zu erhalten, gelang es Frank im Sommer 1940, den Sonderdienst Globocnik zu entziehen, allein dem Generalgouverneur zu unterstellen und durch abgestellte Wehrmachtsoffiziere ausbilden zu lassen. Bis Anfang 1943 hatte der Sonderdienst somit die Funktion einer Verwaltungs-Polizei, die vor allem den Kreishauptleuten zur Verfügung stand. Als neuernannter Staatssekretär für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement vermochte SS-Obergruppenführer Krüger jedoch 1943 durchzusetzen, daß der Befehlshaber der Ordnungspolizei im GG das Oberkommando über den Sonderdienst erhielt, wodurch das Weisungsrecht der Zivilverwaltungsbehörden erneut durchbrochen war. Ähnlich scheiterten im Generalgouvernement die meisten Versuche, der Selbstherrlichkeit der sich immer mehr der Regierungsaufsicht entziehenden SS und Polizei zu begegnen.

## 2. Permanente Krise der Lebensmittelversorgung

Nicht zuletzt aufgrund der unzureichenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen und der daraus resultierenden "Lückenhaftigkeit" und "Unvollkommenheit" der deutschen Exekutive war die Oberhoheit und Herrschaft im Generalgouvernement im ganzen durchlässiger und deshalb für die Polen erträglicher als in den eingegliederten Ostgebieten. Hinzu kam, daß im GG keine allgemeine Enteignung bzw. Beschlagnahme der privaten, gewerblichen und Grundbesitz-Vermögen stattfand, wie sie 1939/41 auch im sowjetisch-besetzten Ostpolen durchgeführt wurde. Mit

Ausnahme des bereits dargestellten gewaltsamen Experiments von Zamosc im Winter 1942/43, gediehen die Projekte einer Germanisierung des GG über das Stadium theoretischer Planung nicht hinaus. Trotz einer Reihe von Priesterverhaftungen, der Amtsenthebung von Bischöfen, Schließung von Priesterseminaren, blieb im allgemeinen auch das kirchliche Leben der Polen im GG von ähnlich rigorosen Zwangsmaßnahmen, wie sie in den eingegliederten Ostgebieten stattfanden, verschont. Einschneidend waren allerdings wohl die der kulturellen Betätigung und dem Erziehungswesen gesetzten Grenzen. Sämtliche polnische Universitäten, Höhere und Mittel-Schulen wurden geschlossen. Lediglich die polnische Volksschule blieb – wenn auch bewußt vernachlässigt und in Stunden-, Klassen- und Lehrerzahl reduziert – erhalten. Die Absicht der Reprimitivisierung äußerte sich ferner im Verbot von polnischen Theatern, polnischer Konzert-Ensembles etc.

Wenn dennoch in den genannten Lebensbereichen die Verhältnisse im GG im ganzen für die polnische Bevölkerung günstiger als in den eingegliederten Ostgebieten waren, so hatte diese doch andererseits besonders (und mehr als in den Reichsgauen) unter der wirtschaftlichen Ausbeutung und damit verbundenen Herabdrückung des Lebensstandards zu leiden. Die bevorzugt Versorgung der deutschen Wehrmacht, deutscher ziviler und polizeilicher Dienststellen sowie der ansässigen Volksdeutschen mit den Lebensmitteln des Landes, der Abtransport der wichtigsten Rohstoff-Vorräte und der Aufkauf industrieller und handwerklicher Produkte zugunsten des Reiches oder deutscher Privatpersonen führte schon rasch im Generalgouvernement zu einer deprimierenden Verarmung und einer inflationären Senkung des Zloty-Wertes. Die deutsche Verwaltung war weder in der Lage noch gesonnen, eine ordentliche Versorgung und Rationierung im Generalgouvernement durchzuführen. Da andererseits aber die den polnischen Arbeitern in der Industrie und Landwirtschaft gezahlten Löhne bzw. die für abgelieferte Produkte gezahlten Preise in keiner Re-

lation mehr zum Kaufkraftschwund der Zloty-Währung standen, wurde die illegale Selbstversorgung, der Schleich- und Schwarzhandel für die polnische Bevölkerung die einzige mögliche Quelle der Lebenserhaltung. Im Frühjahr und Sommer 1941 verursachte vor allem der Aufmarsch der deutschen Wehrmacht, die große Teile der noch vorhandenen Lebensmittel-Vorräte beanspruchte und verbrauchte, eine weitere zusätzliche Erschwerung der Selbstversorgung der polnischen Bevölkerung. In Warschau und anderen Großstädten des Landes stiegen die Schwarzmarkt-Preise rapide, Hunger und Seuchen begannen sich auszubreiten. Auch die unerhörte Zunahme der Fleckfieber-Epidemien und der Sterblichkeit in den Juden-Ghettos in Warschau, Lublin, Krakau und anderen Orten hing unmittelbar mit der durch den Truppenaufmarsch verursachten empfindlichen Störung der Ernährungsverhältnisse zusammen.

Die grundsätzliche negative Einstellung der nationalsozialistischen Führung gegenüber polnischen Bedürfnissen steigerte die durch die wachsenden Kriegserfordernisse ohnehin entstehende wirtschaftliche Belastung des GG bis zur äußersten Grenze des Existenzminimums. Obwohl die Landwirtschaft des Generalgouvernements schon mit der Versorgung der durch die Umsiedlungen vermehrten einheimischen Bevölkerung und der zusätzlichen Versorgung der deutschen Wehrmacht sowie des Personals der deutschen Behörden überbeansprucht war, mußten noch erhebliche Mengen landwirtschaftlicher Produkte an das Reich ausgeführt werden, allein im Jahre 1942/43 rd. 535.000 to Brot- und Futtergetreide, 50.000 to Fleisch, 435.000 to Kartoffeln, 7 000 to Fette, 48 Millionen Stück Eier<sup>84)</sup>. In einer Aufzeichnung über die Ernährungslage im Generalgouvernement stellte SS-Obergruppenführer Kürger am 22.1.1943 fest, daß etwa die Hälfte der polnischen Bevölkerung, die nicht zu den agrarischen Selbstversorgern gehöre, aufgrund der minimalen offiziellen Lebensmittelversor-

84) Vgl. vertraulichen Bericht über die "Zahlen zur deutschen Kriegswirtschaft"; Nürnbg. Dok. NG-1053

gung schlechterdings nicht existieren könnte. Fleisch, Fett, Zucker etc. bekäme die städtische Bevölkerung auf legale Weise "so gut wie nicht". Auch die zusätzliche Verpflegung der in deutschen kriegswichtigen Firmen arbeitenden Polen bleibe "weit unter den Sätzen der im Warthegau arbeitenden fremdvölkischen Arbeiter". Die ausbezahlten Löhne seien "praktisch überhaupt nicht zu werten", da der Zloty in seiner Kaufkraft nur noch 2 Pfennigen entspreche. Mit seinem Lohn könne der polnische Arbeiter allenfalls die Miete und einige Kleinigkeiten bestreiten, welche nicht den Inflationspreisen unterworfen seien<sup>85)</sup>.

### 3. Zwangsverschickung polnischer Arbeitskräfte

Den wesentlichsten Nutzen, den das Reich aus dem GG ziehen könne, versprach sich Hitler von der Rekrutierung polnischer Arbeiter. Eine erste Grundlage für die Erfassung der polnischen Arbeitskraft im Generalgouvernement bildete die vom Generalgouverneur bereits am Tage seiner Amtsübernahme (26.10.1939) erlassene Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die gesamte polnische Bevölkerung vom 14. bis 60. Lebensjahr<sup>86)</sup>. In der Verordnung war von einer Verschickung nach dem Altreich noch nicht die Rede. Sie begründete zunächst vor allem einen intensiven Ausbau der Arbeitsamtsverwaltung im Generalgouvernement und deren Zuständigkeit zur generellen Lenkung des Arbeitseinsatzes der polnischen Bevölkerung. In den vier 1940 bestehenden Distrikten des Generalgouvernementes wurden insgesamt 20 Arbeitsämter mit

85) Nürnbg. Dok. NO-3209

86) VBlGGP S. 6; vgl. dazu auch die spätere Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs (Dienstpflichtverordnung) vom 13.5.1942 (VBlGG S. 225), die in § 1 bestimmte: "Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art innerhalb und außerhalb des Generalgouvernements erstrecken".

65 Nebenstellen eingerichtet, die der Hauptabteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs unterstanden und in der Folgezeit auch für die Werbung und Zwangsrekrutierung polnischer Arbeiter für das Reich zuständig wurden<sup>87)</sup>. Der Erfassung und Kontrolle der Bevölkerung diente eine durch Verordnung vom 20.12.1940 eingeführte besondere Arbeitskarte<sup>88)</sup>.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan (Göring) und das Reichsernährungsministerium drängten schon Anfang 1940 auf einen Großeinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reich, um dem starken Arbeitskräftemangel abzuhelfen, der im Reich infolge der Einberufung zur Wehrmacht und den wachsenden Anforderungen der Rüstungsindustrie, vor allem auch in der Landwirtschaft entstanden war. Man forderte in Berlin, daß schon innerhalb des Jahres 1940 dem Reich insgesamt 1 Million polnische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt würden, wovon 75 % für die Landwirtschaft vorgesehen waren<sup>89)</sup>. Die Aufbringung dieses "Kontingents", gegen dessen Höhe sich Frank von Anfang an sträubte, sollte zunächst auf freiwilliger Grundlage versucht werden. Eine erste mit großem Aufwand im Februar 1940 durchgeföhrte Werbeaktion war nicht ganz erfolglos. Wie der Leiter der Abteilung Arbeit im Generalgouvernement Dr. Frauendorfer auf einer Sitzung in Krakau am 7. März 1940 berichtete, waren bis dahin insgesamt 81 477 polnische Landarbeiter (zu einem Drittel Frauen) seit Anfang Februar 1940 in 154 Sonderzügen in das Reich "abgefertigt worden"<sup>90)</sup>. In Berlin war man mit diesem Resultat aber

87) Vgl. dazu den vom Amt des GG im Juli 1940 verfaßten vertraulichen Bericht über den Aufbau des GG (Inst. f. Zeitgesch.) Band I, S. 143

88) VB1GG S. 377

89) Vgl. das Protokoll der Abteilungsleitersitzung im Amt des Generalgouvernements vom 19.1.1940; Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch. Auch Heydrich erwähnte diese Forderung bei der Konferenz mit den SS- und Polizeiführern aus den Ostgebieten vom 30.1.1940; Nürnbg. Dok. NO-5322

90) Frank-Tagebuch, Eintragung vom 7.3.1940; siehe auch Documenta Occupationis, Band VI, S. 326ff.

keineswegs zufrieden. Während einer besonderen Besprechung, die in Krakau am 23.4.1940 stattfand, forderten Staatssekretär Backe vom Reichsernährungsministerium und Präsident Syrup von der Reichsarbeitsverwaltung höhere Quoten, obwohl Generalgouverneur Frank klar zu erkennen gegeben hatte, daß auf der Basis der Werbung und Freiwilligkeit nicht mehr weiterzukommen sei, sondern "jetzt nur noch der Weg des absoluten Zwangs" beschritten werden könne. Frank führte aus: Es bestünden zwar "keine Bedenken" dagegen, "Polen zu diesem Zweck zu verhaften", diese "seien eben nur Objekte der deutschen Verwaltung", es sei aber sehr problematisch, ob es auf diese Weise gelinge, "landwirtschaftliche Facharbeiter zu liefern". SS-Obergruppenführer Krüger empfahl während der Sitzung, diejenigen Polen zwischen 14 und 40 Jahren, die sich noch immer beschäftigungslos in den Städten des Generalgouvernementes aufhielten, "zwangsweise aus den Wohnungen herauszuholen", sie "antreten, sichten und dann einfach abtransportieren zu lassen" <sup>91)</sup>.

Im April/Mai 1940 gab die Hauptabteilung Arbeit in Krakau den Distriktgouverneuren und Arbeitsämtern erste Weisungen zur "Einführung von Zwangsmaßnahmen" bei der Vermittlung von polnischen Arbeitskräften für das Reich<sup>92)</sup>, die in der Folgezeit immer stärker die Praxis der Verschickung bestimmten sollten. Zunächst wurde die Werbung ergänzt durch eine mit Hilfe der polnischen Gemeindevorsteher durchgeföhrte Musterung bzw. zwangsweisen Vorführung der entbehrllichen Arbeitskräfte wobei die polnischen Bürgermeister und Gemeindeverwaltungen durch Prämiierung am Erfolg der Musterungsaktionen interessiert werden sollten. Wollte man die geforderten Kontingente wenigstens annähernd zusammenbringen, blieb als Ultima ratio in

91) Protokoll der Arbeitssitzung über Ernährungs- und Landarbeiterfragen vom 23.4.1940 in Krakau; Frank-Tgb.

92) Aufstellung der verschiedenen Erlasse in Bericht über den Aufbau des Generalgouvernement, a.a.O., I, S. 151ff.

vielen Fällen aber nur der unmittelbare polizeiliche Zwang. Je länger desto mehr mußten sich die Arbeitsämter im Generalgouvernement bei der Rekrutierung von Zivilarbeitern für das Reich der Polizei bedienen und um so mehr diktierte diese ihre Methoden der Arbeiter-Erfassung.

Nachdem in den Jahren 1940/41 rd. 500.000 Polen aus dem Generalgouvernement in das Reich verschickt, damit aber die ursprünglich festgesetzten Soll-Zahlen längst nicht erfüllt worden waren, begann im Jahre 1942 ein erneuter intensiver Druck zur Beschaffung polnischer Arbeiter. Nachdem Hitler am 21. März 1942 Gauleiter Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA) berufen und ihm besondere Vollmachten erteilt hatte, wurden im Generalgouvernement wie in anderen besetzten Gebieten neue Arbeiter-Erfassungsaktionen angekurbelt. Mit Hilfe verstärkter Zwangsmittel erreichte man im Jahre 1942 die Verschickung von über 400.000 polnischen und teilweise auch ukrainischen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement in das Altreich. Von den Ende 1942 insgesamt rd. 4 Millionen im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräften bildeten die polnischen Zivilarbeiter damals etwa den vierten Teil<sup>93)</sup>, wobei die erhebliche Zahl der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen nicht mitgerechnet ist.

In den Jahren 1943/44 nahmen die Möglichkeiten der Rekrutierung von polnischen Arbeitern im Generalgouvernement rapide ab. Hierbei wirkten sich einerseits die, ver-

93) Vgl. die der Dienststelle des GBA entstammende Übersicht über die Entwicklung des Einsatzes von Fremdarbeitern im Reich bis Ende 1942; Abschrift in Akten Pers. Stab RFSS, Mikrofilm Institut für Zeitgesch., Folder 244. Angaben über die Gesamtzahlen der verschickten polnischen Arbeiter (aufgrund des Frank-Tagebuches) in Documenta Occupationis VI, S. 282; vgl. ferner auch NOKW-371, wo unter dem Datum vom 7.10.1944 die Gesamtzahl der bisher aus dem Generalgouvernement ins Reich vermittelten Arbeiter mit 1,2 Millionen beziffert wird.

glichen mit Fremdarbeitern anderer Nationalität, besonders schlechten Bedingungen aus, unter denen die polnischen Zivilarbeiter im Reich zu leben und zu arbeiten hatten, andererseits die durch den Wandel der Kriegsereignisse und zusätzlich durch drakonische Polizeimaßnahmen im Generalgouvernement verstärkte polnische Resistenz. Hinzu kam auch, daß die Wehrmachts-Rüstungsinspektion im Generalgouvernement, deren Aufsicht die kriegswichtige Industrie im Generalgouvernement unterstand, ebenfalls erhöhte Anforderungen an polnische Arbeitskräfte stellte. Gelegentlich kam es <sup>da</sup> zu, daß die Arbeitsbehörden des Generalgouvernements, um das ihnen vom GBA auferlegte Soll zu erfüllen, dieselben polnischen Arbeiter, die sie zuvor der Rüstungsindustrie im GG vermittelt hatten, "durch ihre Kommando einfach von der Straße weg einfangen" und in das Reich abtransportieren ließen <sup>94)</sup>. Ein nicht unwesentlicher Grund des seit 1943 im Generalgouvernement verstärkten Arbeitermangels lag auch darin, daß dort inzwischen ca. zwei Millionen polnischer Juden, die bisher in Ghettos und Arbeitslagern für die Wehrmacht, SS und Polizei oder deutsche Firmen gearbeitet hatten, in den Jahren 1942/43 den Vernichtungslagern Auschwitz, Treblinka, Belzec, Majdanek und Sobibor zugeführt worden waren.

Frank hatte anlässlich einer Besprechung in der Reichskanzlei am 22./23. Februar 1943 noch erklärt, er glaube trotz wachsender Schwierigkeiten auch im Jahre 1943 400.000 Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement für das Reich stellen zu können <sup>95)</sup>. Es zeigte sich jedoch bald, daß sich die polnische Bevölkerung den Arbeits-Erfassungskommandos in wachsendem Maße entzog. Wenn überhaupt, so ließen sich Arbeiterrekrutierungen nur noch mit starken Polizeikräften erzwingen, in vielen Fällen mußte wegen der beunruhigenden Sicherheitslage von Zwangsaushebungen Abstand genommen werden. Im Distrikt Radom weigerte sich im April/Mai 1943 auch die Polizei wegen zu großer Ge-

94) Vgl. Schreiben SS-Obergruppenführer Krügers an den RFSS vom 14.1.1943; Nürnbg. Dok. NO-3208

95) Nürnbg. Dok. NG-3393

fahr, nachts Zwangsrekrutierungen vorzunehmen<sup>96)</sup>. Der dortige Leiter der Abteilung Arbeit Oberregierungsrat Paepke berichtete am 26. Mai 1943 u.a.:

"Ein Transport polnischer Arbeiter wurde kürzlich auf dem Wege nach Tschenstochau während der Fahrt in der Eisenbahn überfallen. Die Banditen drangen, nachdem der Zug eben eine Station verlassen hatte, von den Trittbrettern der Wagen aus in die Abteile, bedrohten das Begleitpersonal mit erhobener Waffe und gaben den Transportteilnehmern Gelegenheit zur Flucht.

Das Polizei-Sonderkommando des Arbeitsamtes Kielce wurde vor einiger Zeit am hellen Tage in seinem Kraftwagen von einer ca. 50 Mann starken Bande angehalten. Hierbei wurde ein Werber des Arbeitsamtes erschossen, die Polizisten ihrer Uniform beraubt und ein paar für die Vermittlung ins Reichsgebiet erfaßte Polen befreit."

In einem anderen diesbezüglichen Bericht vom Juni 1943 heißt es:

"Die Gegnerschaft der polnischen Bevölkerung gegen die deutsche Herrschaft ist in der letzten Zeit beträchtlich gewachsen. Besonders in den Distrikten Warschau, Radom und Lublin hat die Bandentätigkeit stark zugenommen... Als Grund für diese Verschärfung der Lage wird von allen Reichsdeutschen mehr oder minder offen und teils an erster, teils an zweiter oder dritter Stelle die Arbeitseinsatz-Aktion angegeben. Daneben die Umsiedlung, in deren Verfolg polnische Bauern trotz hervorragender günstiger Erntelieferung im vorigen Jahr von ihren Höfen vertrieben wurden... Schon seit einiger Zeit kann von einer Werbung für den Kohlenbergbau nicht mehr gesprochen werden. Die Polen müssen vielmehr rekrutiert, ausgemustert und ausgehoben werden. Dies ist besonders in der letzten Zeit nur noch durch Einsatz von Polizeikräften möglich, die aber häufig lediglich die in Frage kommenden Arbeiter sozusagen fordrängen und oft den Banden zutreiben... Es ist vorgekommen, daß Polizeikommandos nur in den ersten Häusern der Dörfer noch Männer vorfanden, während die Polen des übrigen Dorfteiles sofort nach Erscheinen der

---

96) Frank-Tagebuch, auch in Documenta Occupationis VI,  
S. 335

Polizei flüchteten."<sup>97)</sup>

Die Gesamtzahl der während des Krieges aus dem Generalgouvernement in das Reich verschickten polnischen Zivilarbeiter lag ungefähr zwischen 1,2 und 1,3 Millionen. Das bedeutete, daß annähernd auf jede zweite polnische Familie ein Zwangsarbeiter entfiel, der im Reich das diskriminierende Polenzeichen tragen mußte und einer vielfach diffamierenden Behandlung ausgesetzt war. In einer an Hitler gerichteten Denkschrift vom 19. Juni 1943, die den Zweck verfolgte, den Führer für eine Revision der Polen-Politik zu gewinnen, sprach Frank selbst von den "rigorosen Methoden bei der Arbeiter-Erfassung", die eine "ungeheure Haßstimmung" unter den Polen erzeugt und dazu geführt hätten, daß die polnischen Zivilarbeiter vielfach mit der Entschlossenheit zum Widerstand und zur Sabotage ins Reich kämen<sup>98)</sup>. Mit einem ausführlichen Memorandum vom 11. November 1943 wandte sich Frank auch an den GBA (Gauleiter Sauckel) und ersuchte darum, zu überprüfen, inwieweit "die zahlreichen Bestimmungen", welche "die gegenwärtigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Polen im Reich von denen anderer Ausländer eindeutig abheben und von den Polen als völkische Diffamierung empfunden werden", aufgehoben werden könnten, um den Kriegserfordernissen Rechnung zu tragen. Frank führte in dem Memorandum aus, daß die Art der Erfassung und Arbeitsverpflichtung der Polen sowie ihr zeitlich unbegrenzter Arbeitseinsatz "für die Polen... den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung" habe. Besonders schwerwiegend sei auch der für polnische Zivilarbeiter geltende polizeiliche Aufenthaltszwang am Arbeitsort, das ihnen auferlegte Verbot jeglicher Teilnahme an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung, zumal auch "die Entsendung polnischer Geistlicher in das Reich zur Einrichtung eigener Gottesdienste" für polnische Zivilarbeiter "bisher nicht zuge-

97) Nürnbg. Dok. NG-5700

98) Voller Wortlaut der Denkschrift Franks in IMG XXVI,  
PS-437

lassen" worden sei. Frank führte des weiteren aus: "Durch das Verbot der Eheschließungen von Polen im Reich" sei eine Verheiratung der Zivilarbeiter mit Polinnen praktisch unmöglich gemacht und andererseits eine "Übertretung des Verbots jeglichen Verkehrs mit deutschen Frauen und Mädchen gefördert" worden, die dann wiederum Anlaß zu besonders strengen Strafmaßnahmen (Tod durch den Strang) bilde. Äußerst beunruhigend wirkten im Generalgouvernement "die Berichte über die zahlreichen Todesfälle der Polen namentlich in Arbeits-erziehungslagern, über Prügelstrafen" etc.<sup>99)</sup>.

Namentlich in den beiden letzten Kriegsjahren häufte sich die Zahl von Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter im Reich wegen wirklicher oder vermeintlicher "Arbeitssabotage", "Arbeitsvertragsbruchs" u.ä. von der Sicherheitspolizei in Haft genommen und in die Konzentrationslager des Altreiches eingewiesen wurden. Unter den 67.000 Häftlingen, die sich bei Kriegsende im Stamm-lager und den Außenkommandos des Konzentrationslagers Dachau befanden, waren rd. 15.000 Personen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit. Bei einem erheblichen Teil von ihnen handelte es sich um solche gemäßregelten Zivilarbeiter.

#### 4. Sicherheitspolizeiliche Bekämpfung von Gegnern und Widerstandsgruppen

In der bisherigen Darlegung war fast nur von deutschen Maßnahmen gegen Polen die Rede, nicht aber von der Existenz polnischer Untergrundzellen und Partisanengruppen und ihrer gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichteten Aktivität. Es könnte die Meinung entstehen, daß die Radicalität zahlreicher deutscher Maßnahmen im besetzten Polen wesentlich nur Reaktion auf polnische Provokationen gewesen sei und von daher gar die gesamte national-

99) Text des Memorandums in Nürnbг. Dok. PS-908

sozialistische Polenpolitik doch eine erheblich andere historische Beurteilung erfahren müsse. Abschließend soll deshalb zu diesem Komplex Stellung genommen werden, der schon im Voranstehenden verschiedentlich berührt wurde.

Schon als es nach Abschluß der militärischen Kämpfe in einigen Gegenden des deutsch -besetzten polnischen Gebietes zur Bildung vereinzelter polnischer Partisanengruppen kam, die sich überwiegend aus versprengten Soldaten rekrutierten, wandte die Sicherheitspolizei bei der Bekämpfung dieser in ihrer militärischen Bedeutung ziemlich unerheblichen Gruppen weit drakonischere Mittel und Repressalien an, als die Wehrmacht es damals für geboten hielt. Das gilt insbesondere für die bereits erwähnten Geiselerschießungen. Die Militärbefehlshaber hatten in dieser Beziehung Ende September 1939 selbst schon recht strenge Weisungen erteilt und in verschiedenen Gebieten z.B. angeordnet, in jedem Ort, in dem deutsche Soldaten stationiert waren, eine bestimmte Anzahl von Geiseln aus der polnischen Zivilbevölkerung festzusetzen, die täglich ausgewechselt und bei Angriffen auf deutsche Soldaten oder Volksdeutsche erschossen werden sollten. Dabei war jedoch angeordnet worden, daß Erschießungsbefehle nur von den höheren Truppenkommandeuren (vom Divisionskommandeur aufwärts) erteilt werden durften. Die Kommandos der SS und Polizei beanspruchten jedoch von Anfang an eine eigene Befugnis zur Geiselfestsetzung und -erschießung und machten davon unter Hinweis auf die notwendige Abschreckung einen weit extensiveren und viel weniger geregelten Gebrauch. Eigenmächtige Geiselfestsetzungen und -erschießungen durch SS- und Polizei-Kommandos bildeten im Herbst 1939 häufig den Gegenstand von Beschwerden der Wehrmacht, so z.B. auch eines Schreibens, das der Ober-Ost am 16.11.1939 an den Generalgouverneur richtete<sup>100)</sup>.

---

100) Schreiben von Generalmajor Jaenicke (Ober-Ost) vom 16.11.1939; Nürnbg. Dok. PS-1646

Unnötig harte Repressalien waren auch für den Verlauf einer Polizeiaktion charakteristisch, die Anfang April 1940 gegen eine polnische Partisanengruppe im GG gerichtet war. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Amt des Generalgouverneurs, Gesandter v. Wühlisch berichtete darüber am 15.4.1940 dem Auswärtigen Amt:

"In den ersten Tagen dieses Monats hat die Polizei eine Säuberungsaktion in dem ausgedehnten Waldgebiet bei Konskie im Distrikt Radom vorgenommen, wo sich eine etwa 180 Mann starke Bande festgesetzt hatte, die aus Soldaten der ehemaligen polnischen Armee bestand und von einem aktiven polnischen Major angeführt wurde. Die Bande, die mit Handwaffen, Maschinengewehren und Granatwerfern ausgerüstet war, terrorisierte die umliegenden Dörfer, nahm in ihnen offenbar auch Aushebungen vor und begann in letzter Zeit die Landstraße zu beunruhigen. Die Säuberungsaktion, zu der die militärischen Stellen des Generalgouvernements nicht herangezogen worden waren, wurde von einer Anzahl Totenkopfverbände unter Führung des SS-Obergruppenführers Krüger durchgeführt. Trotz unerwarteter Schwierigkeiten... gelang es, den größten Teil der Bande unschädlich zu machen, wenige - darunter der Anführer - sind entkommen. Auf Seite der Polizei sind 6 Mann und ein Hauptsturmführer gefallen. Im Zusammenhang mit der Aktion hat die Polizei in den Ortschaften des Waldgebietes zahlreiche Exekutionen vorgenommen, in einigen Dörfern soll die ganze männliche Bevölkerung erschossen worden sein..." 101)

Der Lagebericht des Chefs der Ordnungspolizei vom 15.5. 1940 bestätigt, daß "während der Aktion bei Konski" zwischen dem 31.3. und 8.4. 1940 "insgesamt 257 Polen erschossen" worden seien<sup>102)</sup>.

Mit ähnlich umfassenden, sogenannten "vorbeugenden" Zwangsmaßnahmen ging die Sicherheitspolizei vor allem zu Werke, sofern es sich um die Aufspürung von Personengruppen handelte, die der Konspiration und Geheimbündelei verdächtig waren. Tatsächlich hatten sich von Warschau,

101) Nürnbг. Dok. NG-5421

102) Nürnbг. Dok. NOKW-2994

Krakau und anderen großen Städten ausgehend, erste Anfänge einer geheimen polnischen Untergrundorganisation schon im Herbst 1939 gebildet. Es handelte sich dabei sowohl um eine aus untergetauchten Offizieren und Soldaten gehildete militärische Geheimorganisation (unter dem Namen "Verband für den bewaffneten Kampf"), als auch um Zellen politischer Untergrundtätigkeit, die insbesondere von den Mitgliedern der ehemaligen, nach der Besetzung verbotenen polnischen Parteien (am wichtigsten: die Nationaldemokraten, die Sozialisten und die Bauernpartei), Jugendorganisationen oder patriotischen Vereinen (Sokoln, Schützenvereine u.a.) organisiert wurden. Die aus den führenden polnischen Parteien (ohne die erst ab 1941 in der Untergrundtätigkeit hervortretenden polnischen Kommunisten) hervorgegangenen Geheimgruppen bildeten dabei auch eine gemeinsame Führungszentrale unter dem Namen "Hauptorganisation Untergrundpolens". Schon in der ersten Kriegshälfte gelang es der polnischen Untergrundbewegung, ein ausgedehntes Netz organisierter Gruppen und Zellen (auch militärischer Art) herzustellen. Dabei kam den Polen ihre traditionelle Begabung für konspirative Tätigkeit zugute. Der starke Zulauf, den die Geheimorganisationen erhielten, erklärt sich aber weitgehend aus dem erst durch den zerstörerischen Charakter der nationalsozialistischen Polenpolitik in diesem Umfang entstandenen Bedürfnis der Polen, sich notdürftig zu schützen und darüberhinaus im Ausland dem Leiden des mundtot gemachten polnischen Volkes Gehör zu verschaffen. Bis in das Jahr 1942 beschränkte sich die polnische Untergrundorganisation im wesentlichen auf propagandistische Aktionen (Herausgabe von Untergrundzeitungen, Flugzetteln u.ä.), den Ausbau eines geheimen Nachrichtendienstes, der deutsche Maßnahmen auskundschaftete, die polnische Bevölkerung vor ihnen warnte und auch einen Kurierdienst zur polnischen Exilregierung in Frankreich (ab 1940 in England) unterhielt, auf Hilfeleistungen bei der Verbergung oder der Flucht besonders gefährdeter Personen (z.T. auch der Juden), die Geheimausbildung bewaffneter Kampfgruppen.

pen, Anlage verstärkter Waffen-Depots u.ä. Dagegen spielten offene Aufstandsaktionen sowie Attentate auf deutsche Behörden, militärische Einrichtungen, einzelne besonders mißliebige Vertreter der SS und Polizei, volksdeutsche oder polnische "Kollaborateure" in dieser Zeit noch keine bedeutende Rolle. Im Diensttagebuch des Generalgouverneurs protokollierte Besprechungen über die "Sicherheitslage" im GG bestätigen, daß sich in diesen Jahren die polnische Untergrundbewegung vor allem der Formen der passiven Resistenz bediente.

In einer Unterredung mit dem ehemaligen polnischen Gesandten Wysocki sprach Frank am 15. Dezember 1941, wie es in dem Protokoll heißt, "seine Genugtuung" über das im ganzen "loyale Verhalten der polnischen Bevölkerung im Generalgouvernement" aus. Die konkreten Klagen, die er bei dieser Gelegenheit vorbrachte, bezogen sich nicht auf polnische Sabotageakte oder Attentate, sondern die Verbreitung geheimen Propagandamaterials und sogen. "Wühlarbeit" der Widerstandsbewegung. Wysocki verwandte sich dabei im übrigen für eine Milderung der deutschen Strafmaßnahmen und erklärte (laut Protokoll):

"Viele Polen, bei denen man illegale Flugblätter finde, wurden verhaftet. Seiner Ansicht nach seien die meisten von ihnen ganz zufällig in den Besitz dieser Flugblätter gelangt und hätten keinerlei Verbindung mit der Widerstandsbewegung. Er bitte daher den Generalgouverneur die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht zu Weihnachten eine Reihe dieser Inhaftierten, deren Schuld nicht erwiesen sei, freigelassen werden könnten. Eine solche großzügige Geste werde das wärmste Echo unter der einheimischen Bevölkerung finden. Er danke vor allem an das Lager Auschwitz." 103)

Trotz etwas verstärkter polnischer Partisanentätigkeit seit dem Frühjahr und Frühsommer 1942 (vor allem in den Distrikten Lublin und Lemberg) bezeichnete Frank in einer Regierungssitzung vom 13. Juli 1942 die Sicherheitslage des Generalgouvernements als "immer noch verhältnis-

103) Frank-Tagebuch, Eintr. v. 15.12.1941

mäßig gut", und noch am 26. Oktober 1942 erklärte er: "Die Sicherheitslage kann im allgemeinen als durchaus befriedigend bezeichnet werden". 104)

Auch in dieser Zeit, als noch kein schwerwiegender Grund zur Besorgnis vorlag und die polnischen Geheimorganisationen sich im allgemeinen von einem aktiven Kampf gegen die Besatzungsmacht zurückhielten, ging die Sicherheitspolizei bei der Fahndung und Bekämpfung dieser Organisationen überaus radikal vor. Da man sehr oft die Zentren der Konspiration nicht ausfindig machen konnte, nahm die Methode der präventivpolizeilichen Verhaftung potentieller Gegenkräfte oder (in Fällen der Sabotage bzw. einzelner Attentate) umfassender Repressalien überhand. Eine polnische Chronik zählt folgende Massenverhaftungen (nicht Einzelverhaftungen) auf, die allein im Jahre 1940 in Warschau stattfanden<sup>105</sup>:

"14. - 18. Januar: Massenverhaftungen (am Tage und in der Nacht) von Angehörigen der geheimen Jugendorganisation "Plan" (Polska Ludowa Akcja Niepodległościowa). Außer Angehörigen der genannten Organisation wurden viele andere Personen festgenommen, darunter zahlreiche Vertreter der Warschauer Intelligenz jüdischer Herkunft.

20. Februar: Verschiedene Verhaftungen in den bei Warschau gelegenen Ortschaften Legionowo und Jabłonna. Die am 26. II. in Palmiry hingerichteten 190 Häftlinge stammten überwiegend aus dieser Gruppe.

28. - 30. März: Verhaftungen im Hause Sosnowa-Str. Nr. 3. Bei Vornahme von Verhaftungen in einer dort gelegenen Wohnung traf die Gestapo auf bewaffneten Widerstand. daraufhin wurden alle in diesem Hause wohnenden Männer festgenommen. Eine amtliche Bekanntmachung spricht von der Verhaftung von 100 Geiseln. In der Nacht vom 29./30. III. wurde wiederum eine Gruppe von Angehörigen der Intelligenz festgenommen.

104) Ebenda, Eintragungen vom 13.7. und 26.10.1942  
105) Die Zusammenstellung stammt vom Instytut Zachodni/

Posen, Kopie im Inst. f. Zeitgesch. Sie beruht im wesentlichen auf der Auswertung des umfassenden Berichts von Ludwik Landau: Kronika lat wojny i okupacji, tom I, Warschau 1962. Vom Instytut Zachodni wird ausdrücklich betont, daß in der Aufstellung die meisten "Fang-Aktionen" zur Arbeiterbeschaffung nicht enthalten sind.

2. - 4. April: Verhaftungen aus verschiedenen Intelligenzkreisen (in der Nacht und am Tage)

25. April: Verhaftungen von Intelligenzangehörigen, hauptsächlich von Rechtsanwälten; am selben Tage fand die erste Aktion zur Einfangung von Männern in der Straße Nowy Swiat statt.

27. - 30. April: Verhaftungen während der Nacht, am Tage Fangaktionen in den Straßen und in der elektrischen Straßenbahn im Stadtzentrum.

2. Mai: Verhaftungen in Häusern und Fangaktionen in den Straßen.

6. - 8. Mai: Große Straßenfangaktionen, besonders gegen die Intelligenz gerichtet.

22. Mai: Verhaftungen von Personen, die vor dem Kriege in der öffentlichen Fürsorge und Stadtverwaltung tätig waren.

3. Juli: Massenverhaftungen in den Häusern und große Fangaktionen in den Straßen (ca. 3000 Festgenommene). Die Aktion fing um 4 Uhr morgens an und dauerte bis spät in die Nacht.

12. Juli: Verhaftung von über 100 Rechtsanwälten und Juristen.

12. August: Massenfangaktion in den Straßen für das KZ Oświecim (Auschwitz). Opfer dieser Aktionen waren 1 153 Männer.

17. August: Verhaftungen repressiven Charakters in der Lwowska-Str. 1 und 3 und Noakowski-Str. 4, angeblich im Zusammenhang mit der Entdeckung eines geheimen Senders. Auch Männer, die damit nicht im Zusammenhang standen, fielen dieser Aktion zum Opfer.

19. September: Im Morgengrauen umfangreiche Verhaftungen in den Häusern der von der Intelligenz bewohnten Stadtvierteln. Es wurden über 2 000 Personen festgenommen, von denen die Mehrzahl nach Oświecim verbracht wurde.

26. Oktober: Verhaftungen, die im Zusammenhang mit der Entdeckung einer geheimen Zeitschrift "Znak" standen.

4. Dezember: Verhaftungen im Stadtviertel Sadyba-Czerniaków im Zusammenhang mit der Entdeckung einer geheimen Druckerei.

5./6. Dezember: Verhaftung junger Männer  
in den Wohnungen der Stadtviertel Mokotów  
und Sielce.

Diese Daten veranschaulichen, daß der Begriff der Gegnerbekämpfung hier weit über das tatsächlich aus Sicherheitsgründen Notwendige ausgedehnt war. Unter dem Eindruck der weltanschaulich vorgefaßten Fremdvolk-Doktrin galt der SS und Polizei in vielen Fällen die Ausschaltung der polnischen Intelligenz und irgendwelcher potentiellen Führungskräfte, auch wenn sich ihre Zusammenarbeit mit konspirativen Gruppen gar nicht nachweisen ließ, als ein Akt der "Sicherung" dauerhafter deutscher Herrschaft. Ein derart überdehnter Begriff des "Gegners" bestimmte auch die bereits genannte allgemeine Befriedungsaktion, die im Gesamtgebiet des Generalgouvernements im Frühsommer 1940 stattfand, oder die Verhaftung und Liquidierung einer größeren Gruppe von Lemberger Universitäts-Professoren im Herbst 1941.

Seit dem Spätherbst 1942, und dann vor allem in den ersten Monaten des Jahres 1943 nahm die polnische Partisanentätigkeit besonders in den Distrikten Lublin, Radom und Warschau rapide zu. Nicht zuletzt unter dem Einfluß der jetzt stärker hervortretenden kommunistischen Untergrundorganisation zeichnete sich der Übergang zu einer zielstrebigen Aktivität ab. Es häuften sich Anschläge auf deutsche Verwaltungsstellen, Eisenbahnen, die in deutschem Dienst stehende polnische Hilfspolizei etc. Die Sicherheitspolizei reagierte darauf sofort mit scharfen Repressalien, auch mit erneuten Geiselerschießungen. Das Anwachsen der aktiven polnischen Widerstandstätigkeit und die rigorosen Maßnahmen der Sicherheitspolizei bildeten am 21. November 1942 den Gegenstand einer Besprechung bei Generalgouverneur Frank, wobei der Befehlshaber der Sicherheitspolizei im GG, SS-Oberführer Dr. Schöngarth, die Geiselerschießungen als notwendige "Sühnemaßnahmen" rechtfertigte, Frank jedoch vor "absolut sinnlosen Bruta-

litätsmaßnahmen" der Polizei warnte<sup>106)</sup>.

Die "vorsorgliche" Bekämpfung "widerstandsverdächtiger Elemente" vermischte sich schließlich aber auch mit ganz anderen Motiven, nicht zuletzt mit dem Bedarf an "Nachschub" für die riesenhaft anschwellenden Konzentrationslager, die seit dem Frühjahr 1942 immer mehr die Funktion SS-eigener Arbeitskraft-Reservoir übernahmen.

Ende 1942 wurde das Reichssicherheitshauptamt vom Chef des für die Konzentrationslager zuständigen WVHA gedrängt, die Einweisungen in die Konzentrationslager zu erhöhen, um vor allem die enorm hohe Sterblichkeit, die in diesen Lagern 1942 zu verzeichnen war, auszugleichen und die Arbeitskapazität der Lager und der ihnen angeschlossenen oder von ihnen versorgten Rüstungsbetriebe zu steigern<sup>107)</sup>. Als Himmler zur gleichen Zeit Meldung über die vermehrte Aktivität polnischer Widerstandsgruppen erhielt, gab er daraufhin den Pauschalbefehl, "sofort ... eine größere Anzahl für solche Aufstände infrage kommender Polen in die Konzentrationslager zu überführen. Gestapochef SS-Gruppenführer Müller präzisierte den Befehl am 17.12. 1942 dahingehend, daß die Staatspolizeistellen "etwa 35 000 Häftlinge... in vereinfachtem Verfahren sofort in die KL zu überstellen" hätten und er fügte erläuternd hinzu: Es seien "nur arbeitsfähige" Personen als Häftlinge einzuweisen, "da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt"<sup>108)</sup>. Die Sicherheitspolizei führte daraufhin im Generalgouvernement, vor allem in Warschau und anderen größeren Städten, zwischen dem 15. und 22. Januar 1943 eine Großverhaftungsaktion von sogenannten "widerstandsverdächtigen Asozialen" durch. Dabei wurden rd. 20 000 Polen mehr oder weniger wahllos zusammengetrieben und in der vereinfachten Form der "Sammelschutzhaft-Anordnung" in ver-

---

106) Frank-Tagebuch, Eintr. vo, 21.11.1942

107) Nürnbг. Dok. NO-1523

108) Nürnbг. Dok. NO-2131

schiedene Konzentrationslager überführt . Vertreter des Amts des Generalgouverneurs, das erst nachträglich von der ganzen Aktion Kenntnis erhielt, sprachen am 24.1.1943 in der Reichskanzlei vor und berichteten:

"Bei dieser Razzia auf asoziale Elemente... wären offenbar um zahlenmäßig mit möglichst hohen Ergebnissen aufwarten zu können, einfach Kinos und Kirchen umstellt und dann sämtliche Besucher... ohne Auswahl festgenommen und in ein Konzentrationslager geführt worden. Darunter hätten sich auch vielfach Leute befunden, die bestens mit unserer Verwaltung zusammengearbeitet hätten und daher für uns wertvoll gewesen seien. Selbst solche Leute, die amtliche Ausweise über ihre Tätigkeit im deutschen Interesse besessen hätten, seien verhaftet worden, nachdem ihre Ausweise einfach zerrissen worden waren." 110)

Die willkürliche Durchführung der Asozialen-Aktion, von der auch SS-Obergruppenführer Krüger eingestehen mußte, daß sie "politisch zum Teil ungünstige Auswirkungen" gehabt habe, erreichte das Gegenteil einer "Befriedung" und trug ähnlich wie die gleichzeitige Aktion zur Evakuierung von Polen im Gebiet von Zamosc zu erheblicher Stärkung der polnischen Widerstandstätigkeit bei.

Seit dem Frühjahr 1943, als auch die militärische Gesamtlage sich entscheidend verändert hatte, erweiterte sich die polnische Untergrundbewegung beträchtlich. In verschiedenen Bezirken der Distrikte Warschau, Radom, Lublin entstanden regelrechte Partisanengebiete.

Um die bedrohliche Lage zu wenden, machte Generalgouverneur Frank im Jahre 1943 einige Versuche, eine grundsätzliche Revision der deutschen Polenpolitik durchzusetzen.

109) Vgl. die nachträglichen Angaben des Schutzhaftr Referenten im RSHA Dr. Berndorff in seinem Schreiben an den Inspekteur der KL vom 4.11.1943; Nürnbg. Dok. NO-1967

110) Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 26.2.1943 über eine Besprechung mit StS. Boepple und Präsident Losacker am 24.2.1943; Nürnbg. Dok. NG-3556

In der bereits erwähnten Denkschrift vom 19.6. 1943 legte er Hitler in aller Ausführlichkeit zahlreiche Gewaltmaßnahmen und Diskriminierungen dar, die das polnische Volk mit Haß ~~und~~ gegenüber Deutschland erfüllt und es erst zum passiven und nunmehr auch in verstärktem Maße zum aktiven Widerstand getrieben hätten. In der gegenwärtigen Kriegslage sei dem Reich "mit unbrauchbaren Ideologien und falsch aufgefaßtem Herrentum" nicht gedient. Man solle stattdessen versuchen, durch Konzessionen gegenüber den Polen sie für den kommenden Abwehrkampf gegen die Rote Armee zu gewinnen und zu verhindern, daß ganz Polen als "eine gegen Deutschland verschworene Volksgemeinschaft" auftrete.

Frank bewirkte mit dieser Denkschrift und anderen ähnlichen Versuchen fast nichts. Namentlich auf Seiten der Sicherheitspolizei, die den entscheidenden Einfluß auf die Bekämpfung des polnischen Widerstandes hatte, hielt man an dem harten Kurs unverändert fest. Es entstand erneuter Anlaß, daß auch Vertreter der Wehrmacht Beschwerde über die Art und Weise der von der Sicherheitspolizei durchgeführten Repressalien führten. So teilte der damalige Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement General Haenische dem Höheren SS- und Polizeiführer Ost (Krüger) am 9.10.1943 mit:

"Es laufen bei mir immer wieder Meldungen ein, daß von der Polizei, Gendarmerie und SS auch jetzt noch Erschießungen von verdächtigen Personen ohne Vernehmung stattfinden, obwohl die Erschossenen nicht mit der Waffe in der Hand angetroffen werden... Es wird dabei stets festgestellt, daß durch solches Verfahren bisher noch ruhige Bezirke aufsässig und bandenfreudlich werden..." 111)

Wohl vor allem auf Veranlassung der Sicherheitspolizei erging am 2.10.1943 die besonders drakonische "Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche

---

111) Pers. Stab RFSS, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch.,  
Folder 200

Aufbauwerk im Generalgouvernement<sup>112)</sup>. Die Verordnung bedrohte ganz unspezifiziert sowohl den aktiven Widerstand wie kleinere Verstöße und Vergehen gegen die Ordnung im Generalgouvernement pauschal mit der Todesstrafe und räumte der Sicherheitspolizei eine fast unbegrenzte Generalvollmacht für standgerichtliche Urteile ein. Die wichtigsten Paragraphen der Verordnung lauteten:

"§ 1: Nichtdeutsche, die in der Absicht, das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement zu hindern oder zu stören, gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen und Verfügungen verstößen, sind mit dem Tode zu bestrafen.

§ 2: Der Anstifter und der Gehilfe werden wie der Täter, die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft.

§ 3: Zuständig für die Aburteilung sind die Standgerichte der Sicherheitspolizei..."

In Warschau und anderswo kam es in der Folgezeit zu einem ungeheuren Anschwellen polizeilicher Exekutionen. Laut polnischen Ermittlungen wurden seit dem Inkrafttreten der Verordnung (10.10.1943) bis Ende Juli 1944 in Warschau 46 öffentliche Exekutionen vorgenommen, bei denen 2 705 Personen getötet wurden, in der gleichen Zeit seien durch Geheimexekutionen auf dem Gelände des abgebrannten Juden-Ghettos weitere rd. 4 000 Personen hingerichtet worden<sup>113)</sup>.

Repressalien und Gewaltanwendung großen Stils kennzeichneten dann vor allem im Spätsommer und Herbst 1944 die Niederwerfung des Warschauer Aufstandes, zu dem sich die von dem General Bor-Komorowski geleitete Aufständischen-Armee im Einvernehmen mit der polnischen Exilregierung vor allem entschlossen hatte, um noch vor der Annäherung sowjetischer Truppen die polnische Metropole in ihre Hände zu bringen und damit einer Sowjetisierung Polens entgegen-

112) VBLGG 1943, S. 589

113) IMG, Band XXVI, D-956

zuwirken. In dem Kapitulationsvertrag vom 2. Oktober 1944 wurde auf Veranlassung der Wehrmacht und des Auswärtigen Amtes den Angehörigen der "Armija Krajowa" (Heimat-Armee) Überführung in Kriegsgefangenschaft nach völkerrechtlichen Normen gewährt. Dabei spielte auch der Gedanke mit, durch solche Großzügigkeit die Stimmung der Polen zugunsten Deutschlands zu wenden. Die Sicherheitspolizei ließ sich jedoch nicht davon abhalten, ihrerseits erneut mit drakonischen Repressalien zu reagieren: rund 50 - 60. 000 Polen wurden aus der weitgehend zerstörten Stadt zwangsevakuier und in Arbeits- oder Konzentrationslager nach Deutschland transportiert <sup>114)</sup>. Auch jetzt noch glaubte man anscheinend, man könne eine Nation rücksichtslos versklaven und sie zugleich mit Erfolg als nützliches Arbeitspotential verwerten.